

**81. LANDES-
KONGRESS**
IN SCHWÄBISCH-GMÜND



FREIHEIT
WICHTIG UND RICHTIG

ANTRAGSBUCH



junge liberale
Baden-Württemberg

Einladung zum 81. Landeskongress in Schwäbisch Gmünd

Liebe JuLis,

als wir das letzte Mal zu einem zweitägigen Landeskongress in Heilbronn zusammenkamen, war das Corona-Virus für viele nur durch die Nachrichten präsent. Was dann folgte, ist jedem von euch bekannt. Im Frühjahr 2022 blicken wir mit großer Sorge in Richtung Ukraine, wo eine Lösung des Konflikts mit Russland noch nicht absehbar ist. In Deutschland werden die Rufe nach Öffnungsstrategien immer lauter – und in Baden-Württemberg sitzt ein Ministerpräsident, der die Zulässigkeit von Debatten zu einem Leben nach der Pandemie lieber an kirchlichen Feiertagen festmachen will.

In diesen Zeiten wird uns Jungen Liberalen besonders bewusst, wie wichtig und richtig die Freiheit ist. Wir freuen uns daher sehr, euch zum 81. Landeskongress am

19. – 20. März 2022
im Congress Center Stadtgarten
Rektor-Klaus-Straße 9, 73525 Schwäbisch Gmünd

einladen zu dürfen.

Nach den letzten eintägigen Kongressen in Esslingen und Kehl wollen wir wieder einen Schritt in Richtung Normalität wagen. Neben den Wahlen eines neuen Landesvorstands werden wir dabei endlich wieder die Gelegenheit haben, inhaltliche Debatten in Präsenz zu führen. Selbstverständlich werden wir wieder mit einem ganzheitlichen Hygienekonzept dafür sorgen, dass unser Landeskongress sicher und erfolgreich stattfinden kann.

Zwar müssen wir erneut auf eine LaKo-Party verzichten, nichtsdestotrotz soll an diesem Wochenende der Spaß, das Miteinander und eine konstruktive Antragsberatung nicht zu kurz kommen. An dieser Stelle auch eine ausdrückliche Einladung an unsere zahlreichen Neumitglieder, die seit der Bundestagswahl zu uns gestoßen sind: Ein Landeskongress ist eine wunderbare Gelegenheit, die Jungen Liberalen und ihre Verbandsarbeit hautnah kennenzulernen – es lohnt sich also, dabei zu sein!

Philip Brozé
Landesvorsitzender

Telefon 0176 82482838
E-Mail broze@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Ich freue mich riesig, euch alle in Schwäbisch Gmünd wiederzusehen.

Beste Grüße



Philip Brozé
Landesvorsitzender

PS: Falls du beim Landeskongress nicht teilnehmen kannst, weil dir das Wochenende zu teuer ist, schreibe mir gerne eine Mail an **broze@julis-bw.de** – gemeinsam werden wir dann vertraulich eine Lösung finden.

WICHTIGE HINWEISE ZUR TEILNAHME

Falls Ihr am Landeskongress teilnehmen wollt, so ist eine **Anmeldung zwingend erforderlich**. Im Nachgang eurer Anmeldung wird euch nach Anmeldeschluss eine Bestätigung zukommen. In dieser Bestätigung werden weitere wichtige Informationen zu den Verhaltensregeln und den allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln anbei gelegt sein. Wir bitten euch vorab, diese Informationen sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und euch diesbezüglich verantwortungsbewusst auf dem Kongress zu verhalten.

Zum jetzigen Stand planen wir die Durchführung des Kongresses unter der 2G/2G+ Regel. Diese Voraussetzungen können sich bis zum Landeskongress allerdings noch ändern. Über kurzfristige Anpassungen werden wir euch gesondert per E-Mail informieren.

TAGESORDNUNG

des 81. Landeskongresses

vom 19.-20. März 2022 in Schwäbisch Gmünd

Samstag, 19. März 2022

Check-In ab 8:30 Uhr.

10 Uhr: Beginn des Kongresses

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Landesvorsitzenden

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit

TOP 3: Bericht der Wahlprüfungskommission

TOP 4: Wahl des Tagungspräsidiums, der Protokollanten und der Wahlkommission

TOP 5: Genehmigung der Tagesordnung

TOP 6: Festlegung der Antragsreihenfolge

TOP 7: Grußworte

TOP 8: Satzungsänderungsanträge

TOP 9: Rechenschaftsbericht des Landesvorsitzenden

TOP 10: Rechenschaftsbericht der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen

TOP 11: Bericht der Ombudspersonen

TOP 12: Bericht des Datenschutzbeauftragten

TOP 13: Bericht der Kassenprüfer

TOP 14: Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 9 – 13

TOP 15: Entlastung des Landesvorstandes

TOP 16: Wahl des Landesvorstandes

TOP 17: Wahl von maximal zwei Ombudspersonen

TOP 18: Wahl eines Datenschutzbeauftragten (m/w/d)

TOP 19: Wahl eines Landesschiedsgerichts

TOP 20: Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer

TOP 21: Wahl der Wahlprüfungskommission

TOP 22: Wahl der Delegierten zum Bundeskongress

TOP 23: Wahl der Ersatzdelegierten zum Bundeskongress

Unterbrechung des Kongresses gegen 19:00 Uhr.

Sonntag, 20. März 2022

Fortsetzung des Kongresses um 10:00 Uhr.

TOP 24: Antragsberatung

TOP 25: Termine und Ankündigungen

TOP 26: Sonstiges

TOP 27: Schlusswort des/der neuen Landesvorsitzenden

Kongressende um ca. 16:00 Uhr.

Hinweise zur Antragsberatung

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Antragsberatung beim Landeskongress. Für diejenigen unter Euch, die mit dieser Geschäftsordnung bisher nicht vertraut sind, haben wir hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

Antragsstruktur

Der Antragskopf fasst die formalen Angaben zu einem Antrag zusammen. Jeder Antrag hat eine eigene *Antragsnummer*, mit der er identifiziert werden kann. *Antragssteller* sind meist Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, Arbeitskreise, der Landesvorstand oder Mitglieder der JuLis Baden-Württemberg. Der *Antragstitel* und der *Antragstext* werden nach einer erfolgreichen Abstimmung in die Beschlusslage des Landesverbands aufgenommen. Die *Begründung* liefert weitere Informationen für die Delegierten, ist aber nicht Bestandteil der Beschlusslage.

Antragsberatung

Sachanträge werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt.

1. In der *ersten Lesung* findet zunächst eine allgemeine Aussprache zum jeweiligen Antrag statt. Diese beginnt mit einer Begründung des Antragstellers. Liegen mehr als ein Antrag zu einem Thema vor, stimmt der Landeskongress vor Übergang in die zweite Lesung darüber ab, welcher der Anträge die Grundlage für die weitere Beratung bilden soll.
2. In der *zweiten Lesung* werden Änderungsanträge eingebracht, mit denen der Wortlaut und der Inhalt des Antrags abgeändert werden können. So werden einzelne Wörter, Sätze oder Abschnitte ergänzt, verändert oder gestrichen. Zu jedem Änderungsantrag gibt es die Möglichkeit einer Debatte, bevor die Versammlung über die Annahme der Änderung abstimmt.
3. In der *dritten Lesung* wird abschließend über den Antrag in der möglicherweise geänderten Fassung diskutiert. Am Antragstext können nun keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Erreicht der Antrag in der Abstimmung eine einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen), geht er in die Beschlusslage ein. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig (Enthaltungen zählen hier als Nein-Stimmen).

Rednerliste

Das Tagungspräsidium ruft die Redner in der Reihenfolge ihrer *Wortmeldungen* auf und führt dazu eine Rednerliste. Eine Wortmeldung zeigst du durch Heben einer Hand an. Redeberechtigt ist jedes Mitglied der JuLis Baden-Württemberg.

Zwischenfragen

Während eines Redebeitrags könnt Ihr Zwischenfragen stellen. Zur Ankündigung einer Zwischenfrage bildest du mit deinen Armen ein Dach über dem Kopf. Der Redner wird dann vom Tagungspräsidium gefragt, ob er deine Zwischenfrage zulässt. Sie sollte aber tatsächlich eine direkte Frage an den Redner sein und kein eigener Redebeitrag.

Anträge zur Geschäftsordnung

Geschäftsordnungsanträge (Abkürzung: *GO-Anträge*) befassen sich mit dem Verlauf der Versammlung. Am häufigsten werden die folgenden Anträge gestellt:

- *Schluss der Rednerliste*: Wird dieser Antrag angenommen, nimmt das Tagungspräsidium keine weiteren Wortmeldungen zur aktuellen Debatte mehr an.
- *Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung*: Stimmt die Versammlung dem Antrag zu verfallen alle folgenden Wortmeldungen und es wird sofort über den Antrag abgestimmt.

- *Begrenzung der Redezeit*: Mit diesem Antrag kann die maximale Dauer der folgenden Redebeiträge auf eine bestimmte Zeitspanne begrenzt werden.
- *Nichtbefassung*: Ist dieser Antrag erfolgreich, wird ein Antrag nicht weiter behandelt.
- *Geheime Abstimmung*: Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt dann nicht durch Handzeichen, sondern schriftlich per Stimmzettel.

Um einen Geschäftsordnungsantrag anzukündigen, hebst du beide Hände. Nach dem Ende des aktuellen Redebeitrags darfst du deinen GO-Antrag begründen. Wenn es Gegenrede gibt, stimmt der Kongress anschließend über den GO-Antrag ab. Hast du schon zur Sache gesprochen, darfst du die Anträge *Schluss der Rednerliste*, *sofortige Abstimmung* bzw. *Schluss der Debatte* und *Begrenzung der Redezeit* aus Gründen der Fairness nicht mehr stellen.

Verweisung

Der Landeskongress kann Anträge per GO-Antrag an die Landesarbeitskreise oder an den (erweiterten) Landesvorstand verweisen, wenn er sie selbst aus zeitlichen Gründen oder mit Blick auf weiteren Informationsbedarf nicht selbst abschließend beraten will. Kurz vor Ende des Kongresses macht der Programmierer in der Regel einen Vorschlag zur Verweisung der nicht mehr beratenen Anträge.

STIMMÜBERTRAGUNG

Dieses Formular ist vor dem Kongress einzureichen!

An
Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.
Rosensteinstr. 22
70191 Stuttgart

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg übertrage ich mein Stimmrecht für den **81. Landeskongress vom 19.-20. März 2022 in Schwäbisch Gmünd** auf:

.....

(Ersatz-) Delegierter aus meinem Bezirk

....., den

.....

Unterschrift

Absender:

.....

.....

Bezirksverband:

Die einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung zur Kenntnisnahme:

§ 16 Abs. 5 Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.

§ 16 Abs. 7 Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.

§ 16 Abs. 8 Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.

Antragsübersicht

81. Landeskongress in Schwäbisch Gmünd

Satzungsänderungsanträge			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
S001		Stimmhäufung eLaVo	LAK Verbandsentwicklung
S002		Gültigkeit der Geschäftsordnung	LAK Verbandsentwicklung
S003		Anpassung Besetzung Landesdatenschutzbeauftragter	Anja Milde, Max Kristmann
S004		Zentraler Beitragseinzug	Mirjam Aron, Carolin Holzmüller, Timo Breuninger, Tim Herten
S005		Vernetzung Landesverband und Kreisverbände	Carolin Holzmüller
S006		Finanzbericht für die Kassenprüfung	Carolin Holzmüller
Gesundheitspolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
001		Es war nicht "Der Weg aus der Pandemie" - Impfpflicht-Beschluss streichen.	KV Tübingen, KV Heilbronn, Julian Grünke, Marvin Ellsässer, Alexander Hampo, Roland Fink.
002		Regelungen zu Schwangerschaftsabbrüchen reformieren	KV Mannheim
Kommunales und Ländlicher Raum			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
003		Dein Haus, dein Auto, dein privater Stellplatz	LAK Kommunales, Carolin Holzmüller, Yannick Kalupke, Benedikt Eisele,
004		Rettet unsere kommunalen Mandate!	LAK Innen und Recht, Maximilian Reinhardt, Luca Winterstein, Hauke Nissen, Carolin Holzmüller, Yannick Kalupke, Max Kristmann, Anton Marc Binnig, Paul Thies, Pascal Schejnoha, Helena Herzig, Leon F. Genelin, Benjamin Kurtz, Jonathan Kratzer, Nikolai Ditzenbach
Innerverbandliches			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
005		Wir schreiben Mitgliederschutz groß - unsere Landesschiedsordnung	Anja Milde, Eileen Lerche, Frank Ehrle
006		Historische Aufarbeitung in der FDP	JuLis Mannheim

Grundsätzliches			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
007		Verbesserung des Pandemie Management – ein liberaler Weg aus der Pandemie	Mark Hohensee, Max-Bernhard Kübler, Keziah Kelly, Felix Matt, Bezirksvorstand Südbaden,
008		Nicht mal Ablassbriefe können euch jetzt noch helfen!	KV Rems Murr, Bezirk Nordwürttemberg, Bezirk Südwürttemberg, KV Ludwigsburg, KV Esslingen, KV Hohenlohe, KV Esslingen, KV Göppingen, Hagen Horntrich, Celine Dieterich, Max Kristmann, Anja Wiedenmann, Anna Stubert, Kilian Schnoor, Meike Eisenmenger, Linda Knitz
Umwelt und Verkehr			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
009		Über möglich machen	KV Stuttgart, KV Hohenlohe, BV Nordwürttemberg
010		Eine Fahrt, ein Ticket - Deutschlandweit	KV Stuttgart, KV Hohenlohe
011		Freie Fahrt für freiwillige Feuerwehr	KV Stuttgart, KV Hohenlohe
012		Wildtiere sind keine Schaufensterpuppen - Einfuhr und Tierhaltung von nicht heimischen Wildtieren beenden	Luca Dirscherl, Tom Riedinger, LAK Umwelt und Verkehr, KV Ludwigsburg, KV Stuttgart
013		Befreiung von P2G-Anlagen von Letztverbraucherabgaben	LAK Umwelt&Verkehr, KV Mannheim
Innen und Recht			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
014		Mein Erbe frei gestalten	JuLis Region Freiburg, Rieka von der Warth, Patrick Schaefer, Nikolai Ott, Gerrit Koepke, Niklas Baudy
015		Ungläubigkeitsgebühr abschaffen – Kostenlose Kirchenaustritte online möglich machen	KV Stuttgart, KV Ludwigsburg, KV Hohenlohe, BV Nordwürttemberg
016		Drehtüren für Seitenwechsler intelligent ausbremsen (Karenzzeitregelung)	KV Mannheim
017		Was du fallen lässt, trifft nicht nur den Betroffenen schwer!	Max-Bernhard Kübler, Jonas Erlinghagen, Mark Hohensee, Jannik Glatz, Felix Matt, Maris Sülzle, KV Schwarzwald-Baar, KV Ludwigsburg
018		(Halb-)Waisenrenten sind Ersatz, kein Einkommen!	Jannis Kelemen, KV Göppingen, BV Nordwürttemberg, KV Mannheim, Anja Milde, Benjamin Kurtz, Anja Widenmann

Finanz- und Wirtschaftspolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
019		Kein Steuergeld für Putin-Lobbyismus: Schröder den Geldhahn zudrehen	Maximilian Reinhardt, Roland Fink, Julian Barazi, Julian Grünke, Anton Marc Binnig, Helena Herzig, Benjamin Kurtz, Benjamin Brandstetter, Anja Widenmann, Paul Thies, Jens Jungmann, Max Kristmann, Nikolai Ditzenbach, Niklas Berg, Felix Barenthien, Irene Schuster, Nils Krüger, Pius Carbon, Ari Dervedde, Amira Stark, Felix René Matt, Pascal Schejnoha, Leon F. Genelin, Luca Winterstein
Bildung, Forschung und Innovation			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
020		Gentechnik – Zukunftschancen für unsere Gesellschaft	Kreisverband Ortenaukreis,
Außenpolitik			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
021		Energie, aber sicher: LNG-Terminals für Deutschland	Maximilian Reinhardt, Roland Fink, Julian Barazi, Julian Grünke, Dr. Marvin Anas Hahn, Patrick Leismann, Helena Herzig, Benjamin Kurtz, Benjamin Brandstetter, Anja Widenmann, Paul Thies, Jens Jungmann, Max Kristmann, Nikolai Ditzenbach, Niklas Berg, Felix Barenthien, Irene Schuster, Nils Krüger, Tim Herten, Pius Carbon, Ari Dervedde, Amira Stark, Felix René Matt, Pascal Schejnoha, Leon F. Genelin, Luca Winterstein
Jugend und Familie			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
022		Jetzt sind wir dran - Mehr Fokus auf die Pandemiefolgen für Kinder und Jugendliche	BV Nordwürttemberg, KV Hohenlohe, KV Ludwigsburg, KV Rems-Murr, KV Ostalb, KV Böblingen, KV Esslingen, KV Rottweil, Anja Milde, Roland Fink, Max Reinhardt, Anja Widenmann, Tim Herten, Pascal Schejnoha, Tom Riedinger, Jan Bierer

Kommunales und Ländlicher Raum			
<i>Nr.</i>	<i>Platz</i>	<i>Antragstitel</i>	<i>Antragsteller</i>
023		Smarte Straßenbeleuchtung	Urs Markert, Kreisverband Hohenlohe, Bezirksverband Nordwürttemberg

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag
S001

**81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022**

Antragsteller: LAK Verbandsentwicklung

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Stimmhäufung eLaVo**

2 §19 (2) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 3 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
- 4 2. je drei stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände.

5 Füge ein:

6 (2a): "Sofern ein Mitglied stimmberechtigter Delegierter eines Bezirksverbandes ist und in den
7 Landesvorstand gewählt wird, erlischt das Delegiertenmandat. Dieses Delegiertenmandat fällt an
8 den ersten gewählten Ersatzdelegierten des Bezirks. Ein stimmberechtigtes Mitglied des
9 Landesvorstandes kann nicht gleichzeitig zu einem stimmberechtigten Delegierten oder
10 Ersatzdelegierten eines Bezirksverbandes im erweiterten Landesvorstand gewählt werden."

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag
S002

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: LAK Verbandsentwicklung

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Gültigkeit der Geschäftsordnung**

2 §18 (9) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Ergänzend ist die
3 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages heranzuziehen.

4 Füge ein:

5 (9a) "Bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung wird nach den Regeln der bisherigen
6 Geschäftsordnung verfahren."

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag
S003

**81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022**

Antragsteller: Anja Milde, Max Kristmann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Anpassung Besetzung Landesdatenschutzbeauftragter**

2 Streiche in Paragraph 26 a) Absatz (1) Satz 1:

3 "natürliche"

4

5

6 Begründung: In Satz 1 heißt es: "Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V. benennen eine
7 natürliche Person zum Datenschutzbeauftragten."

8 Diese Formulierung beschränkt den Verband unnötig streng darauf, unbedingt eine Person statt
9 z.B. einen externen Anbieter mit der Aufgabe des Datenschutzes zu beauftragen. Daher ändern.
10 Bitte, danke.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag
S004

**81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022**

Antragsteller: Mirjam Aron, Carolin Holzmüller, Timo Breuninger, Tim Herten

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 Zentraler Beitragseinzug

2 § 24 FINANZEN

3 **ändere:**

4 (3) Mitgliedsbeiträge erhebt der Kreisverband jährlich, welche vom Landesverband nach § 24a
5 eingezogen werden können (zentraler Beitragseinzug). Entsprechendes gilt für den
6 Beitragseinzug bezirks- und landesunmittelbarer Mitglieder.

7 (4) Pro Mitglied und Monat beträgt die

8 1. Landesumlage: 1,25 €,

9 2. Bezirksumlage 0,30 €.

10 Sie werden unabhängig von der Beitragszahlung fällig. Maßgeblich ist die Mitgliederanzahl zum
11 Stichtag. Stichtag ist der 30. Juni oder 31. Dezember, aufgrunddessen der Beitrag ermittelt wird.
12 Erfolgt der Beitragseinzug nach § 24a, erhebt das Land eine Verwaltungspauschale von 0,50 €
13 pro Mitglied für die Rechnungstellung.

14 **streiche: (4a)-(6)**

15 **füge ein:**

16 § 24a Zentraler Beitragseinzug

17 (1) Zieht der Landesverband die Mitgliedsbeiträge ein, so beträgt der jährliche Betrag für
18 Mitglieder 25 €. [*Option: Ab dem 25. Lebensjahr erhöht sich der Betrag auf 30 €. Maßgeblicher*
19 *Zeitpunkt ist der 31.12. des Vorjahres.*] Der Landesverband stellt den Mitgliedern jährlich eine
20 Rechnung-

21 (2) Besteht am 31. Dezember die Mitgliedschaft, soll der Landesverband die Rechnung im
22 Januar stellen. Tritt das Mitglied zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni ein, gilt Juli als
23 maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1. Tritt das Mitglied zwischen dem 1. Juli und dem 31.
24 Dezember ein, stellt der Landesverband die Beiträge mit der Rechnung nach Satz 1.

25 (3) Nach Abzug der Landes- und Bezirksumlage, der Verwaltungspauschale und der für die
26 Beitragserhebung unmittelbar angefallenen Kosten entrichtet der Landesverband die gezahlten
27 Mitgliedsbeiträge an den Kreisverband. Die Zahlung an die Bezirks- und Kreisverbände soll
28 halbjährlich erfolgen. Sie sind bis zum Ende eines Amtsjahres zu begleichen.

29 (4) Die Höhe der überwiesenen Mitgliedsbeiträge vom Landesverband an einen Kreisverband

30 gilt als fehlerfrei, insbesondere für die Kassenprüfung des Kreisverbandes. Soweit die
31 Kassenprüfung des Landesverbandes Abweichendes feststellt, wird der stellvertretende
32 Vorsitzende für Finanzen des Kreisverbandes benachrichtigt und die Differenz ausgeglichen.

33

34 § 24b Einzug durch den Kreisverband

35 (1) Der Kreisverband kann die Mitgliedsbeiträge selbst erheben und einziehen. Er muss den
36 Bezirksverband und den stellvertretenden Landesvorsitzenden für Finanzen bis spätestens 31.
37 Dezember darüber informieren.

38 (2) Der Kreisverband legt seine Mitgliedsbeiträge selbst fest. Der Jahresbeitrag muss pro
39 Mitglied bei mindestens 10 € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

40 (3) Der Landesverband und der Bezirksverband stellen dem Kreisverband die Landes- bzw.
41 Bezirksumlage halbjährlich in Rechnung. Die Beiträge berechnen sich nach Anzahl der Mitglieder
42 am Stichtag und sind innerhalb von zwei Monaten zu leisten. Bezirke können für dieses
43 Verfahren abweichende Bezirksumlagen regeln.

44 (4) Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Landesverband nicht nach,
45 verlieren die Delegierten aus dem Kreisverband ihr Stimmrecht beim Landeskongress. Kommt
46 ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Bezirksverband nicht nach, so kann der
47 Bezirksverband Maßnahmen zur Durchsetzung der Beitragsordnung ergreifen, sofern dies die
48 Bezirkssatzung regelt.

49 (5) Für bezirksunmittelbare Mitglieder gelten die Regelungen entsprechend.

50

51 24c Beitragseinzug durch den Bezirksverband

52 (1) Der Bezirksverband kann eine abweichende Bezirksumlage festsetzen, wenn er den
53 Beitragseinzug durchführt. Er muss die Kreisverbände und den stellvertretenden
54 Landesvorsitzenden für Finanzen bis spätestens 31. Dezember darüber informieren. Für das
55 Verfahren von § 24a und § 24b kann der Bezirksverband abweichende Regelungen treffen.

56 (2) Der Landesverband stellt dem Bezirksverband die Landesumlage halbjährlich in Rechnung.
57 Die Beiträge berechnen sich nach Anzahl der Mitglieder am Stichtag und sind innerhalb von zwei
58 Monaten zu leisten.

59 (3) Kommt ein Bezirksverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Landesverband nicht nach,
60 verlieren die Delegierten aus dem Bezirksverband ihr Stimmrecht beim Landeskongress.

61

62 § 29 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

63 **ändere:**

64 (2) Die Änderungen in §§ 24 bis 24 c treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag
S005

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Carolin Holzmüller

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Vernetzung Landesverband und Kreisverbände**

2 **Füge am Ende von §12 Kreisverbände ein:**

- 3 (8) Nach Vorstandswahlen eines Kreisverbands sind dem Landesverband die
- 4 Vorstandsmitglieder sowie die aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag
S006

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Carolin Holzmüller

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Finanzbericht für die Kassenprüfung**

2 **Ergänze § 24 Finanzen (2) wie folgt:**

3 **(2)** Der für Finanzen zuständige Stellvertretende Landesvorsitzende hat die Finanzen des
4 Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Er entwirft den Haushaltsplan und überwacht
5 nach dessen Verabschiedung (§ 19 Absatz 1 Satz 3) dessen Einhaltung. Er hat den
6 Kassenprüfern auf Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. **Eine**
7 **Gegenüberstellung der geplanten Haushaltsbudgets und deren Ausschöpfung ist im**
8 **Rahmen der Kassenprüfung vorzulegen.**

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 001

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: KV Tübingen, KV Heilbronn, Julian Grünke, Marvin Ellsäßer, Alexander Hampo,
Roland Fink.

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

- 1 **Es war nicht "Der Weg aus der Pandemie" -**
- 2 **Impfpflicht-Beschluss streichen.**
- 3 Der Beschluss "DER WEG AUS DER EPIDEMIE" des erweiterter Landesvorstand vom
- 4 12.12.2021 wir aufgehoben.
- 5 Begründung: erfolgt mündlich

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 002

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: KV Mannheim

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 Regelungen zu Schwangerschaftsabbrüchen reformieren

2 Schwangerschaftsabbrüche sind seit jeher Gegenstand kontroverser gesellschaftlicher
3 Diskussionen, in denen um einen Ausgleich zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der
4 schwangeren Person und dem Schutz des ungeborenen Lebens gerungen wird. Die seit den
5 90ern unveränderten Regelungen im Strafgesetzbuch und ihre Folgewirkungen werden diesem
6 Anliegen, einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, zu Lasten schwangerer Personen nicht
7 gerecht. Unberücksichtigt bleibt vor allem der schwere Interessenkonflikt, in dem sich jede
8 ungewollt schwangere Person befindet. Der rechtliche Rahmen muss sich daran orientieren,
9 diese Personen bei ihrer Entscheidungsfindung neutral zu unterstützen, anstatt ein
10 gesellschaftliches Wertesystem als einzig richtige Entscheidung vorzugeben. Neben der
11 Abschaffung von § 219a StGB sehen wir daher einen grundlegenden Reformbedarf bei den
12 gesetzlichen Regelungen für freiwillig vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche.

13 Daher fordern wir:

14 •

15 Die Regelungen zu gegen den Willen der schwangeren Person vorgenommenen
16 Schwangerschaftsabbrüchen sollen im Strafgesetzbuch bestehen bleiben. Die
17 Regelungen, die einen Schwangerschaftsabbruch auf Wunsch der schwangeren Person
18 betreffen, sollen nicht im Strafgesetzbuch verbleiben, sondern stattdessen außerhalb des
19 Strafgesetzbuches grundsätzlich übernommen und gesetzlich verankert werden. Dabei
20 sollen jedoch die bereits derzeit straffreien Tatbestände (d.h. der Zeitraum innerhalb der
21 Fristenregelung, die medizinische Indikation und die kriminologische Indikation) legalisiert
22 werden. Insgesamt sollen die Regelungen also dergestalt formuliert sein, dass ein
23 Handeln innerhalb des vorgenannten gesetzlichen und zeitlichen Rahmens für alle
24 Beteiligten legal ist. Außerdem soll die Beratungspflicht sowie die festgeschriebene
25 3-Tages-Frist bei der Fristenregelung für volljährige schwangere Personen abgeschafft
26 werden. Wir halten volljährige schwangere Personen für mündig genug selbstbestimmt
27 über die Inanspruchnahme einer Schwangerschaftskonfliktberatung, den Zeitraum
28 zwischen Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsabbruch und die
29 Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs zu entscheiden. Die medizinische
30 Aufklärung erfolgt dann weiterhin im verpflichtenden ärztlichen Aufklärungsgespräch. Für
31 minderjährige schwangere Personen sollen die Regelungen zur Beratungspflicht und
32 3-Tages-Frist bestehen bleiben.

33 •

34 Jeder schwangeren Person soll ein gesetzlicher Anspruch auf eine
35 Schwangerschaftskonfliktberatung und anschließende Unterstützung eingeräumt werden.

36 Die Schwangerschaftskonfliktberatung soll zudem insofern reformiert werden, als dass
37 eine wertneutrale Beratung stattfindet. Beratungsstellen, die unter Verdacht stehen, die
38 Beratung nicht wertneutral durchzuführen, sollen überprüft werden. Ferner soll ein
39 möglichst niedrigschwelliges, interkulturelles und flächendeckendes Beratungsangebot
40 gefördert werden.

41 •
42 Schwangerschaftsabbrüche sollen zu öffentlichen Gesundheitsleistungen werden und
43 damit uneingeschränkt von Krankenkassen übernommen werden.

44 •
45 Schwangerschaftsabbrüche sollen Gegenstand in der theoretischen medizinischen
46 Ausbildung sein.

47 •
48 Es soll die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, um Beratungsstellen, Arztpraxen
49 und Kliniken, die über Schwangerschaftsabbrüche informieren, beraten oder diese
50 durchführen, Schutzzonen einzurichten zu können, falls dies erforderlich sein sollte.

51 •
52 Aufgrund der kritischen Versorgungslage sollen die erforderlichen Rahmenbedingungen
53 geschaffen werden, dass - zumindest in jedem Krankenhaus in staatlicher Trägerschaft
54 mit Gynäkologie - Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden können. An dem
55 Recht von Ärzt*innen nicht an einem Schwangerschaftsabbruch mitwirken zu müssen
56 (aktuell formuliert in § 12 Schwangerschaftskonfliktgesetz), möchten wir jedoch
57 festhalten.

58 *Die Gültigkeit des Antrags ist auf 10 Jahre begrenzt.*

59 **Begründung:**

60 Deutschland hat eines der restriktivsten Schwangerschaftsabbruchsgesetze Europas. Aktuell
61 werden die maßgeblichen gesetzliche Regelungen, die den Schwangerschaftsabbruch regeln, im
62 Strafgesetzbuch behandelt, genauer, im Abschnitt über "Straftaten gegen das Leben",
63 gemeinsam mit Mord und Totschlag. Selbst Schwangerschaftsabbrüche, die aufgrund des
64 Vorliegens der medizinischen oder kriminologischen Indikation oder innerhalb der Frist von zwölf
65 Wochen nach der Empfängnis durchgeführt werden, sind grundsätzlich illegal und werden nur als
66 nicht strafbar erklärt. Dieses Konstrukt verkennt die Komplexität der Entscheidung vor der eine
67 schwangere Person steht und in der neben den Rechten des Fötus auch die Rechte der
68 schwangeren Person, wie ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung, abgewogen werden
69 müssen. Aus diesem Grund erscheint es dringend notwendig, die gesetzlichen Regelungen, die
70 einen auf Wunsch der schwangeren Person vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch regeln,
71 außerhalb des Strafgesetzbuchs zu regeln und die bereits derzeit straffreien Tatbestände zu
72 legalisieren.

73 Die heute stattfindende Schwangerschaftskonfliktberatung, die beim Wunsch eines
74 Schwangerschaftsabbruchs verpflichtend stattfinden muss, stigmatisiert allein dadurch bereits
75 die freie Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch, in dem in § 219 StGB vorgegeben
76 wird, dass sich die Beratung "sich von dem Bemühen leiten zu lassen [hat], die Frau zur
77 Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen [...]". So wird durch den Staat per Gesetz die
78 "richtige" Entscheidung vorgegeben, was die gesellschaftliche Akzeptanz für einen
79 Schwangerschaftsabbruch schmälert. Analog dazu begründet das Bundesverfassungsgericht die

80 Illegalität straffreier Schwangerschaftsabbrüchen mit der grundsätzlichen staatlichen
81 Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs. Diese Haltung kann aktiv und systematisch zur
82 Stigmatisierung beitragen. Das wiederum hat womöglich Auswirkungen auf das Angebot von
83 Schwangerschaftsabbrüchen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch
84 gesellschaftliche Akteure oder die theoretischen Inhalte in der medizinischen Ausbildung.

85 Wir halten dagegen volljährige schwangere Personen für mündig genug selbstbestimmt über die
86 Inanspruchnahme einer Schwangerschaftskonfliktberatung, den Zeitraum zwischen
87 Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerschaftsabbruch und die Durchführung eines
88 Schwangerschaftsabbruchs zu entscheiden. Mitunter aus diesem Grund soll die verpflichtende
89 Beratung und die 3-Tages-Frist für volljährige schwangere Personen abgeschafft werden. Bereits
90 jetzt sind Ärzt*innen dazu verpflichtet, vor medizinischen Eingriffen umfassend über diese und
91 deren mögliche Folgen zu informieren sowie sicherzustellen, dass die Entscheidung
92 selbstverantwortlich und unter Kenntnis aller Umstände getroffen wird. Stattdessen soll ein
93 gesetzlicher Anspruch geschaffen werden, um - bei Bedarf - in jedem Fall auf professionelle und
94 gebührenfreie Beratung zurückgreifen zu können.

95 Für minderjährige schwangere Personen hingegen soll die Beratungspflicht bestehen bleiben,
96 um zu verhindern, dass diese aufgrund von äußerem (zum Beispiel gesellschaftlichen oder
97 familiären) Druck einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen und um den besonderen
98 (vor allem psychologischen) Faktoren im jungen Alter gerecht zu werden.

99 In jedem Fall, ob verpflichtende Beratung für schwangere Minderjährige oder freiwilliges
100 Beratungsangebot für volljährige schwangere Personen, soll die Beratung wertneutral und unter
101 Berücksichtigung aller möglichen Faktoren und Folgen der einen oder anderen
102 Entscheidungsalternative durchgeführt werden, um eine Stigmatisierung des
103 Schwangerschaftsabbruchs, wie sie heute stattfindet, zu verhindern. Das Beratungsangebot von
104 Beratungsstellen, die unter Verdacht stehen, keine wertneutrale Beratung zu leisten, wie etwa
105 Beratungen von kirchlichen Trägern, soll überprüft werden, um zu gewährleisten, dass jede
106 schwangere Person ihre Entscheidung frei und nicht unter Einfluss von Wertvorstellungen Dritter
107 trifft. Um sicherzustellen, dass jede schwangere Person, unabhängig vom kulturellen
108 Hintergrund, Wohnort oder sozialen Stand, eine adäquate Beratung erhält, soll sich der Staat für
109 ein niedrigschwelliges, interkulturelles und flächendeckendes Beratungsangebot einsetzen.

110 Aktuell ist es so, dass die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs von der gesetzlichen
111 Krankenversicherung nur dann getragen werden, wenn dieser aufgrund der medizinischen oder
112 kriminologischen Indikation erfolgt oder wenn die betroffene Person sozial bedürftig ist. In diesem
113 Fall muss die betroffene schwangere Person aufwändig Nachweise über Einkommen und
114 Vermögen einreichen, um eine Übernahme der Kosten zu erreichen. Das scheint angesichts der
115 Tatsache, dass die schwangere Person durch den Schwangerschaftsabbruch lediglich ihr
116 Grundrecht auf körperliche Selbstbestimmung durchsetzt, absolut unverhältnismäßig, denn
117 unabhängig von der finanziellen Situation sollte niemand für die bloße Durchsetzung seiner
118 Grundrechte Geld zahlen müssen.

119 Wir bedanken uns bei den JuLis Niedersachsen für die weiteren Ideen und ihre gelungene
120 Einleitung.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 003

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: LAK Kommunales, Carolin Holzmüller, Yannick Kalupke, Benedikt Eisele,

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Dein Haus, dein Auto, dein privater Stellplatz**

2 Freiheit und Eigenverantwortung sind für uns wichtige Güter, die auch beim Autokauf relevant
3 sind. Wer sich die Freiheit nimmt ein oder mehrere Kraftfahrzeuge zu besitzen, muss auch die
4 Verantwortung dafür übernehmen, wo diese abgestellt wird. In Zeiten hoher Baukosten und
5 großen Flächendrucks wird die Schaffung neuer Park- bzw. Stellplätze immer schwieriger und
6 angesichts leerer kommunaler Kassen bei großem Aufgabenkatalog für Städte und Gemeinden
7 nicht leistbar.

8 Wir setzen uns für einen schlanken Staat ein und sehen folglich auch die Schaffung privater
9 Stellplätze nicht als Aufgabe der Kommunen. Die öffentlichen Parkmöglichkeiten der Kommunen
10 dienen lokalen Unternehmen oder touristischen Angeboten. Deswegen unterstützen wir die
11 Bestrebungen von Städten und Gemeinden gegen die Zweckentfremdung von Garagen und
12 Stellplätzen vorzugehen. Ebenso sehen wir die Beiträge für das Anwohnerparken als gute
13 Möglichkeit, Anreize für die Nutzung privater Stellplätze zu schaffen und Einnahmen für mögliche
14 neue Stellplätze zu generieren.

15 Die Verrechnung notwendiger Stellplätze mit Fahrradabstellmöglichkeiten, Carsharingbereichen
16 oder der Nähe zur ÖPNV-Angebot sehen wir kritisch. Dadurch wird eine Umnutzung erschwert
17 und das Angebot beispielsweise für mobilitätseingeschränkte Personen weiter verringert. Des
18 Weiteren können ungenutzte private Stellplätze Besuch zur Verfügung gestellt werden, um den
19 öffentlichen Raum weiter zu entlasten und somit die Durchfahrt für Rettungskräfte
20 sicherzustellen.

21 Die Gültigkeit dieses Antrags ist auf fünf Jahre begrenzt.

22

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 004

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: LAK Innen und Recht, Maximilian Reinhardt, Luca Winterstein, Hauke Nissen, Carolin Holzmüller, Yannick Kalupke, Max Kristmann, Anton Marc Binnig, Paul Thies, Pascal Schejnoha, Helena Herzig, Leon F. Genelin, Benjamin Kurtz, Jonathan Kratzer, Nikolai Ditzenbach

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Rettet unsere kommunalen Mandate!**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg lehnen eine von der grün-schwarzen Landesregierung
3 angestrebte Rückkehr zur Sitzverteilungsberechnung nach *d'Hondt* im Zuge der geplanten
4 Änderung des Kommunalwahlrechts ab und sprechen sich für die Fortgeltung des gegenwärtigen
5 Sitzberechnungsverfahrens nach *Sainte-Laguë/Schepers* aus.

6 Begründung:

7 Bei einer Wahl, zu der mehrere Parteien oder Wählervereinigungen antreten, ist der
8 proportionale Sitzanteil auf Grundlage des Stimmergebnisses der Parteien nur selten ganzzahlig
9 (Beispiel für ein zehnköpfiges Gremium: Partei A erhält 17,8 % - proportionaler Sitzanteil 1,78).
10 Daher benötigt es eines Berechnungsverfahrens, um die abgegebenen Stimmen in die
11 ganzzahlige Sitzanzahl "umzurechnen", die jeder Partei oder Wählervereinigung zusteht. Lange
12 galt in Baden-Württemberg bei Kommunalwahlen das *d'Hondt*-Verfahren (Höchstzahlverfahren),
13 wurde jedoch 2014 zugunsten des *Sainte-Laguë/Schepers*-Verfahrens aufgegeben.

14 Das Sitzberechnungsverfahren nach *d'Hondt* benachteiligt aufgrund seiner proporzverzerrenden
15 Wirkung kleine Parteien und Wählervereinigungen systematisch (vereinfacht gesagt: der
16 erforderliche relative Stimmenanteil, um einen ganzen Sitz "zugeschlagen" zu bekommen, ist
17 erheblich höher als nach *Sainte-Laguë/Schepers*). Nach einer umfangreichen Untersuchung des
18 statistischen Landesamts aus dem Jahre 2020 erhielt die FDP im Falle einer Rückkehr zu
19 *d'Hondt* auf Grundlage des selben Stimmenanteils statt der tatsächlich errungenen 367
20 kommunalen Mandate in Baden-Württemberg lediglich 318, also 49 Mandate weniger, vgl.
21 Landtags-Drs. 16/6419. Für junge Menschen wäre es so noch schwieriger als ohnehin bereits,
22 einen Sitz in einem Kommunalparlament zu erringen.

23 Argumente der beiden großen Parteien im Landtag und von deren kommunalen Vertretern
24 (insbesondere Bürgermeistern), wonach das gegenwärtig angewandte Berechnungsverfahren
25 *Sainte-Laguë/Schepers* durch die Bevorzugung kleiner Parteien und Wählerlisten eine
26 Zersplitterung der Kommunalparlamente befördere und so die Funktionsfähigkeit der Gremien
27 mindere, erweisen sich *in praxi* nicht als stichhaltig. Zudem ist dem in unserem demokratischen
28 Staatswesen bedeutsamen Gedanken des Minderheitenschutzes auch auf Ebene des
29 Sitzberechnungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 005

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Anja Milde, Eileen Lerche, Frank Ehrle

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Wir schreiben Mitgliederschutz groß - unsere** 2 **Landesschiedsordnung**

3 Der 81. Landeskongress möge beschließen:

4 **Landesschiedsordnung der Jungen Liberalen** 5 **Baden-Württemberg**

6 **§ 1 Zweck des Landesschiedsgerichts, Zuständigkeit**

7 Das Schiedsgericht ist für alle rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes
8 zuständig. Es entscheidet außer in den ihm anderweitig zugewiesenen Fällen insbesondere über
9 die Auslegung dieser Satzung, der nach dieser Satzung verabschiedeten Geschäftsordnungen
10 sowie über die Gültigkeit und Auslegung rechtlich relevanter Handlungen der Organe des
11 Landesverbandes. Es entscheidet ferner bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die
12 Vereinbarkeit von Rechtsvorschriften und Handlungen der Organe des Landesverbandes und
13 der Untergliederungen des Landesverbandes mit dieser Satzung. Das Schiedsgericht ist
14 zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen der Ombudspersonen des Landesverbandes.

15 **§ 2 Bildung des Landesschiedsgerichts**

16 (1) Das Landesschiedsgericht der Jungen Liberalen Baden-Württemberg besteht gemäß der
17 verbandseigenen Satzung aus:

18 1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz
19 haben soll,

20 2. drei weiteren Mitgliedern.

21 **§ 3 Wahl des Landesschiedsgerichts**

22 (1) Der Vorsitzende einerseits und die drei weiteren Mitglieder andererseits werden in zwei
23 getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Schiedsgerichts
24 dürfen einem Vorstand innerhalb des Landesverbandes nicht als gewählte Mitglieder angehören.

25 (2) Die Wiederwahl ist zulässig.

26 **§ 4 Arbeitsweise des Landesschiedsgerichts**

27 (1) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts müssen Mitglieder der Jungen Liberalen
28 Baden-Württemberg sein. Sie sind an keine Weisungen gebunden.

29 (2) Das Landesschiedsgericht wird nur auf Antrag oder Anfrage tätig.

30 (3) Antrags- und anfrageberechtigt ist jedes Mitglied und jede Gliederung der Jungen Liberalen
31 Baden-Württemberg, sofern sie durch einen innerhalb des Landesverbands angegriffenen
32 Gegenstand unmittelbar selbst betroffen sind oder ein berechtigtes Interesse begründen. Der
33 Bundes- und Landesvorstand sowie die Ombudspersonen können es unabhängig davon zur
34 Klärung aller rechtlich relevanten Fragestellungen innerhalb des Landesverbandes anrufen.

35 (4) Anträge und Anfragen sind in Schriftform oder Textform einzureichen. Anträge sind zu
36 begründen.

37 (5) Das Landesschiedsgericht ist nicht berechtigt die Arbeit an eine andere Stelle zu verweisen
38 und beauftragt keine andere Partei mit der Abwicklung der Arbeitsschritte. Weder Mitglieder des
39 Landesvorstandes noch die Landesgeschäftsstelle oder Gliederungen der Jungen Liberalen sind
40 berechtigt, Angelegenheiten des Landesschiedsgerichtes abzuwickeln.

41

42

43

44

45

46 **§ 5 Eröffnung des Schiedsverfahren**

47 (1) Anträge sind dem Antragsgegner innerhalb einer Woche zuzustellen. Dieser hat hierzu
48 binnen zweier Wochen Stellung zu nehmen.

49 (2) Das Landesschiedsgericht bestätigt dem Antrags- oder Anfragesteller innerhalb von zwei
50 Wochen den Eingang des Antrags bzw. der Anfrage.

51 **§ 6 Ablauf des Schiedsverfahrens**

52 (1) Die Kommunikation im Verfahren läuft grundsätzlich in Textform. Zustellungen in Schriftform
53 erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

54 (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Der
55 Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung fest. Mündliche Verhandlungen
56 können elektronisch (digital) stattfinden. Finden Verhandlungen vor Ort statt, haben sie innerhalb
57 der Landesgrenze stattzufinden.

58 (3) Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

59 (4) Bleibt ein Verfahrensbeteiligter der mündlichen Verhandlung ohne Entschuldigung fern, so
60 kann ohne ihn verhandelt werden.

61 (5) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden
62 und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

63 (6) Es kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn dem keiner der
64 Verfahrensbeteiligten widerspricht

65 **§ 7 Ladungen und Tagungen zum Schiedsverfahren**

66 (1) Zu einer mündlichen Verhandlung sind die Verfahrensbeteiligten und Zeugen zu laden.

67 (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

68 (3) Das Landesschiedsgericht tagt grundsätzlich verbandsöffentlich.

69 (4) Die Verfahrensöffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein Verfahrensbeteiligter dies
70 beantragt.

71 (5) Ausschlussverfahren sind nicht verbandsöffentlich. Ausschlussverfahrensgründe richten sich
72 nach der landeseigenen sowie der Bundessatzung.

73 **§ 8 Entscheidungsablauf zum Schiedsverfahren**

74 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Schiedsordnung
75 nichts Anderes vorsieht.

76 (2) Das Landesschiedsgericht kann nur solche Sanktionen aussprechen, die die landeseigene
77 oder Bundessatzung oder diese Schiedsordnung vorsehen.

78 (3) Das Landesschiedsgericht ist verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche
79 Einigung hinzuwirken.

80 (4) Ein schiedsgerichtlicher Vergleich ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich.

81 (5) Entscheidungen des Landesschiedsgerichts sind von allen seinen Mitgliedern zu
82 unterzeichnen. Spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages bzw. der Anfrage hat das
83 Landesschiedsgericht den Verfahrensbeteiligten eine Entscheidung zuzustellen.

84 (6) Der gesamte Urteilstext ist verbandsintern zu veröffentlichen. Der Urteilstext hat dabei
85 anonymisiert zu werden. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes kann von einer
86 Gesamtveröffentlichung absehen, insbesondere in solchen Fällen, in denen Verfahrensbeteiligte
87 daran ein Interesse bekunden. In diesen Fällen ist der Urteilstenor der Entscheidungen
88 verbandsintern zu veröffentlichen.

89 **§ 9 Unparteilichkeit des Schiedsverfahrens**

90 (1) Die Ablehnung von maximal einem Mitglied des Landesschiedsgerichts kann von jedem
91 Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit beantragt werden.

92 (2) Über einen derartigen schriftlich zu begründenden Antrag muss das Landesschiedsgericht
93 ohne Beteiligung desjenigen, über dem die Besorgnis der Befangenheit ausgedrückt wurde,
94 entscheiden. Es kann die Entscheidung über den Fall den oder einer der amtierenden
95 Ombudspersonen übertragen.

96 (3) Einzelne Mitglieder des Bundesschiedsgerichts können sich auch selbst für befangen
97 erklären, wenn Gründe vorliegen, die ihre Unparteilichkeit in Frage stellen.

98 (4) Die Anzahl der am Verfahren beteiligten Mitglieder des Landesschiedsgerichtes darf die in
99 der Satzung vorgeschriebene Anzahl an beteiligten Mitgliedern nicht unterschreiten.

100 **§ 10 Einstweilige Anordnungen**

101 (1) Eine einstweilige Anordnung für Ordnungsmaßnahmen nach der Landessatzung oder der
102 Bundessatzung der Jungen Liberalen kann beantragen, wer hieran ein berechtigtes Interesse
103 hat. Der Bundesvorstand und der Landesvorstand und die Ombudspersonen sind insofern
104 antragsberechtigt, als sie ein übergeordnetes Verbandsinteresse glaubhaft machen können.

105 (2) Zum Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts
106 berechtigt.

107 (3) Der Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der einstweiligen
108 Anordnung schriftlich widersprechen.

109 **§ 11 Fristen**

110 (1) Hinsichtlich der Fristen sind die zivilrechtlichen Vorschriften anzuwenden, sofern sich aus der
111 Schiedsordnung nichts anderes ergibt.

112 (2) Falls die Schiedsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des ZPO, StPO
113 oder des GVG entsprechend.

114 **§ 12 Kosten**

115 (1) Über die Kosten des Verfahrens und die Auslagen der Verfahrensbeteiligten entscheidet das
116 Gericht nach billigem Ermessen.

117 (2) Die Kosten trägt der Landesverband.

118 (3) Entscheidungen nach Abs. 1 sind durch den Landesvorstand nicht anfechtbar oder durch die
119 Kassenprüfer beanstandbar.

120 **§ 13 Archivierung, Aufbewahrung**

121 Die Akten des Landesschiedsgerichts sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der
122 Landesgeschäftsstelle für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

123 **§ 14 Inkrafttreten, Sunset-Klausel**

124 (1) Die Schiedsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den 81. Landeskongress in Schwäbisch
125 Gmünd am 20.03.2022 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer dieser Ordnung ist von der Sunset-Klausel
126 befreit.

127 (2) Die Landesschiedsordnung wird auf der Internetseite der Jungen Liberalen
128 Baden-Württemberg dauerhaft zur Verfügung gestellt.

129

130 *Die Begründung erfolgt mündlich. Anzupassende Paragraphen der Satzung werden nach*
131 *Beschluss dieser Ordnung nachgereicht.*

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 006

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: JuLis Mannheim

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 Historische Aufarbeitung in der FDP

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg setzen sich dafür ein, dass die Freie Demokratische
3 Partei ihrer historischen Verantwortung als einer staatstragenden, liberalen Partei gerecht wird
4 und sich kritisch mit ihrer eigenen Vergangenheit auseinandersetzt. Deswegen fordern wir, dass
5 durch die Gesamtpartei eine unabhängige Historikerkommission eingesetzt wird, deren Aufgabe
6 es ist, das Ausmaß ehemaliger Funktionsträger des sogenannten "Dritten Reichs", insbesondere
7 von Personen mit späterem öffentlichem Mandat und/ oder Parteiamt, innerhalb der Strukturen
8 der FDP als Gesamtpartei zu untersuchen. Das schließt auch parteinahe Organisationen ein.
9 Ferner soll untersucht werden, ob und inwieweit diese, Einfluss auf die Programmatik und die
10 Politik der Liberalen nehmen konnten. Ziel ist es festzustellen, inwieweit die FDP in den ersten
11 Jahren der jungen Bonner Republik ihrem Anspruch als liberale Partei gerecht geworden ist
12 (oder eben nicht), und eventuelle Fehlentwicklungen systematisch und konsequent
13 aufzuarbeiten. Für diese Aufträge soll der zu konstituierenden Kommission umfassender Zugriff
14 auf historische Dokumente und Quellen seitens der Partei auf allen Ebenen zur Verfügung
15 gestellt werden. Die Ergebnisse werden als schriftlicher Bericht offen und einer breiten
16 Öffentlichkeit zugänglich publiziert und durch den Parteivorstand evaluiert. Auf der Grundlage der
17 Ergebnisse sollen - falls erforderlich - weitergehende Maßnahmen (z.B. Umbenennungen)
18 durchgeführt werden.

19 Begründung:

20 Die Freie Demokratische Partei wurde 1948 als Partei gegründet, deren erklärtes Ziel es war sich
21 für "den Schutz der Freiheit und des Persönlichkeitsrechts" einzusetzen. Aus diesem
22 Selbstverständnis heraus hatten die Liberalen jener Tage großen Anteil an der inneren Gründung
23 der Bundesrepublik, die von großen Persönlichkeiten wie etwa Theodor Heuss oder Thomas
24 Dehler entscheidend geprägt wurde. Die Geschichte unserer Mutterpartei weist jedoch auch
25 Schattenseiten auf, die bislang von uns viel zu wenig thematisiert wurden. Die FDP war in ihrer
26 Anfangsphase eine sehr heterogene Partei, deren linker Flügel von den "entschiedenen
27 Liberalen" (z.B. Theodor Heuss, Reinhold Maier, Thomas Dehler oder Hermann Schäfer) und
28 deren rechter Flügel von den "Nationalliberalen" (z.B. August-Martin Euler, Friedrich
29 Middelhaue, Arthur Stegner oder Erich Mend) vertreten wurde. Innerhalb dieses rechten Flügels
30 konnten sich zahlreiche ehemalige NS-Funktionäre einrichten und zeitweise einen erheblichen
31 Einfluss gewinnen, von denen ein Teil das Ziel hatte in Form des "Naumann-Kreises" (nicht zu
32 verwechseln mit Friedrich Naumann) die FDP nationalsozialistisch zu unterwandern. Dass dieses
33 Vorhaben letzten Endes scheiterte, hat die FDP nicht zuletzt auch dem Eingreifen der britischen
34 Besatzungsmacht 1953 zu verdanken, die insbesondere dem nordrhein-westfälischen
35 Landesverband unter dem Vorsitz des Parteirechten Middelhaue schwere Vorwürfe machte.
36 Doch auch abseits dieses Vorfalls gab es in der FDP der 50er Jahre Bestrebungen diese zu

37 einer Partei "der nationalen Sammlung" zu machen. Insbesondere in den Landesverbänden
38 NRW, Niedersachsen und Hessen hatte diese Strömung ein sehr erhebliches Gewicht. Besagter
39 NRW-Landesvorsitzender sprach hier gar unter anderem von "der Pflicht nach rechts". Diese
40 Auszüge aus unserer Parteigeschichte sind für uns Grund genug eine Neubewertung der
41 Geschichte unserer Mutterpartei ink. parteinaher Organisationen und die an anderen Stellen zu
42 Recht geforderte Aufarbeitung von Geschichte auch vor unserer eigenen Haustür vorzunehmen.
43 Zahlreiche Ereignisse der vergangenen Jahre zeigen, wie notwendig es ist, dass Demokraten
44 sich auch dann noch der Geschichte bewusst sind, wenn Zeitzeugen weniger und die allgemeine
45 Erinnerung schwächer werden. Diese Historikerkommission und die entsprechende Aufarbeitung
46 soll unser Zeichen dafür sein, dass wir unserer historischen Verantwortung gerecht und diese als
47 aufrechte Liberale auch niemals vergessen werden.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 007

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Mark Hohensee, Max-Bernhard Kübler, Keziah Kelly, Felix Matt, Bezirksvorstand Südbaden,

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Verbesserung des Pandemie Management – ein liberaler** 2 **Weg aus der Pandemie**

3 **Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg mögen beschließen**

4 **Impfen**

5 Wir die Jungen liberalen Baden-Württemberg stehen auch in Pandemiezeiten für die liberalen
6 Werte ein. Der Staat darf sich nicht über das Grundgesetz und die darin enthaltenen
7 Grundrechte hinwegsetzen. Die Einschränkung der Grundrechte hat immer das letzte Mittel des
8 Staates zu sein, um auf seine Bürger einzuwirken. So kann die höchstpersönliche Entscheidung
9 eines Jeden, ob man sich impfen lässt oder nicht, ob man seinen Beruf ausüben kann oder nicht,
10 nur im Ausnahmefall durch einen Eingriff von Seiten des Staates geregelt zu werden. Die Gefahr
11 eines Zusammenbruchs des Gesundheitssystems, konnte durch bisherige Maßnahmen
12 verhindert werden. Auch nimmt die allgemeine Bedrohung durch das Virus, im Hinblick auf die
13 momentane Situation, insbesondere Hospitalisierungsrate sowie Sterblichkeit, ab. Es stellt sich
14 die Frage, ob eine Impfpflicht gegen das Corona-Virus als Grundrechtseingriff gerechtfertigt ist
15 oder nicht.

16 Variante 1: Eine allgemeine Impfpflicht ist ein ungerechtfertigter Eingriff in die individuelle
17 Freiheit. Wir lehnen daher eine Impfpflicht gegen das Coronavirus ab.

18 *Option: Die bereits beschlossene Impfpflicht für bestimmte Berufsgruppen soll aufrechterhalten
werden.*

19 Variante 2: Bei den neuen Virusvarianten dient die Impfung gegen das Coronavirus
20 hauptsächlich zum Selbstschutz. Da sie verlässlich vor schweren Verläufen schützt, kann sie
21 einen Beitrag dazu leisten, eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Daher
22 sprechen wir uns für eine allgemeine Impfpflicht für stärker gefährdete Generationen ab dem 50.
23 Lebensjahr aus.

24 Variante 3: Die Bekämpfung der Pandemie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um einen
25 möglichst baldigen, verantwortungsvollen Abbau aller freiheitseinschränkenden Maßnahmen
26 erreichen zu können, ist eine sehr hohe Impfquote notwendig. Daher sprechen wir uns für eine
27 allgemeine Impfpflicht ab dem 18. Lebensjahr aus.

28 **Zentrales Impf-Register der Krankenkassen**

29 Im Zuge der Pandemiebekämpfung fordern die Jungen Liberalen weiter die Einführung eines
30 zentralen Impf-Registers durch und bei den Krankenkassen, um einerseits die Fälschung von
31 Impfausweisen und andererseits den Betrug mit diesen zu unterbinden und dennoch den Schutz
32 sensibler Daten zu gewährleisten. Die impfenden Stellen sollen die Daten der Geimpften im Zuge

33 der Abrechnung an die Krankenkassen weitergeben.

34 **Die Bekämpfung der Pandemie zentralisieren**

35 Die Pandemiebekämpfung soll bundeseinheitlich geregelt und vollzogen werden. Die
36 Maßnahmen können sodann wirkungsgleich bundeseinheitlich eine erfolgreiche
37 Pandemiebekämpfung vorantreiben.

38 **Mit Aufklärung aus der Pandemie**

39 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern mehr Aufklärung über die Impfung und ihre
40 möglichen Folgen, sowie die barrierefreie Verbreitung dieser Informationen in die Bereiche
41 unserer Gesellschaft, die nicht die Mainstream Medien oder deutschsprachige
42 Aufklärungsangebote nutzen können. Diese Aufklärung soll vor Ort sowie online angeboten
43 werden und erfolgen.

44 Des Weiteren stellen Fehlinformationen rund um Pandemie und Impfung mit eines der größten
45 Probleme in der Pandemiebekämpfung dar. Die Verbreitung und Schaffung von
46 Falschmeldungen über und um die Pandemie und die Corona-Schutzimpfung, soll konsequent
47 eingegrenzt werden, um so desinformierende Kampagnen einzudämmen. Hier ist ein Modell
48 ähnlich der Twitter-Warnung, über Tweets, die Falschinformationen enthalten, zu bedenken. Ein
49 solches System informiert den Adressaten einer Quelle über ihre Glaubwürdigkeit.

50 **App Chaos in der Pandemie**

51 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern die Schaffung einer für die gesamte
52 Europäische Union einheitlichen App, welche in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird und den
53 Datenschutzrichtlinien entspricht. In der App sollen Testergebnisse sowie der Impfstatus ein- und
54 abgelesen werden können.

55 Ebenfalls soll mehr für das unioneinheitliche, analoge fälschungssichere Dokument informiert
56 werden, das an jeden ausgeben werden kann, der ein solches benötigt oder haben möchte.

57 **Begründung:**

58 All diese Punkte dienen dem Zweck ein zielstrebiges Handeln zur Beendigung der Pandemie zu
59 gewährleisten, ohne in die Schutzrechte des Bürgers gegen den Staat ungerechtfertigt
60 einzugreifen.

61 **Impfen**

62 Begründung erfolgt mündlich.

63 **Zentrales Impf-Register der Krankenkassen**

64 Begründung erfolgt mündlich.

65 **Die Bekämpfung der Pandemie zentralisieren**

66 Durch ein bundeseinheitliches Regeln und Vollziehen der Pandemiebekämpfung wird ein
67 deutschlandweit einheitliches und effektives Handeln ermöglicht. Zugleich wird ein
68 "Flickenteppich" an unübersichtlichen und nach Bundesland alternierenden Regelungen
69 vermieden.

70 **Mit Aufklärung aus der Pandemie**

71 Dieses würde die Informationen in einer Quelle ohne jedwede Zensur in ihrer Glaubwürdigkeit
72 durchsichtig machen. Es ist jeder weiterhin frei darin, wie und wo er sich seine Informationen
73 beschafft oder seiner Auffassung frei Gehör zu verschaffen. Ein solches System zeigt dem
74 Nutzer nur auf, welche Quelle Falschinformationen enthält oder nicht. Hierdurch wird eine für
75 Jedermann verständliche und möglichst durchsichtige Kommunikations- und
76 Informationsmöglichkeit geschaffen. Was allen Gesellschaftsschichten in Deutschland aufzeigt,

77 dass sie berücksichtigt werden. Eine solche Kommunikation hat das Potential, das Vertrauen in
78 die Medien- und Informationslandschaft zu stärken und zu festigen.

79 **App Chaos in der Pandemie**

80 Eine einheitliche unionsweite App, die alle Mitgliedsstaaten der europäischen Union nutzen
81 können, verhindert das Chaos um die Impf- und Testnachweise, jetzt und in der Zukunft. Eine
82 App die gemeinsam entwickelt wird und deren Kosten auch gemeinsam getragen werden. Um
83 die Beendigung der Pandemie in Staatengemeinschaft nicht abhängig von der Wirtschaftskraft
84 eines einzelnen Staates zu machen. Dies würde in allen Staaten Europas eine strukturierte
85 großflächige Vereinfachung des Pandemie Managements ermöglichen. Um die Pandemie zu
86 beenden und dies als Staatenverbund der Europäischen Union mit bewirkt zu haben.

87 Für ein liberales und geeintes Deutschland, das gestärkt in die Zukunft blicken kann.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 008

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: KV Rems Murr, Bezirk Nordwürttemberg, Bezirk Südwürttemberg, KV Ludwigsburg, KV Esslingen, KV Hohenlohe, KV Esslingen, KV Göppingen, Hagen Horntrich, Celine Dieterich, Max Kristmann, Anja Wiedenmann, Anna Stubert, Kilian Schnoor, Meike Eisenmenger, Linda Knitz

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Nicht mal Ablassbriefe können euch jetzt noch helfen!**

2 Für uns junge Liberale ist die Freiheit des Einzelnen das höchste Gut. Das muss auch zwingend
3 für die christlichen kirchlichen Institutionen gelten.

4 Jahrzehntlang wurden zehntausende Kinder und Jugendliche von Priestern, Pfarrern und
5 anderen christlichen Mitarbeitern sexuell belästigt. Sie wurden von ihren Eltern in die kirchliche
6 Obhut gegeben im Glauben, sie seien dort sicher. Dieses Vertrauen wurde von einigen hohen
7 kirchlichen Mitarbeitern missbraucht.

8 Die Forderung

9 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, dass innerkirchliche Straftaten vor
10 unabhängigen staatlichen Institutionen behandelt werden. Konkret müssen Straftaten, die von
11 Angehörigen der christlichen kirchlichen Institutionen begangen werden, vollständig von der
12 Staatsanwaltschaft aufgeklärt, verfolgt und vor staatlichen Gericht nach rechtsstaatlichen
13 Prinzipien verhandelt werden und ggf. bestraft werden.

14 Wir fordern deshalb, dass eine unabhängige ständige staatliche Aufklärungs- und
15 Kontrollkommission eingerichtet wird. Zusammengesetzt aus u.a. Juristen, Kriminologen,
16 Theologen, Psychologen und Sozialwissenschaftlern sollen sie entsprechende Aufklärungs-,
17 Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen erhalten. Auch nach der vollständigen Aufklärung des
18 Missbrauchsskandal sollen sie sicherstellen, dass innerhalb der Kirche sämtliche Straftaten zur
19 Anzeige gebracht und der Staatsanwaltschaft übergeben werden.

20 Begründung

21 Trotz des Bekanntwerdens dieser Missstände und zahlreichen Ankündigungen, hat sich nur
22 wenig in der deutschen christlichen Kirche getan. Kaum ein Täter wurde von einem Staatsanwalt
23 vor einem Gericht angeklagt. Täter werden von ihrer eigenen Institution geschützt.

24 Dies ist mehrfacher Hinsicht ein Skandal: Zum einen sind hier natürlich die Opfer. Kinder und
25 Jugendliche, die zum Teil inzwischen erwachsen sind und körperlichen und psychische Schäden
26 von traumatisierenden Erlebnissen in ihrer Kindheit mit sich tragen. Außenstehende werden nie
27 verstehen können, wie es sich anfühlt von einem Ort der Sicherheit verraten zu werden und
28 zudem mit ansehen zu müssen, wie ihr Peiniger keine Strafe erfährt. Es sind auch Opfer der
29 Zukunft, die nicht verhindert werden können, wenn Täter nicht aus dem Verkehr gezogen
30 werden, weil ihre eigene Institution sie schützt.

31 Im Moment gibt es bereits Kontroll- und Aufklärungsmechanismen. Allerdings unterstehen sie

32 dem kirchlichen System und könne von Außenstehenden nicht kontrolliert werden. Im Endeffekt
33 schützen sich die Täter selbst beziehungsweise helfen bei der Vertuschung. Das gründet sich in
34 der Neutralitätspflicht des Staates gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV. Danach kann der Staat nicht in
35 innerkirchliche Angelegenheiten "hineinregieren". Die Regelungsgewalt und damit die
36 Meldepflicht von Angelegenheiten die den kirchlichen Rahmen sprengen liegen jedoch in der
37 Hand von so genannten Diözesanbischöfen, im Fall der katholischen Kirchen oder den Synoden
38 bei der evangelischen. In beiden Fällen sind dies keine demokratisch legitimierte Vertreter
39 sondern innerkirchliche Gläubige, die das System nutzen um den Rechtsstaat zu umgehen.

40 In der Europäischen Kommission wird der Zustand der weitreichenden Autonomie der Kirche
41 bereits kritisch betrachtet, da Handlungsbedarf zum Zweck der Angleichung an europäische
42 Standards besteht. Somit wird es dringend Zeit zu handeln.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 009

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: KV Stuttgart, KV Hohenlohe, BV Nordwürttemberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Über möglich machen**

- 2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, dass zur gewerblichen Beförderung von bis
- 3 zu
- 4 acht Personen im PKW kein Personenbeförderungsschein und keine Taxikonzession erforderlich
- 5 ist.
- 6 Eine Verwendung von privat genutzten PKW soll möglich sein. Kommunale Rechtsverordnungen
- 7 über den Taxibetrieb sollen explizit nur bei Taxen Anwendung finden und nicht für andere
- 8 gewerbliche Personenbeförderungsdienstleister gelten.
- 9 *Die Gültigkeit des Antrags ist auf 5 Jahre beschränkt.*
- 10 *Begründung: Erfolgt mündlich.*

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 010

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: KV Stuttgart, KV Hohenlohe

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Eine Fahrt, ein Ticket - Deutschlandweit**

2 Die verkehrsverbundübergreifende Buchung von Fahrkarten ist häufig für den Bürger
3 unübersichtlich und nicht über eine zentrale Buchungsplattform möglich; die Überwindung der
4 "letzten Meile" oft erst am Zielort planbar.

5 Wir Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, dass jeder öffentlich (teil-)finanzierte
6 Mobilitätsanbieter eine offene Programmierschnittstelle zur Fahrplanauskunft und Buchung zur
7 Verfügung stellen muss. Über diese muss jedes Ticket, welches anderswo gebucht werden kann,
8 verfügbar und höchstens zum gleichen Preis buchbar sein.

9 Dies soll eine deutschlandweite barrierefreie Buchung von Haustür zu Haustür ermöglichen und
10 so
11 für Bürger die Verkehrswende noch attraktiver machen.

12

13 *Die Gültigkeit des Antrags ist auf 5 Jahre beschränkt.*

14 *Begründung: Erfolgt mündlich.*

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 011

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: KV Stuttgart, KV Hohenlohe

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Freie Fahrt für freiwillige Feuerwehr**

2 Einsatzkräfte wie beispielsweise Freiwillige Feuerwehrleute dürfen im Einsatzfalle auch im
3 privaten

4 PKW gewisse Sonderrechte in Anspruch nehmen und von der Straßenverkehrsordnung
5 abweichen.

6 Derzeit besteht jedoch nur begrenzt die Möglichkeit, den anderen Verkehrsteilnehmern die
7 Einsatzfähigkeit zu signalisieren.

8 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern daher in der StVO die Rahmenbedingungen
9 zu

10 schaffen, dass Einsatzkräfte im privaten PKW durch ein markantes Signal, beispielsweise ein
11 grünes

12 Blinklicht, einen Einsatzfall gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern signalisieren können. Dies
13 soll

14 explizit nicht die Sonderrechte ausweiten oder andere Verkehrsteilnehmer verpflichten, der
15 Einsatzkraft Vorrechte einzuräumen.

16 Die Änderung der Straßenverkehrsordnung und die genaue

17 Gestaltung sowie Bedeutung des Signals soll der Öffentlichkeit in einer umfassenden

18 Informationskampagne vermittelt werden. Einsatzkräften soll die Hardware für das optische
19 Signal

20 zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten sollen von den Kommunen getragen werden.

21

22 *Die Gültigkeit des Antrags ist auf 10 Jahre begrenzt.*

23 *Begründung: Erfolgt mündlich.*

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 012

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Luca Dirscherl, Tom Riedinger, LAK Umwelt und Verkehr, KV Ludwigsburg, KV Stuttgart

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Wildtiere sind keine Schaufensterpuppen - Einfuhr und** 2 **Tierhaltung von nicht heimischen Wildtieren beenden**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern ein Verbot der Einfuhr und Haltung von
4 Wildtieren aus nicht heimischen Ökosystemen. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Einfuhr und
5 Haltung von Wildtieren, die dem Artenschutz dienen. Zusätzlich werden von dem Verbot Haus-,
6 Nutz- sowie Zuchttiere ausgenommen, sofern sichergestellt werden kann, dass alle
7 Tierschutzmaßnahmen eingehalten werden und die artgerechte Tierhaltung sichergestellt ist.

8 Die Gültigkeit des Beschlusses ist auf zehn Jahre beschränkt.

9 Begründung: Erfolgt mündlich.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 013

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: LAK Umwelt&Verkehr, KV Mannheim

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Befreiung von P2G-Anlagen von Letztverbraucherabgaben**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, dass Power-to-Gas-Anlagen und andere
3 Flexibilitätsoptionen zu Zeiten des netzdienlichen Bezugs ("Überschussstrom") von sämtlichen
4 Letztverbraucherabgaben und -Umlagen befreit werden sollen. Andere Flexibilitätsoptionen, die
5 beispielsweise ebenso Wasserstoff oder SNG aus erneuerbaren Energien produzieren (z.B.
6 Plasmalyse) oder anderweitig zur Energiespeicherung beitragen können, sollen die gleichen
7 Markteintrittsbedingungen haben wie die Elektrolyse.

8 *Alternative 1:* Befreit werden sollen sowohl der Strom für den elektrochemischen Prozess als
9 auch weitere stromlastige Betriebsenergie wie Kompressoren, Regelanlagen,
10 Aufbereitungsanlagen und sonstiges.

11 *Alternative 2:* Befreit werden soll lediglich der Strom für den elektrochemischen Prozess. Weitere
12 stromlastige Betriebsenergie wie Kompressoren, Regelanlagen, Aufbereitungsanlagen und
13 Sonstiges soll nicht von der Befreiung betroffen sein.

14 Bedingung für die Befreiung soll sein, dass der bezogene Strom nachweislich aus erneuerbaren
15 Quellen bezogen wird.

16 Außerdem soll geprüft werden, ob Flexibilitätsoptionen, die zur Sektorenkopplung beitragen und
17 sowohl in der Netzdienlichkeit als auch in der stofflichen Nutzung Anwendung finden, überhaupt
18 der Definition als "Letztverbraucher" entsprechen.

19 Der Gültigkeitsdauer des Beschlusses beträgt zehn Jahre.

20

21

22 **Begründung**

23 Es ist bekannt, dass die Energiespeicherung ein wichtiger Baustein des erneuerbaren Netzes
24 darstellen wird. Aufgrund der Volatilität von Wind- und Solarenergie ist es umso wichtiger,
25 reichlich Optionen zur Sicherung der Netzfrequenz zur Verfügung zu haben.

26 Power-to-Gas-Anlagen sind hierbei eine vielversprechende Option: Sie ermöglichen es,
27 überschüssige Energie in Form eines Energieträgers zu speichern. Die Speicherung ist in großen
28 Mengen bereits heute möglich, da das Erdgasnetz eine immense Speicherkapazität (ungefähr
29 200 TWh) besitzt und fortlaufend auf die Wasserstoffverträglichkeit geprüft und ausgebaut wird.
30 Elektrolyseure und andere potentielle Flexibilitätsoptionen sind in der Lage, den Leistungsbedarf
31 dynamisch anzupassen und somit der Netzstabilität zu dienen.

32 Stand heute ist allerdings eine P2G-Anlage kaum wirtschaftlich. Insbesondere die Kosten für den
33 Strombezug sind ein großer Preistreiber, welche diesen Prozess sehr verteuern. Vorteil für die

34 Volkswirtschaft ist, dass weniger Energie "verloren" geht, als es bei der Abriegelung von
35 Erzeugungsanlagen der Fall wäre.

36 Zur Einordnung der aktuelle Status Quo:

- 37 • Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auf 0 für Strom, der zur
38 Herstellung von grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck
39 verbraucht wird. Dies gilt allerdings nur für die ersten 5000 Vollbenutzungsstunden eines
40 Kalenderjahres und wenn der Strom nachweislich aus erneuerbarer Energie stammt
41 (*siehe §69b EEG 2021 und §12i EEV*)
- 42 • Die Stromsteuer wird für die Elektrolyse erstattet. Bei weiteren Flexibilitätsoptionen wie
43 z.B. Plasmalyse ist die Befreiung nicht festgeschrieben. (*siehe §9a StromStG*)
- 44 • Vom Netzentgelt und netzentgeltgekoppelten Abgaben sind Anlagen befreit, die ab dem
45 05. August 2011 innerhalb vom 15 Jahren in Betrieb genommen werden. Die Befreiung
46 gilt für 20 Jahre. Bedingungen hierfür sind, dass der für die Speicherung entnommene
47 Strom wieder in dasselbe Netz eingespeist wird. Außerdem bedarf die Befreiung der
48 Zustimmung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers. (*siehe §118 EnwG*)

49 Der Antrag hat das Ziel, die Befreiung von allen Letztverbraucherabgaben für netzdienliche
50 Zwecke zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Um den Grundsatz der Technologieoffenheit zu
51 wahren, soll dies nicht nur für P2G-Anlagen wie Elektrolyseure, sondern auch für weitere
52 Flexibilitätsoptionen gelten. Somit soll mehr Transparenz und eine einfachere Befreiung für
53 Anlagenbetreiber geschaffen werden.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 014

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: JuLis Region Freiburg, Rieka von der Warth, Patrick Schaefer, Nikolai Ott, Gerrit Koepke, Niklas Baudy

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 Mein Erbe frei gestalten

2 Die Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 GG gibt den Bürger*innen das Recht frei über ihr
3 Vermögen nach dem Tod zu bestimmen. Gleichzeitig wird Kindern, Ehepartner*innen oder Eltern
4 von Verstorbenen ein sogenannter Pflichtteil zugesprochen, da es "jedoch seit jeher als
5 ungerecht empfunden" (Petitionsausschuss des dt. Bundestages; Pet 4-18-07-4044-044231)
6 wurde, wenn über Ehepartner*innen, Kinder oder Eltern im Todesfall gar nichts erhalten würden.
7 Zwar sind die Pflichtteilsberechtigten keine offiziellen Erben, haben jedoch einen Anspruch auf
8 eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (§§ 2303 ff. BGB).

9 Diese Regelung entspricht nicht mehr dem modernen Familienbild, in dem Menschen
10 unabhängig vom Verwandtschaftsstatus auf vielfältige Weise zusammenleben und
11 Verantwortung füreinander übernehmen. Gleichzeitig mehren sich die Fälle, in denen Personen
12 zu der eigenen Herkunftsfamilie keinen Kontakt mehr pflegen, da die gesellschaftliche Relevanz
13 zunehmend in den Hintergrund rückt. Die JuLis fordern daher:

14 - Die Abschaffung des Pflichtteils beim Erbe.

15 - Eine Neugestaltung des Erbrechts dahingehend, dass jeder frei über sein Vermögen über den
16 Tod hinweg verfügen kann.

17 - Die Steuerfreibeträge sollen unabhängig vom (nicht gegebenen) Verwandtschaftsgrad über alle
18 Erben gleich sein.

19 - Sofern keine Regelung durch die Verstorbenen erfolgt ist, soll die bisherige Erbfolge bestehen
20 bleiben.

21 Begründung: Erfolgt mündlich

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 015

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: KV Stuttgart, KV Ludwigsburg, KV Hohenlohe, BV Nordwürttemberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Ungläubigkeitsgebühr abschaffen – Kostenlose** 2 **Kirchenaustritte online möglich machen**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern eine Entbürokratisierung des
4 Kirchenaustrittes.

5 Bisher ist der Austritt nur durch einen Termin auf dem Standesamt durchführbar und mit einer
6 Gebühr von bis zu 75 € belegt.

7 Der Austritt muss in Zukunft gebührenfrei, wahlweise online unter Nutzung des neuen
8 Personalausweises oder im Bürgerbüro, möglich sein.

9

10 *Die Gültigkeit des Antrags ist auf 10 Jahre beschränkt.*

11 *Begründung: Erfolgt mündlich.*

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 016

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: KV Mannheim

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Drehtüren für Seitenwechsler intelligent ausbremsen** 2 **(Karenzzeitregelung)**

3 **Die Karenzzeitregelung**

4 Hauptamtliche Mitglieder bzw. ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen,
5 innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit
6 oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies dem
7 Landtag schriftlich anzuzeigen.

8 Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein hauptamtliches Mitglied bzw. ehemaliges Mitglied der
9 Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm
10 eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor
11 Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der Landtag die
12 Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

13 Der Landtag kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18
14 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu
15 besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von
16 einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung
17 1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige
18 hauptamtliche Mitglied der Landesregierung während seiner Amtszeit tätig war, oder
19 2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.

20 Die Untersagung ist zu begründen.

21 Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in
22 denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer
23 von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

24 Der Landtag trifft die Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei
25 Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Die Entscheidung des Landtags ist unter
26 Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen. Das beratende
27 Gremium hat die Gründe seiner Empfehlung nach Bekanntgabe der Entscheidung des Landtags
28 öffentlich darzulegen.

29 Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung untersagt, so wird
30 grundsätzlich das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt.

31 Der Anwendungskreis dieser Regelungen schließt politische Staatssekretärinnen bzw.
32 Staatssekretäre mit ein.

33 **Das beratende Gremium**

34 Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder
35 gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen
36 politischen Amt verfügen. Sie werden zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag gewählt und
37 sind ehrenamtlich tätig. Dem Gremium soll möglichst ein Kandidat einer Oppositionsfraktion
38 angehören.

39 Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind ansonsten grundsätzlich - auch nach ihrem
40 Ausscheiden - zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit
41 bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

42 *Die Gültigkeit des Antrags ist auf 10 Jahre begrenzt.*

43 **Begründung:**

44 Ronald Pofalla, Daniel Bahr und Dirk Niebel haben eines gemeinsam. Sie sind bekannte
45 Beispiele für schnelle Seitenwechsel von Spitzenpolitiker*innen in der Bundespolitik. Ähnlich
46 gelagerte Fälle gibt es nicht nur in der Bundespolitik, sondern auch in der Europapolitik (z.B.
47 Barrosos Wechsel vom Kommissionspräsidenten zum Berater einer Großbank), und auch in der
48 Landespolitik (z.B. Unterstellers Wechsel vom Umweltminister in Baden-Württemberg zu einem
49 Energieversorger). Anders als auf Bundes- (i.e., BMinG) und Europaebene gibt es allerdings in
50 Baden-Württemberg (im Gegensatz zu in sieben anderen Bundesländern) keine gesetzliche
51 Regelung, die solche Seitenwechsel regelt.

52 Seitenwechsel von Spitzenpolitiker*innen können allerdings problematisch sein, weil
53 Interessenkonflikte sowohl während als auch nach der Ausübung des öffentlichen Amtes
54 auftreten können. Attraktive Jobs nach Ausübung des öffentlichen Amtes könnten beispielsweise
55 ex-ante politische Entscheidungen beeinflussen. Genauso könnten allerdings auch ex-post
56 aktuelle vertrauliche Informationen weitergegeben werden. Als Konsequenz könnte - selbst wenn
57 nur der Anschein eines solchen Interessenkonflikts besteht - die Glaubwürdigkeit der Politik im
58 Allgemeinen und das Vertrauen in demokratische Institutionen Schaden nehmen.

59 Auf der anderen Seite muss allerdings auch der Wechsel von Politik zu Wirtschaft oder
60 Gesellschaft zu einem gewissen Maße möglich bleiben, weil Amtsträger*innen nur auf Zeit
61 gewählt werden oder Interessenkonflikte in bestimmten Konstellationen auch ausbleiben können
62 (z.B. bei Fortführung des eigenen KMU). Die Findung einer angemessenen Regelung wird auch
63 dadurch erschwert, dass es viele Grenzfälle gibt und so keine allgemeingültige Regelung sinnvoll
64 ist.

65 Aus diesem Grund erachten wir eine Regelung für sinnvoll, die alle diese Aspekte im Einzelfall
66 prüft und gegeneinander abwägt, eine gewisse Flexibilität bei der Gestaltung von Karenzzeiten
67 bietet und die breite Öffentlichkeit als den primären Mechanismus - auch zum Zweck der
68 Stärkung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen - mit einbindet. Genau das gewährleistet - unserer
69 Meinung nach - die aktuelle Regelung auf Bundesebene (bzw. dessen Adaption auf
70 Landesebene gemäß des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD im Landtag von
71 Baden-Württemberg: Drucksache 17 / 1661). Daher orientiert sich unser Vorschlag sehr stark
72 daran.

73 Wir schlagen allerdings drei Änderungen vor. Erstens sollte das beratende Gremium die Gründe
74 seiner Empfehlung öffentlich (statt nicht-öffentlich) darlegen müssen. Die Öffentlichkeit sollte in
75 den Entscheidungsprozess stark einbezogen werden, um eine Abweichung zwischen der
76 Empfehlung des Gremiums und der letztendlichen Entscheidung angemessen beurteilen zu
77 können. Zweitens sollte im beratenden Gremium möglichst ein Kandidat einer
78 Oppositionsfraktion sitzen, weil die Entscheidung stark durch die Empfehlung des Gremiums
79 beeinflusst werden wird und so von vornherein eine höhere Objektivität des Gremiums erreicht
80 werden kann. Drittens halten wir den Landtag (nicht die Landesregierung) für die transparentere
81 und unabhängigere Institution, um eine solche Entscheidung zu treffen. Wir halten das Thema für

82 sehr wichtig, weil es bereits mehrmals seit Jahren durch die Landesregierung groß angekündigt
83 (so z.B. auch im aktuellen Koalitionsvertrag) und nicht umgesetzt wurde, aktuell wieder stark
84 diskutiert wird, fragwürdige Seitenwechsel auch in der FDP vorkamen und es unsere
85 Beschlusslage erweitert.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 017

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Max-Bernhard Kübler, Jonas Erlinghagen, Mark Hohensee, Jannik Glatz, Felix Matt, Maris Sülzle, KV Schwarzwald-Baar, KV Ludwigsburg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Was du fallen lässt, trifft nicht nur den Getroffenen** 2 **schwer!**

3 **Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg mögen beschließen**

4 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern eine Erweiterung des § 315 b StGB,
5 "Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr", um einen neuen Absatz, der die
6 Erfolgsqualifikation des Todes eines Menschen zum Inhalt hat. Dieser kann an § 315 b StGB als
7 sechster Absatz angefügt werden.

8 Der Wortlaut dieses neuen Absatzes lautet:

9 "Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe von
10 einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minderschweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis
11 zu fünf Jahren."

12 **Begründung:**

13 Der Straßenverkehr ist ein Bereich unserer Gesellschaft der von den meisten täglich genutzt wird
14 und Grundlage vieler für ihren Lebensunterhalt ist. Zugleich ist es ein Lebensbereich, der für alle
15 eine erhebliche Gefahrenquelle darstellt, dies wird schon durch all die Unfälle auf Deutschlands
16 Straßen ersichtlich. Trotz dessen hören wir regelmäßig Warnungen vor Personen, die
17 rücksichtslos oder gar als Mutprobe, Steine von Brücken auf den fließenden Verkehr werfen.

18 Die Strafbarkeit eines Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr, welcher in § 315 b StGB
19 unter Strafe gestellt ist, setzt neben dem Vorsatz bezüglich des Handlungsteils auch den Vorsatz
20 bezogen auf den Gefährdungsteil voraus. In diesem wird eine Gefährdung des Leibes oder des
21 Lebens eines anderen Menschen oder die Gefährdung einer fremden Sache von bedeutendem
22 Wert als Tatbestandsvoraussetzung genannt. Hier müsste der Handelnde demnach gewusst und
23 gewollt haben, durch seine Handlung den Leib oder das Leben eines anderen Menschen oder
24 eine fremde Sache von bedeutendem Wert zu gefährden. Da der Täter hier meist nur fahrlässig
25 handelt, schuf der Gesetzgeber den § 315 b Abs. 4 StGB, um auch diese Fälle der Gefährdung
26 zu erfassen.

27 Was aber wenn der Handelnde durch seine vorsätzliche Handlung fahrlässig den Tod eines
28 anderen Menschen verursacht?

29 Wer einen Gegenstand von einer Brücke auf eine Straße wirft, handelt zumeist mit Vorsatz
30 bezüglich des Herunterwerfens des Gegenstandes. Der Handelnde weiß zumeist was er da
31 gerade macht und will das auch tun. Hat er den Vorsatz dadurch einen Menschen zu töten, dann
32 hat er sich des Totschlags § 212 StGB strafbar gemacht. Und wenn er dazu eines der
33 Mordmerkmale erfüllt, hat er sich des Mordes § 211 StGB strafbar gemacht.

34 Er ist nicht wegen des Totschlags oder des Mordes zu bestrafen, er handelte ohne
35 entsprechenden Vorsatz.

36 Es kommt § 222 StGB die fahrlässige Tötung zur Bedeutung. Sie bewehrt die fahrlässige
37 Handlung des Täters, die zum Tode eines anderen Menschen führt mit einer Freiheitsstrafe bis
38 zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe. Der entscheidende Unterschied dieser Konstellationen ist,
39 dass der Täter nicht fahrlässig, sondern mit Vorsatz bezüglich des Handlungsteils handelt.

40 Nun stellt sich die Frage, ob es zufriedenstellend ist, dass der Täter der vorsätzlich einen
41 Gegenstand, zum Beispiel einen Stein, auf eine Autobahn, in den Straßenverkehr wirft und
42 dadurch ein Mensch zu Tode kommt lediglich wegen der fahrlässigen Tötung in § 222 StGB
43 bestraft wird.

44 An dieser Stelle tritt der geforderte neue Absatz ein. Dieser setzt die Erfolgsqualifikation, im
45 genauen den Tod eines anderen Menschen als schwere Folge im Sinne des § 18 StGB hinzu.
46 Durch diese einfache Modifizierung wird dieses bis jetzt noch nicht genügend gewertete Unrecht,
47 angemessen pönalisiert und der Straßenverkehr sicherer.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 018

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Jannis Kelemen, KV Göppingen, BV Nordwürttemberg, KV Mannheim, Anja Milde, Benjamin Kurtz, Anja Widenmann

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 (Halb-)Waisenrenten sind Ersatz, kein Einkommen!

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg mögen beschließen:

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern, dass Waisenrenten nicht länger als Einkünfte
4 aus nichtselbständiger Arbeit gelten und daher die Worte "Waisengelder" aus § 19 EStG Absatz
5 1 Nummer 2 gestrichen werden, sowie in § 22 EStG das Wort "Hinterbliebenenrente" in
6 "Witwenrenten" geändert werden.

7 Ebenso soll § 21 BAföG Absatz 3 Nummer 1, wie auch § 23 BAföG Absatz 4 Nummer 1 komplett
8 entfallen und Hinterbliebenenrente somit nicht mehr als Einkommen während der
9 Bafög-Bezugsdauer angerechnet werden.

10 Die Gültigkeit dieses Beschlusses ist auf 10 Jahre begrenzt.

11

12 Begründung

13 Verstirbt von jungen Menschen ein oder sogar beide Elternteile, so hat man in der Regel bis zum
14 27. Lebensjahr Anspruch auf (Halb-)Waisenrente. Generell besteht der Anspruch auf
15 Hinterbliebenenrente bis zum Erreichen der Volljährigkeit, und darüber hinaus bis zum 27.
16 Lebensjahr, solange sich das hinterbliebene Kind noch in Ausbildung befindet (Schule,
17 Ausbildung oder Studium bis zum Erreichen eines ersten anerkannten Ausbildungsabschlusses).
18 Ggf. verlängert sich die mögliche Bezugsdauer, wenn Grundwehrdienst bei der Bundeswehr, ein
19 Bundesfreiwilligendienstjahr ("Bufdi"), FSJ, FÖJ oder vergleichbares abgeleistet wurde, um die
20 Dauer des geleisteten Dienstes.

21 (Halb-)Waisenrenten sind hierbei ein ererbter Anspruch auf einen Teil der Rentenauszahlungen
22 verstorbener Eltern und gehören seit Gründung des Rentensystems zu den tragenden Säulen
23 der Hinterbliebenenversorgung in Deutschland.

24 Aus der Besteuerung der Hinterbliebenenrenten ergibt sich für Waisen folgendes Problem:

25 (Wir nehmen für beide Beispiele den rein theoretischen Fall an, dass beide Beispiele keinen
26 Lohn während ihrer Ausbildung beziehen, damit die Beispielsrechnung leichter verständlich
27 wird.)

28 Bekommt zum Beispiel Auszubildende A von ihrem Vater jeden Monat 300 Euro überwiesen, so
29 ist das rechtlich betrachtet kein Einkommen, sondern Unterhalt und wird somit nicht auf den
30 jährlichen Steuerfreibetrag der Auszubildenden angerechnet.

31 Auszubildende B hingegen bekommt jeden Monat 300 Euro Waisenrente, weil ein oder beide
32 Elternteile verstorben sind. Diese 300 Euro gelten als Einkommen und werden auf ihren

33 Steuerfreibetrag angerechnet.
34 Als Folge bedeutet das: Auszubildende A kann neben ihrer Ausbildung, zum Beispiel an den
35 Wochenenden, bis zu 9.984 Euro (Steuerfreibetrag Stand 2022) verdienen, ohne diese
36 versteuern zu müssen.
37 Auszubildende B hingegen kann neben ihrem Studium lediglich 6.384 Euro steuerfrei verdienen,
38 weil die 300 Euro Waisenrente als Einkommen auf ihren Steuerfreibetrag angerechnet werden.
39 Beziehen nun beide Auszubildenden während ihrer Ausbildung ein Ausbildungsgehalt,
40 überschreitet die Bezieherin der Waisenrente schneller den Steuerfreibetrag und muss somit bei
41 gleichem Gesamteinkommen mehr Steuern zahlen als die Unterhaltsempfängerin.

42 Das gleiche Problem ergibt sich bei BAföG-Empfängerinnen und -Empfängern:
43 Die Hinzuverdienstgrenze während der Bafög-Bezugsdauer liegt bei rund 450 Euro/Monat bzw.
44 5.400 Euro/Jahr.
45 Erhält nun Student A im Monat 300 Euro Waisenrente, verringert sich damit sein möglicher
46 Hinzuverdienst neben dem Studium auf durchschnittlich 150 Euro/Monat bzw. 1.800 Euro/Jahr.
47 Erhält zeitgleich Student B zusätzlich zu seinem Bafög noch Unterhalt durch seine Eltern von
48 300 Euro/Monat, verringert sich seine Hinzuverdienstgrenze nicht, da Unterhalt nicht als
49 Einkommen angerechnet wird. Er kann 450 Euro/Monat bzw. 5.400 Euro/Jahr mit einem
50 Nebenjob hinzuverdienen, ohne dass sein Bafög gekürzt wird.
51 Auch hier schneidet also der Empfänger der Hinterbliebenenrente schlechter ab als der
52 Empfänger der Unterhaltsleistungen.

53 Diese Anrechnung stellt somit Bezieher von Hinterbliebenenrente steuerlich schlechter als
54 Unterhaltsempfänger. Das ist sozial ungerecht, denn niemand kann dafür Waise zu werden, und
55 muss daher entsprechend geändert werden.

56 Im Juli 2015 wurden die Bedingungen bereits ein wenig verbessert. Ab dem 01.07.2015 werden
57 neben Waisenrenten erzielte Einkommen nicht mehr auf die Rente angerechnet. Das war ein
58 erster Schritt in die richtige Richtung. Jetzt wird es Zeit, dass auch die (Halb-)Waisenrente nicht
59 mehr auf den BAföG-Satz angerechnet wird und ebenso nicht mehr auf den Steuerfreibetrag.

60
61

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 019

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Maximilian Reinhardt, Roland Fink, Julian Barazi, Julian Grünke, Anton Marc Binnig, Helena Herzig, Benjamin Kurtz, Benjamin Brandstetter, Anja Widenmann, Paul Thies, Jens Jungmann, Max Kristmann, Nikolai Ditzenbach, Niklas Berg, Felix Barenthien, Irene Schuster, Nils Krüger, Pius Carbon, Ari Dervedde, Amira Stark, Felix René Matt, Pascal Schejnoha, Leon F. Genelin, Luca Winterstein

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Kein Steuergeld für Putin-Lobbyismus: Schröder den** 2 **Geldhahn zudrehen**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern ein sofortiges Ende der staatlichen
4 Finanzierung der nachamtlichen Ausstattung (Büro, Personal, Fahrservice) von Bundeskanzler
5 a.D. Gerhard Schröder. Ferner fordern wir die EU auf, wirtschaftliche Sanktionen gegen Gerhard
6 Schröder und weitere Mitglieder der Führungsgremien russischer Staatsunternehmen wie z.B.
7 Gazprom und Rosneft zu prüfen.

8 Darüber hinaus fordern wir, die wiederholte Kritik des Bundesrechnungshofs aufgreifend, eine
9 grundsätzliche kritische Überprüfung der staatlichen Finanzierung und Ausstattung von weiter
10 berufstätigen Altkanzlern und ehemaligen Bundespräsidenten hinsichtlich ihrer Angemessenheit.
11 Die nachamtliche Versorgung kann künftig etwa so ausgestaltet werden, dass erzielte Einkünfte
12 aus einer nach Ausscheiden aus dem Amt betriebenen Berufstätigkeit mit den sich unmittelbar
13 aus der Amtsstellung als ehemaliger Bundeskanzler bzw. Bundespräsident ergebenden
14 Versorgungsansprüchen verrechnet werden. Mit Steuergeldern finanzierte Büro- und
15 Personalausstattung ist nur insoweit zu gewähren, wie dies zur Erfüllung nachamtlicher
16 staatlicher Repräsentationsaufgaben und der Abwicklung der Amtsgeschäfte nach Ausscheiden
17 zwingend notwendig ist.

18 Begründung:

19 erfolgt mündlich.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 020

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Kreisverband Ortenaukreis,

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Gentechnik – Zukunftschancen für unsere Gesellschaft**

2 Die jungen Liberalen streben eine Technologieoffenheit in allen Bereichen des Lebens an und
3 sind aus diesem Grunde ebenfalls Befürworter für den Einsatz von Gentechnik.

4 Unter dem Gesichtspunkt, dass in den letzten Jahren im Bereich der Gentechnik sich zahlreiche
5 neue Erkenntnisse und Anwendungsmöglichkeiten ergeben haben, wie zum Beispiel durch das
6 neue CRIPSER/Cas 9 Verfahren, ist es unverständlich, wieso die öffentliche Hand nicht
7 angemessen auf diese neuen Entwicklungen reagiert.

8 Das derzeit geltende EU-Gentechnikrecht bzw. die EU-Freisetzungsrichtlinie und Verordnungen
9 über GVOs sind zum einen Zeitpunkt entstanden, in welcher die Gentechnik bei weitem nicht so
10 weit entwickelt war, wie dies zurzeit der Fall ist. Die EU-Kommission erkennt selbst ebenfalls
11 dieses Defizit an.

12 Die konkreten Forderungen, die die jungen Liberalen BW daher stellen sind:

13 • Eine Reformierung des Gentechnikrechtes, sodass Genehmigungen und Importe von
14 GVOs oder anderen genveränderten Produkten flexibler freigegeben werden können und
15 die gesetzlichen Prozesse mit der zurzeit sehr dynamischen Forschung mithalten
16 können. Dabei muss die Bundesregierung ebenfalls auf eine Anpassung bzw.
17 Harmonisierung der gelten EU-Vorschriften und der Mitgliedsländer beisteuern, um
18 einheitliche Regulierungen bezüglich dem Einsatz und Import von GVOs zu ermöglichen.

19 • GVOs und Bioprodukte gleichwertig zu behandeln und nicht durch staatliche Maßnahmen
20 eine Verzerrung herbeiführen, heißt das ein bestimmtes Saatgut oder Anbau-Art in
21 besonderen Maße Subventionen erhält.

22 • Die öffentliche Meinung zur Gentechnik ist immer noch von großem Skeptizismus
23 geprägt, leider beruht dies oft auf große Unwissenheit mit dem Thema. Aus diesem
24 Grunde befürwortet die junge Liberale eine öffentliche und sachkundige Debatte zu
25 diesem Thema, um Vorurteile und Dergleichen abzubauen.

26 • Für den Einsatz der Gentechnik, dürfen wir nicht auf die Forschung von anderen Staaten
27 abhängig sein und aus diesem Grunde muss es Anreize für Hochschulstandorte
28 existieren, im Bereich der Biotechnologien zu forschen, sodass auch innerhalb
29 Deutschlands bzw. Baden-Württembergs neue Fortschritte in der Gentechnologie
30 entstehen können.

31 **Begründung**

32 Die jungen Liberalen streben eine Technologieoffenheit in allen Bereichen des Lebens an und
33 sind aus diesem Grunde ebenfalls Befürworter für den Einsatz von Gentechnik.

34 Unter dem Gesichtspunkt, dass in den letzten Jahren im Bereich der Gentechnik sich zahlreiche
35 neue Erkenntnisse und Anwendungsmöglichkeiten ergeben haben, wie zum Beispiel durch das
36 neue CRIPSER/Cas 9 Verfahren, ist es unverständlich, wieso die öffentliche Hand nicht
37 angemessen auf diese neuen Entwicklungen reagiert.

38 Das derzeit geltende EU-Gentechnikrecht bzw. die EU-Freisetzungsrichtlinie und Verordnungen
39 über GVOs sind zum einen Zeitpunkt entstanden, in welcher die Gentechnik bei weitem nicht so
40 weit entwickelt war, wie dies zurzeit der Fall ist. Die EU-Kommission erkennt selbst ebenfalls
41 dieses Defizit an.

42 Die Anwendung der Gentechnik im Rahmen der Agrarwirtschaft muss deswegen neu reguliert
43 werden, so dass der derzeitige technologische Stand berücksichtigt werden kann, damit die
44 Landwirtschaft in der Lage ist, einen Nutzen von neuartigen GVOs zu ziehen.

45 Viele Verbände und NGOs behandeln die Gentechnik als ideologischer Feind, ohne in Betracht
46 zu ziehen, welche Vorteile durch die Gentechnik entstehen können. So kamen eine Vielzahl von
47 Studien zum Ergebnis, dass durch den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft sich ein
48 ökologisches Nutzen ziehen lassen würde, wie ein verringerter Wasserverbrauch oder eine
49 geringere benötigte Nutzfläche. Neben den Vorteilen im ökologischen Bereich, können auch der
50 Ertrag oder die Haltbarkeit der Agrarprodukte gestiegen werden.

51 Aufgrund einer Idealisierung von Naturprodukten reelle Lösungen zu verteufeln und den Einsatz
52 dieser durch jegliche Maßnahme zu verhindern, kann aus der Sicht der Jungen Liberalen nicht
53 die Definition einer zielführenden Politik sein.

54 Der Einsatz der Gentechnik in der Form vom GVOs konnte bereits in vielen Ländern praktische
55 Erfolgsergebnisse liefern, so wurde in Hawaii das Papaya-Ringspot-Virus durch den Einsatz von
56 Gentechnik erfolgreich bekämpft, welche große Teile der Agrarwirtschaft in Hawaii bedrohte oder
57 umweltfreundliche Schädlingsbekämpfung, durch eine Veränderung der Gene der Pflanzen mit
58 dem Ziel neue Proteine zu produzieren, welche Insekten schädigen.

59 Mit den derzeitigen neuartigen Formen der Gentechnik, die sich zurzeit auch noch in einem sehr
60 dynamischen Entwicklungsprozess befinden, besteht die Möglichkeit einen effizienteren und
61 präziseren Eingriff an Pflanzen zu tätigen, welche, mit wenigeren Risiken, es erlauben würde,
62 weitere Vorteile aus GVOs zu ziehen.

63 Betrachtet man die Gentechnik bzw. im Falle der Landwirtschaft GVOs, muss man zum
64 Entschluss kommen, dass durch deren Einsatz viele Vorteile gewonnen werden können und die
65 Landwirtschaft zunehmend nachhaltiger gestaltet werden kann.

66 Die Jungen Liberale Baden-Württemberg sehen die Gentechnik als ein effektives Werkzeug an,
67 um die Landwirtschaft umweltfreundlicher zu gestalten und dabei ebenfalls den Ertrag der
68 Anbauflächen zu vergrößern. Dieses Werkzeug muss die Möglichkeit erhalten in Deutschland
69 eingesetzt zu werden, ohne durch unbegründete Befürchtungen oder ideologische Politik
70 eingeschränkt zu werden.

71 **Vorgeschlagene Gültigkeit:** fünf Jahre

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 021

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Maximilian Reinhardt, Roland Fink, Julian Barazi, Julian Grünke, Dr. Marvin Anas Hahn, Patrick Leismann, Helena Herzig, Benjamin Kurtz, Benjamin Brandstetter, Anja Widenmann, Paul Thies, Jens Jungmann, Max Kristmann, Nikolai Ditzenbach, Niklas Berg, Felix Barenthien, Irene Schuster, Nils Krüger, Tim Herten, Pius Carbon, Ari Dervedde, Amira Stark, Felix René Matt, Pascal Schejnoha, Leon F. Genelin, Luca Winterstein

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Energie, aber sicher: LNG-Terminals für Deutschland**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg fordern den beschleunigten Bau von LNG-Terminals
3 (verflüssigtes Erdgas) in Deutschland. Für die bestehenden LNG-Terminal-Planungsvorhaben in
4 Brunsbüttel und Stade gilt es, eine Bauperspektive zu schaffen; sowie zudem an weiteren
5 möglichen Standorten in Deutschland Planungen zu realisieren. Wir fordern die Bundesregierung
6 folglich auf, attraktive Rahmenbedingungen für den Bau von LNG-Terminals durch private
7 Investoren zu schaffen, etwa durch Beschleunigung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

8 Begründung:

9 Will Deutschland seine Klimaziele erreichen, ist ein Rückgriff auf sichere Gaslieferungen
10 essenziell angesichts des gleichzeitigen Ausstiegs aus Kernenergie und Kohle. Zudem gilt es
11 angesichts der zunehmenden Spannungen mit Russland die energetische Versorgungssicherheit
12 Deutschlands unabhängig von russischen Gas-Importen sicherzustellen. Dass Deutschlands als
13 fast einziges Land in Europa mit Meerzugang über bisher kein LNG-Terminal verfügt, ist
14 angesichts der gegenwärtigen geopolitischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen ein
15 besorgniserregender und zu behebender Umstand.

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 022

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: BV Nordwürttemberg, KV Hohenlohe, KV Ludwigsburg, KV Rems-Murr, KV Ostalb, KV Böblingen, KV Esslingen, KV Rottweil, Anja Milde, Roland Fink, Max Reinhardt, Anja Widenmann, Tim Herten, Pascal Schejnoha, Tom Riedinger, Jan Bierer

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Jetzt sind wir dran - Mehr Fokus auf die Pandemiefolgen** 2 **für Kinder und Jugendliche**

3

4 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg mögen beschließen:

5 **Der Jugend wieder eine positive Perspektive geben**

6 Die Folgen des durch die Pandemie bedingten, monatelangen Lockdowns belasten die junge
7 Generation nachhaltig. Er war geprägt durch Distanzunterricht, fehlende Freizeitangebote,
8 ausgefallene Praktika oder Auslandssemester, Kurzarbeit, soziale Isolation und Unsicherheit
9 aufgrund schlechter politischer Kommunikation. Der Lockdown wirkte wie ein
10 Brandbeschleuniger für gesellschaftlich und auch politisch bereits existierende Probleme. Die
11 mittel- und langfristigen Auswirkungen sind vielseitig und umfangreich. Sie müssen erkannt und
12 benannt werden, um Ausgleichsmöglichkeiten zu schaffen und um uns, der jungen Generation,
13 wieder Mut und Optimismus für neue Zukunftsperspektiven zu bieten.

14 **Öffnungen priorisiert für junge Menschen**

15 Wir fordern die Priorisierung der jungen Generation bei sämtlichen Öffnungsschritten. Über ihre
16 Bedürfnisse wurde lang genug hinweg gesehen.

17 Das bedeutet:

18

•

19 Das schrittweise Auslaufen der Test- und Maskenpflicht an Schulen und Universitäten,
20 bei einem temporär weiterhin fortbestehenden, wöchentlichen Angebot eines Selbsttests,
21 für den Schulen ein Zertifikat ausstellen.

22

•

23 Grundsätzlich keine 2G Nachweispflicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
24 Sollte zukünftig weiterhin 2G gefordert werden, muss für Minderjährige ein Testzertifikat
25 in Verbindung mit einem Altersnachweis als äquivalent akzeptiert werden.

26

•

27 Das Festhalten an der Präsenzlehre. Homeschooling und Online-Vorlesungen sollten ein
28 hilfreiches Zusatzangebot, aber kein Ersatz für physische Zusammenkunft sein.

29

•

30 Das Ende von Kontaktbeschränkungen bei privaten Treffen auch für Ungeimpfte, sofern
31 keine akute Überlastung des Gesundheitswesens droht.

32 •

33 Fortlaufende Beschränkungen von Großveranstaltungen vollständig zu beenden, sobald
34 eine Überlastung des Gesundheitswesens ausgeschlossen werden kann.

35 **Lernrückstände erfassen und individuell kompensieren**

36 Homeschooling funktioniert an den Stellen, wo eigene und funktionsfähige IT-Infrastruktur
37 vorausgesetzt ist, in den Familien, in denen ein gebildetes Elternhaus mit ausreichend
38 finanziellen Mitteln unterstützen und Versäumnisse ausgleichen kann. Bei Familien mit Eltern in
39 Vollzeitbeschäftigung, einem weniger hohen Bildungsstand oder auch Migrationshintergrund ist
40 ein funktionierendes Homeschooling in vielen Fällen nicht leistbar. Schüler und Studierende sind
41 nicht selten ohne eigene Endgeräte oder eine Internetverbindung auf sich allein gestellt und
42 verpassen Lerninhalte, wodurch letztlich die soziale Ungleichheit erhöht und die Bildungsschere
43 in Deutschland geöffnet wird.

44 Um dem entgegenzuwirken, fordern wir:

45 •

46 Den Ausbau von Schul- und klassenübergreifender Lernstandsdiagnostik, die genau
47 erhebt, auf welchem Kompetenzstandard Schüler in zentralen Teilbereichen sprachlicher
48 und mathematischer Bildung stehen. Diese soll nach dem "Response to Intervention"
49 Modell, wie es zum Beispiel in Kanada, Australien und Finnland angewandt wird,
50 professionalisiert werden.

51 •

52 Bestehende Förder- und Zusatzprogramme zu evaluieren und bedarfsgerecht
53 auszubauen, um Schülern die Möglichkeit zu geben, mit musischen, kulturellen, kreativen
54 und sportlichen Impulsen an Lernrückständen zu arbeiten. Um soziale Teilhabe zu
55 ermöglichen, müssen alle Familien im Sozialhilfebezug unentgeltlich an diesen
56 Förderangeboten teilnehmen können.

57 •

58 Die Anpassung des Lehrplans für die von der Pandemie betroffenen Schulklassen durch
59 eine Evaluation der verpassten Lehrinhalte und die komprimierte Einbindung dieser im
60 nächsten Schuljahr.

61 •

62 Für diejenigen Schüler mit besonders großen Defiziten die Möglichkeit eines freiwilligen,
63 zusätzlichen Lernjahres für ein begleitetes Wiederholen des vergangenen Jahres oder in
64 eigenen Lerngruppen mit angepasstem Lehrplan. Die Entscheidung dafür soll individuell
65 in einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem Schüler, der Eltern und dem
66 Klassenlehrer erfolgen.

67 •

68 Eine obligatorische Fortbildung von Lehrkräften hinsichtlich der Anwendung digitaler
69 Geräte, der Organisation von Lernen auf Distanz, den Fragen, wie eine Beziehung zu
70 den Schülern auch in digitalen Zeiten gehalten werden und was getan werden kann, um
71 an den Lernrückständen und Entwicklungsdefiziten zu arbeiten.

72 •

73 Bildungspolitische Initiativen zur Sensibilisierung für psychische Gesundheit und zur
74 Vermittlung von Sozialkompetenz, beispielsweise über sektorübergreifende
75 Projektwochen am Ende des Schuljahres.

76 •

77 Ein bundesweites Lern-Buddy-Programm zwischen den Ländern und den Schulträgern,
78 in dem Lehramtstudierende Schüler unentgeltlich unterstützen, um die in der
79 Corona-Pandemie entstandenen Lernrückstände aufzuholen. Die Studierenden sollen
80 dafür entlohnt werden oder Leistungspunkte erhalten.

81 **Mehr Schulsozialarbeiter und Schulpsychologen für Schüler und Lehrer**

82 Wir beobachten eine weitreichende Zunahme an psychischen Belastungen und Erkrankungen,
83 junge Menschen sind orientierungslos und werden von Zukunftsängsten entkräftet. Therapie-
84 und Beratungsangebote reichen für eine angemessene Unterstützung nicht aus, Hilfesuchende
85 warten monatelang auf einen Platz und Lehrkräfte versuchen auszugleichen, was fehlende
86 Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter nicht leisten können.

87 Deshalb fordern wir:

88 •

89 Den schulübergreifenden Ausbau von Stellen für Schulsozialarbeiter und
90 Schulpsychologen, entsprechend dem Schlüssel von 1:5000 Schülern. Dieser Schlüssel
91 soll ebenfalls gesetzlich verankert werden. Außerdem soll keine Schule mehr ohne
92 mindestens eine Fachkraft für Schulsozialarbeit aufgestellt sein.

93 •

94 Feste und hohe Mindeststandards für die Schulsozialarbeit, durch gut ausgebildete
95 Fachkräfte, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung für soziale Arbeit,
96 Sozialpädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben sowie ein
97 aktuelles Angebot an Fort- und Weiterbildungen. Die Länder sollen Schulträger dabei
98 unterstützen, an jeder Schule geschützte und geeignete Räumlichkeiten für die
99 Schulsozialarbeit zur Verfügung stellen zu können.

100 •

101 Ein verpflichtendes Schülergespräch in jedem Schuljahr in enger Zusammenarbeit von
102 Schulpsychologen, Lehrern und Schulsozialarbeitern, um psychische Erkrankungen
103 schnellstmöglich erkennen und fachgerechte Unterstützung leisten, sowie die
104 Schülerinnen und Schüler bei Problemen im schulischen Umfeld zu unterstützen.

105 **Neue Gelegenheiten für verpasste Chancen der persönlichen Entwicklung**

106 Vor allem für Kinder und Jugendliche hat der fehlende Sozialkontakt, neben den geschwächten
107 Gemeinschaften, häufig auch ein gestörtes Sozialverhalten sowie eine gebremste
108 Persönlichkeitsentwicklung zur Folge, wodurch beispielsweise mangelnde Konfliktfähigkeit,
109 Unselbstständigkeit, ausbleibendes Entscheidungsvermögen oder auch fehlendes
110 Empathievermögen zu echten Hindernissen in der weiteren Lebensgestaltung werden können.
111 Auch dem mit Online Schooling und sich verstetigendem Vereinsschwund einhergehenden
112 Bewegungsmangel und der in vielen Fällen verminderten Fitness von Kindern und Jugendlichen
113 muss entgegengewirkt werden.

114 Daher fordern wir:

115

•

116

117

118

119

Den Ausbau der Kooperationen Schule – Verein und Kindergarten – Verein hin zu längeren Antragsfristen und zu kürzeren Wartezeiten der Vereine auf die Bezuschussung. Der Solidarpakt Sport IV der baden-württembergischen Landesregierung bietet die dafür notwendigen Mittel.

120

•

121

122

123

Die Wiederaufnahme der in die Kooperation Schule-Verein des Landes Baden-Württemberg, um Kinder und Jugendliche bei ihrer schulischen Integration weiter zu unterstützen.

124

•

125

126

127

128

129

130

Die zusätzlichen Mittel des Bundes in die Kinder- und Jugendfreizeit aus dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" in den Ländern zeitnah umzusetzen und unter anderem in günstige Ferien und Wochenendausflüge, pädagogisch betreute Spielplatzangebote, Sportplatz- und Bewegungsprogramme und internationalen Jugendaustausch zu investieren. Die Bedürfnisse junger Menschen sollen bei der Planung von Neubaugebieten in besonderem Maße berücksichtigt werden.

131 **Neue Leitplanken für die Berufsorientierung**

132

133

134

135

136

Weniger Angebote für Betriebspraktika, Berufsberatung an Schulen sowie Ausbildungsmessen durch den Lockdown erhöhen branchenübergreifend erneut die unbesetzten Plätze in der Berufsausbildung und verschlimmern damit langfristig den Fachkräftemangel in Deutschland. Junge Menschen brauchen jetzt zusätzliche Möglichkeiten, sich mit den eigenen beruflichen Interessen und Stärken sowie mit den Möglichkeiten auf dem Ausbildungsmarkt zu beschäftigen.

137 Daher fordern wir:

138

•

139

140

141

Ein freiwilliges, berufliches Orientierungsjahr, in dem Jugendliche in verschiedene Ausbildungsbetriebe hineinschnuppern können und ein Taschengeld wie bei einem Freiwilligendienst erhalten.

142

•

143

144

145

146

Aufstiegsscouts an weiterführenden Schulen in Kooperation mit Hochschulen, Kammern oder der Agentur für Arbeit. Sie unterstützen als Ansprechpersonen diejenigen Schüler, die sich über eine Ausbildung oder ein Studium informieren möchten und vermitteln den Kontakt zu Hochschulen und Betrieben.

147

•

148

149

150

Eine zusätzliche Möglichkeit und Förderung von Berufspraktika in und nach der Schulzeit. Insbesondere eine bessere Verfügbarkeit von Informationen und Kommunikation zwischen Unternehmen und Schulen, und Schulen und Schülern.

151

•

152

153

Die Schaffung eines Berufsnetzwerks "Ausbildungsbotschafter" im Rahmen eines neuen Ausbildungspakts.

154

•

155

Eine Förderung von Jugendlichen, die sich aktuell in einer Berufsausbildung befinden.

156 Um Misserfolgsquoten aufgrund der langen Zeit des Lernens im Ausnahmezustand
157 entgegenzuwirken, sollte die Prüfungsvorbereitung für die Auszubildenden unentgeltlich
158 sein.

159 Die Gültigkeit dieses Beschlusses ist auf 2 Jahre begrenzt.

160 Begründung:

161 Erfolgt mündlich

Antrag zum 81. Landeskongress

Antrag 023

81. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Ort Schwäbisch Gmünd, 19. - 20.03.2022

Antragsteller: Urs Markert, Kreisverband Hohenlohe, Bezirksverband Nordwürttemberg

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 81. Landeskongress möge beschließen:

1 **Smarte Straßenbeleuchtung**

2 Aktuell ist die eingesetzte Straßenbeleuchtung vielerorts noch stark veraltet. Dies wird den
3 Ansprüchen an Innovation, Kosteneffizienz, Sicherheit, sowie Umwelt- und Naturschutz nicht
4 weiter gerecht.

5 Bisher werden Straßenlaternen oft aus Kostengründen ab einer gewissen Uhrzeit abgeschaltet,
6 was gerade bei Passanten oder Fahrradfahrern nicht nur ein mangelndes Sicherheitsgefühl
7 vermittelt, sondern auch faktisch weniger Sicherheit bedeutet. Durch smarte
8 Beleuchtungstechnik kann effektiv für mehr Sicherheit gesorgt werden, bei gleichzeitiger
9 Kosteneffizienz. Ferner führt die bedarfsorientierte Beleuchtung zu weniger Lichtemissionen.
10 Daher fordern wir: 1. den flächendeckenden Einsatz Smarter Straßenbeleuchtung
11 (sensorgesteuerstes Lichtmanagement) 2. die Integration zusätzlicher Funktionen, wie
12 E-Ladesäulen, Messtechniken z.B. für die Emissionskontrolle, W-LAN Hotspots oder auch SOS
13 Buttons. Diese sind anhand der örtlichen Gegebenheiten umzusetzen. Begründung erfolgt
14 mündlich.

Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 003

77. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Heilbronn, 29. Februar – 01. März 2020

Antragsteller: Marianne Schäfer

Status: angenommen nicht angenommen X verwiesen an 81. Landeskongress

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

1 Code of Conduct

2 Unsere Ideologie als Liberale basiert auf Toleranz und Respekt dem Individuum gegenüber.
3 Davon ausgehend müssen gerade wir die individuellen Grenzen und Bedürfnisse jedes
4 Einzelnen anerkennen. Unser Verhalten innerhalb des Verbandes - im Umgang miteinander,
5 aber auch nach Außen – sollte diese grundlegenden Überzeugungen widerspiegeln. Nur wer
6 respektvoll miteinander umgeht, kann gut zusammenarbeiten und nur wer sich im Verband wohl
7 fühlt, bringt sich auch ein und hilft, uns als Junge Liberale voran zu bringen. Unser Ziel muss es
8 also sein, dass jede*r, die/der unsere liberalen Überzeugungen teilt, sich auch bei uns
9 willkommen und aufgehoben fühlt und dass jede*r, der/die in diesem Verband etwas leistet, dafür
10 auch Anerkennung erfährt. Konkret werden im Folgenden einige Punkte beschrieben, die eben
11 diesen respektvollen Umgang ausmachen.

12 1. Sprache und Verhalten

13 Verbale und non-verbale Kommunikation sind die Essenz des Zwischenmenschlichen. Nicht
14 immer kommuniziert man dabei aber auf einer Ebene und nett, witzig oder ironisch gemeintes
15 kann beim Gegenüber falsch ankommen. Deswegen gilt allgemein, immer auf Reaktionen zu
16 achten und Missverständnisse schnellstmöglich aufzuklären. Es heißt aber auch zu akzeptieren,
17 dass das Gegenüber eine Aussage beleidigend finden kann, auch wenn diese nicht so gemeint
18 ist und dass eine Diskussion darüber unangebracht ist. Denn jeder hat seine individuellen
19 Grenzen. Auf der anderen Seite sollte jedoch auch immer der 'benefit of the doubt' gelten und im
20 Zweifelsfall sollte bei missverständlichen Äußerungen immer noch einmal nachgefragt werden,
21 wie diese gemeint sein.

22 Ganz grundsätzlich gilt jedoch:

23 •
24 Diskriminierende Aussagen oder Verhaltensweisen sind unerwünscht. Bemerkungen und
25 Witze, die sich z.B. auf Geschlecht, Herkunft, Aussehen, Erkrankung oder Behinderung,
26 Religion oder sexuelle Orientierung beziehen, können beabsichtigt oder
27 auch unbeabsichtigt kränken. Jeder sollte sich bewusst machen, welche Aussagen dazu
28 führen können, dass sich Anwesende angegriffen fühlen und diese vermeiden.

29 •
30 Beleidigungen oder bewusst diskriminierendes Verhalten wird in unserem Verband nicht
31 akzeptiert. Der Grundwert der Liberalen ist die Toleranz. Auch wenn einem das Verhalten
32 einer anderen Person missfällt, ist damit sachlich umzugehen. Insbesondere inhaltliche

33 Differenzen sollen inhaltlich bleiben und nicht in persönliche Angriffe umschlagen. Eine
34 Trennung zwischen Meinung und Person ist jederzeit zu beachten.

35 •
36 Sexismus lehnen wir in jedweder Form ab. Sexistische Sprüche sind verletzend,
37 zerstören die Atmosphäre und gestaltet die Zusammenarbeit unangenehm.

38 •
39 JuLis tagen nicht nur, sondern feiern auch. Dass es gerade unter Alkoholeinfluss immer
40 wieder zu Grenzüberschreitungen kommt ist eine traurige Wahrheit. Um diese zu
41 minimieren sollten immer, aber insbesondere auf Partys, folgende Grundsätze beachtet
42 werden.

43 ◦
44 Flirten ist nicht immer willkommen und in der Regel wird Ablehnung zunächst
45 non-verbal ausgedrückt. Bis verbale Ablehnung geäußert wird, wurden oft schon
46 Grenzen überschritten und das Verhalten als deutlich zu aufdringlich empfunden.
47 Deswegen heißt es auf Reaktionen des Gegenübers zu achten und diese zu
48 respektieren.

49 ◦
50 Nein heißt Nein und das ist zu akzeptieren.

51 ◦
52 Zustimmung kann nur in einem Zustand der geistigen Anwesenheit gegeben
53 werden.

54 ◦
55 Sexuelle Selbstbestimmung gilt für jeden und ist kein Grund für Lästereien.

56 ◦
57 Jeder sollte, wenn ihm aufdringliches oder übergriffiges Verhalten auffällt,
58 einschreiten oder andere Personen (z.B. anwesende Vertrauenspersonen,
59 Ombudsperson) darauf aufmerksam machen

60 •
61 Zum guten Miteinander gehört, dass man auch auf sein Umfeld achtet. Wer mitbekommt,
62 dass sich ein Mitglied im Verband unwohl fühlt, sollte dieses entweder darauf ansprechen
63 oder die Beobachtung an eine geeignete Person (Freunde, Kreisvorsitzende*r,
64 Ombudsperson) weitergeben. Dabei ist ein sensibler und diskreter Umgang mit der
65 Person und dem Problem geboten.

66

67 **2. Social Media**

68 Social Media ist für uns heute der wichtigste Kommunikationsweg in die Öffentlichkeit.

69 Gleichzeitig fehlen in der geschriebenen Sprache Kommunikationsebenen. Deswegen muss
70 gerade hier ein besonderes Augenmerk auf die Sprache gelegt werden. Schnell werden
71 unbedachte Äußerungen von Dritten aufgegriffen und können dem Verband als Ganzes
72 schaden. Sich im Nachhinein zu rechtfertigen ist in den sozialen Medien fast unmöglich. Auch bei
73 internen Gruppen führen missverständliche Formulierungen schnell dazu, dass Diskussionen
74 eskalieren. Deswegen gibt es einige Grundsätze zu beachten:

75

76

-

77 Posts in den sozialen Medien sollten nur veröffentlicht werden, wenn sie von jemandem
78 Korrektur gelesen wurden. Dabei ist es wichtig zu versuchen auch andere Perspektiven
79 einzunehmen um Missverständnissen vorzubeugen und z.B. sensible Daten zu
80 berücksichtigen. Provokationen sind oft intendiert, dürfen aber nicht beleidigend werden.

81

-

82 In Kommentaren und Texten muss auf eine höfliche Sprache geachtet werden,
83 unabhängig davon wer der Adressat ist. Wir wollen durch Argumente überzeugen, die
84 deutlich aber immer sachlich formuliert sein sollten. Bevor man sich zu Beleidigungen
85 hinreißen lässt, ist es besser nicht zu antworten. Oft ist es hilfreich zu recherchieren, wer
86 da kommentiert um festzustellen, ob eine Antwort überhaupt sinnvoll ist (don't feed the t
87 roll).

88

-

89 Interne Gruppen dienen der Information und Diskussion. Damit aber alle gerne Teil der
90 Gruppe sind, sollten einige Grundsätze beachtet werden:

91

-

92 Wenn sich an einer Diskussion nur zwei oder drei Personen beteiligen, sollte man
93 überdenken, ob diese in einer Gruppe mit mehr als Hundert Teilnehmern geführt
94 werden muss. Meistens lohnt es sich diese in einem privaten Chat weiterzuführen
95 um die restlichen Gruppenmitglieder nicht zu belästigen.

96

-

97 In schriftlichen Diskussionen sind Missverständnisse häufiger als in
98 gesprochenen, oft werden für einen kürzeren Text auch Ungenauigkeiten
99 hingenommen. Deswegen ist es oft sinnvoll, sich zu versichern, dass etwas auch
100 so gemeint war, wie man es verstanden hat und damit aufzuzeigen, dass es
101 mehrere Interpretationsmöglichkeiten einer Aussage gibt.

102

-

103 Diskussionen müssen sachlich bleiben. Persönliche Anfeindungen und
104 Unterstellungen sind nicht akzeptabel.

105

-

106 Die Gruppen werden von Landesvorstand und Ombudsperson moderiert. Nach
107 mehrfachen Ermahnungen kann ein Mitglied auch aus Gruppen ausgeschlossen
108 werden.

109 3. Außendarstellung

110 Wir kommunizieren nicht nur über Social Media nach außen, sondern auch über die ,klassischen

111 Medien', aber auch jeder einzelne JuLi wirkt als Aushängeschild für den Verband. Entsprechend
112 sollte auf allen Ebenen ein bewusster Umgang mit der Außenkommunikation stattfinden.
113 Insbesondere ist es wichtig, dass interne Probleme auch intern gelöst und nicht nach außen
114 getragen werden.

115 **4. Ombudsperson**

116 Der Landeskongress der Jungen Liberalen wählt eine Ombudsperson, die immer ansprechbar
117 ist, wenn Probleme im Umgang miteinander auftreten. Wer aktuell das Amt der Ombudsperson
118 inne hat und wie diese erreicht werden kann, ist auf der Homepage der Jungen Liberalen Baden
119 Württemberg einsehbar. Diese Person ist unabhängig, kann aus neutraler Sicht klären und sich
120 um eine Schlichtung bemühen.

121 **5. Jugendschutz**

122 Bei uns können auch Minderjährige ab dem 15. Lebensjahr Mitglied werden. Unseren jüngsten
123 Mitgliedern gegenüber tragen wir als Verband eine besondere Verantwortung, der gerecht zu
124 werden in unser aller Verantwortung liegt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass Veranstaltungen
125 in einem Rahmen organisiert werden, an dem auch junge Mitglieder teilnehmen können oder ein
126 Alternativprogramm für diese angeboten wird. Die Vorgaben des Jugendschutzes müssen
127 eingehalten werden. Zudem sollten wir uns bewusst darüber sein, dass wir als Mitglieder und
128 insbesondere als Verantwortungsträger eine Vorbildfunktion haben. Dies betrifft insbesondere
129 auch den Umgang mit Alkohol oder anderen Rauschmitteln.

130 **6. Befolgung der Verhaltensregeln**

131 Dieser Code of Conduct soll von allen Mitgliedern berücksichtigt und angewandt werden. Dabei
132 sollen Funktionsträger auf ihre Vorbildfunktion achten und sich die Regeln besonders zu Herzen
133 nehmen. Verstöße gegen den Code sollen offen bei den zuständigen Stellen angesprochen
134 werden und bei bestehenden Problemen soll die Ombudsperson einbezogen werden.

Antrag zum 79. Landeskongress

Antrag 007

79. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Internet, 29. und 30. Mai 2021

Antragsteller: Landesvorstand

Status: angenommen nicht angenommen X verwiesen an 81. Landeskongress

Der 79. Landeskongress möge beschließen:

1 **Beschlusslagenupdate 2020**

2 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg mögen beschließen, dass folgende Beschlüsse aus
3 der Beschlusslage gestrichen und archiviert werden:

4 **Tabaksubventionen (24.11.1996)**

5 Online unter:

6 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/tabaksubventionen/>

7 **Ladenschluß-Vorstoß (24.11.1996)**

8 Online unter:

9 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/ladenschluss-vorstoss/>

10 **Jugend besser fördern (01.01.1999)**

11 Online unter:

12 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/jugend-besser-foerdern/>

13 **Kammer in Deutschland - im Zweifel für Selbstorganisation (30.04.2000)**

14 Online unter:

15 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kammer-in-deutschland-im-zweifel-fuer-selbstorgani>
16 [sation/](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kammer-in-deutschland-im-zweifel-fuer-selbstorgani)

17 **Kammern-Kommission (01.12.2001)**

18 Online unter:

19 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kammern-kommission/>

20 **Veräußerung von Landesbeteiligungen (17.03.2002)**

21 Online unter:

22 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/veraeusserung-von-landesbeteiligungen/>

23 **Für eine neue Finanzverfassung (01.01.1980)**

24 Online unter:

25 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/fuer-eine-neue-finanzverfassung/>

26 **KFZ-Steuer (24.11.1996)**

27 Online unter:

28 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kfz-steuer/>

29 **Keine Kürzung des Sparerfreibetrags (01.01.1999)**

30 Online unter:

31 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/keine-kuerzung-des-sparerfreibetrags/>

32 **Ja zu einer Steuerpolitik, die Bürger und Umwelt entlastet – Nein zur Ökosteur**
33 **(22.10.2000)**

34 Online unter:

35 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/ja-zu-einer-steuerpolitik-die-buerger-und-umwelt-entlastet-nein-zur-oekosteuer/>

37 **Reform der Erbschaftssteuer - Vorbereiten! (03.11.2002)**

38 Online unter:

39 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/reform-der-erbschaftssteuer-vorbereiten/>

40 **Spekulationssteuer (16.03.2003)**

41 Online unter:

42 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/spekulationssteuer/>

43 **Hedge Funds in Deutschland (19.09.2004)**

44 Online unter:

45 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/hedge-funds-in-deutschland/>

46 **Gegen eine Mindeststeuer für Unternehmen (19.09.2004)**

47 Online unter:

48 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/gegen-eine-mindeststeuer-fuer-unternehmen/>

49 **Ermäßigte Umsatzsteuersätze abschaffen (03.04.2005)**

50 Online unter:

51 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/ermaessigte-umsatzsteuersaetze-abschaffen/>

52 **Einfache Regelung für Rußpartikelfilter (01.12.2005)**

53 Online unter:

54 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/einfache-regelung-fuer-russpartikelfilter/>

55 **Abschaffung der Erbschaftssteuer (14.10.2007)**

56 Online unter:

57 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/abschaffung-der-erbschaftssteuer/>

58 **Für die sofortige Aufnahme einer Schuldenbremse in die baden-württembergische**
59 **Landesverfassung! (22.03.2009)**

60 Online unter:

61 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/fuer-die-sofortige-aufnahme-einer-schuldenbremse-in-die-baden-wuerttembergische-landesverfassung/>

63 **Mehr Steuerfahnder in Baden-Württemberg! (02.04.2011)**

64 Online unter:

65 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/mehr-steuerfahnder-in-baden-wuerttemberg/>

66 **Innovationspolitik (12.11.1995)**

67 Online unter:
68 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/innovationspolitik/>
69 **Wirtschaftspolitische Grundsätze der Jungen Liberalen (03.11.2002)**
70 Online unter:
71 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/wirtschaftspolitische-grundsätze-der-jungen-liberalen/>
72 **Wirtschaftspolitisches Grundsatzprogramm (07.03.2004)**
73 Online unter:
74 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/wirtschaftspolitisches-grundsatzprogramm/>
75 **Stärkung des Anlegerschutzes in Deutschland (03.04.2005)**
76 Online unter:
77 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/staerkung-des-anlegerschutzes-in-deutschland/>
78 **Verfaßte Studierendenschaft (01.01.1996)**
79 Online unter:
80 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/verfasste-studierendenschaft/>
81 **Änderung von §22a Absatz 2 Nr. 2 JAPrO (13.09.1998)**
82 Online unter:
83 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/aenderung-von-%c2%a7-22a-absatz-2-nr-2-japro/>
84 **Landeshochschulgesetz ja, aber anders! (07.03.2004)**
85 Online unter:
86 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/landeshochschulgesetz-ja-anders/>
87 **Kein Verkauf persönlicher Daten: Melderechtsrahmengesetz korrigieren! (01.01.1980)**
88 Online unter:
89 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kein-verkauf-persoenlicher-daten-melderechtsrahmengesetz-korrigieren/>
90 **Sicherung des Datenschutzes (01.12.2001)**
91 Online unter:
92 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/sicherung-des-datenschutzes/>
93 **Bankgeheimnis muss bestehen bleiben (28.10.2001)**
94 Online unter:
95 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/bankgeheimnis-muss-bestehen-bleiben/>
96 **Kein Lauschangriff (01.12.2003)**
97 Online unter:
98 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kein-lauschangriff/>
99 **Keine Ausweitung der EU-Datenspeicherung (02.10.2005)**
100 Online unter:
101 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/keine-ausweitung-der-eu-datenspeicherung/>
102

- 104 **Digitalen Ausweis stoppen (24.10.2010)**
- 105 Online unter:
- 106 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/digitalen-ausweis-stoppen/>
- 107 **Für eine offene Bürgergesellschaft in verantwortungsbewusster Freiheit (01.01.1980)**
- 108 Online unter:
- 109 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/fuer-eine-offene-buergergesellschaft-in-verantwortu>
- 110 [ngsbewusster-freiheit/](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/fuer-eine-offene-buergergesellschaft-in-verantwortu)
- 111 **Offener Brief an die SDR-Chefredaktion (04.03.1997)**
- 112 Online unter:
- 113 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/offener-brief-an-die-sdr-chefredaktion/>
- 114 **Beauftragten-Unwesen (13.09.1998)**
- 115 Online unter:
- 116 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/beauftragten-unwesen/>
- 117 **Kunst und Kultur von staatlichen Zwängen befreien! (01.01.1999)**
- 118 Online unter:
- 119 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kunst-und-kultur-von-staatlichen-zwaengen-befreien>
- 120 [/](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kunst-und-kultur-von-staatlichen-zwaengen-befreien)
- 121 **Medienstandort Ba-Wü stärken (01.01.1999)**
- 122 Online unter:
- 123 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/medienstandort-ba-wue-staerken/>
- 124 **Abschaffung der GEZ (28.10.2001)**
- 125 Online unter:
- 126 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/abschaffung-der-gez/>
- 127 **Haushaltskonsolidierung (24.11.1996)**
- 128 Online unter:
- 129 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/haushaltskonsolidierung/>
- 130 **Keine Nettoneuverschuldung des Landes Baden-Württemberg mehr ab 2006 (07.11.1999)**
- 131 Online unter:
- 132 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/keine-nettoneuverschuldung-des-landes-baden-wue>
- 133 [rttemberg-mehr-ab-2006/](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/keine-nettoneuverschuldung-des-landes-baden-wue)
- 134 **Präsident des Volkes! (07.11.1999)**
- 135 Online unter:
- 136 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/praesident-des-volkes/>
- 137 **Annahme des Gesetzesentwurfs von Rheinland-Pfalz zur Drogenpolitik (30.04.2000)**
- 138 Online unter:
- 139 [https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/annahme-des-gesetzentwurfes-von-rheinland-pfalz-](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/annahme-des-gesetzentwurfes-von-rheinland-pfalz)
- 140 [zur-drogenpolitik/](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/annahme-des-gesetzentwurfes-von-rheinland-pfalz)
- 141 **Verschwiegenheitspflicht (01.04.2001)**

142 Online unter:
143 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/verschwiegenheitspflicht/>
144 **Für eine moderne Form der betrieblichen Mitbestimmung (01.04.2001)**
145 Online unter:
146 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/fuer-eine-moderne-form-der-betrieblichen-mitbestimmung/>
147 **Landesverfassung Artikel 18 und Ähnliches (12.11.1995)**
148 Online unter:
149 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/landesverfassung-artikel-18-und-aehnliches/>
150 **Klima- und Energieagentur (12.11.1995)**
151 Online unter:
152 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/klima-und-energieagentur/>
153 **Rotation von Polizeibeamten (01.01.1996)**
154 Online unter:
155 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/rotation-von-polizeibeamten/>
156 **Asylpolitik (24.11.1996)**
157 Online unter:
158 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/asylpolitik/>
159 **9 Thesen zur Bildungs-Religionspolitik (04.03.1997)**
160 Online unter:
161 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/9-thesen-zur-bildungs-religionspolitik/>
162 **Sicherheit im Stadion (04.03.1997)**
163 Online unter:
164 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/sicherheit-im-stadion/>
165 **Neutralität der Gewerkschaften (16.11.1997)**
166 Online unter:
167 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/neutralitaet-der-gewerkschaften/>
168 **Soziale Schranke senken (01.01.1999)**
169 Online unter:
170 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/soziale-schranke-senken/>
171 **Einführung eines Ökosiegels für sparsame Geräte im Standby-Modus (01.01.1999)**
172 Online unter:
173 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/einfuehrung-eines-oekosiegels-fuer-sparsame-geraete-im-standby-modus/>
174 **Minderheitenpolitik offensiver vertreten (01.01.1999)**
175 Online unter:
176 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/minderheitenpolitik-offensiver-vertreten/>
177
178

- 179 **Verantwortung für Österreich (01.01.1980)**
180 Online unter:
181 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/verantwortung-fuer-oesterreich/>
- 182 **Atomarer Schutzschild (12.11.1995)**
183 Online unter:
184 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/atomarer-schutzschild/>
- 185 **Entwicklungshilfe (24.11.1996)**
186 Online unter:
187 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/entwicklungshilfe/>
- 188 **Friedensprozeß in Nahost (04.03.1997)**
189 Online unter:
190 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/friedensprozess-in-nahost/>
- 191 **Keine Immunität für EUROPOL-Beamte (16.11.1997)**
192 Online unter:
193 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/keine-immunitaet-fuer-europol-beamte/>
- 194 **Erweiterung der EUROPOL-Befugnisse (16.11.1997)**
195 Online unter:
196 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/erweiterung-der-europol-befugnisse/>
- 197 **Politische Reformen durch IWF fordern (22.03.1998)**
198 Online unter:
199 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/politische-reformen-durch-iwf-fordern/>
- 200 **Gemeinsame EU-Außenpolitik (01.01.1999)**
201 Online unter:
202 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/gemeinsame-eu-aussenpolitik/>
- 203 **Kulturellen Austausch zwischen Deutschland und Iran fördern (01.01.1999)**
204 Online unter:
205 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/kulturellen-austausch-zwischen-deutschland-und-iran-foerdern/>
- 206
- 207 **Sofortige Aufhebung des Besatzungszustandes im Süd-Libanon (07.11.1999)**
208 Online unter:
209 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/sofortige-aufhebung-des-besatzungszustandes-im-sued-libanon/>
- 210
- 211 **Morden in Tschetschenien stoppen! (07.11.1999)**
212 Online unter:
213 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/morden-in-tschetschenien-stoppen/>
- 214 **Aufhebung des Ausnahmezustands - Demokratisierungsreformen in Ägypten (07.11.1999)**
215 Online unter:

216 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/aufhebung-des-ausnahmezustands-demokratisierung-reformen-in-aegypten/>
217

218 **Privatisierung der Flugbereitschaft (07.11.1999)**

219 Online unter:

220 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/privatisierung-der-flugbereitschaft/>

221 **Gegen die politische Isolation Österreichs (30.04.2000)**

222 Online unter:

223 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/gegen-die-politische-isolation-oesterreichs/>

224 **Schluss mit dem Embargo gegen Kuba (30.04.2000)**

225 Online unter:

226 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/schluss-mit-dem-embargo-gegen-kuba/>

227 **Grundrechte Afghanischer Frauen (28.10.2001)**

228 Online unter:

229 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/grundrechte-afghanischer-frauen/>

230 **Frieden und Freiheit für das Afghanische Volk (28.10.2001)**

231 Online unter:

232 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/frieden-und-freiheit-fuer-das-afghanische-volk/>

233 **Aufhebung des Irak-Embargos (28.10.2001)**

234 Online unter:

235 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/aufhebung-des-irak-embargos/>

236 **Perspektiven für den Irak (01.01.2003)**

237 Online unter:

238 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/perspektiven-fuer-den-irak/>

239 **Deeskalation im Korea-Konflikt (01.01.2003)**

240 Online unter:

241 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/deeskalation-im-korea-konflikt/>

242 **Gegen einen Präventivkrieg im Irak (16.03.2003)**

243 Online unter:

244 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/gegen-einen-praeventivkrieg-im-irak/>

245 **Europäische Sicherheits- und Verteidigungskoordination (16.03.2003)**

246 Online unter:

247 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/europaeische-sicherheits-und-verteidigungskoordination/>
248

249 **Europäische Migrationspolitik (01.04.2003)**

250 Online unter:

251 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/europaeische-migrationspolitik/>

252 **Antidiskriminierungsgesetze verhindern (01.12.2003)**

253 Online unter:
254 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/antidiskriminierungsgesetze-verhindern/>
255 **NEIN zum sozialen Pflichtjahr - JA zur Förderung des freiwilligen Einsatzes (07.03.2004)**
256 Online unter:
257 [https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/nein-zum-sozialen-pflichtjahr-ja-zur-foerderung-des-](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/nein-zum-sozialen-pflichtjahr-ja-zur-foerderung-des-freiwilligen-einsatzes/)
258 [freiwilligen-einsatzes/](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/nein-zum-sozialen-pflichtjahr-ja-zur-foerderung-des-freiwilligen-einsatzes/)
259 **Für die Neuverhandlung des Flugdaten-Abkommens mit den USA (19.09.2004)**
260 Online unter:
261 [https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/fuer-die-neuverhandlung-des-flugdaten-abkommens](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/fuer-die-neuverhandlung-des-flugdaten-abkommens-mit-den-usa/)
262 [-mit-den-usa/](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/fuer-die-neuverhandlung-des-flugdaten-abkommens-mit-den-usa/)
263 **Reform der Vereinten Nationen (03.04.2005)**
264 Online unter:
265 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/reform-der-vereinten-nationen/>
266 **Entwicklungspolitik an den Grenzen der Europäischen Union (01.07.2005)**
267 Online unter:
268 [https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/entwicklungspolitik-an-den-grenzen-der-europaeisch](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/entwicklungspolitik-an-den-grenzen-der-europaeisch-en-union/)
269 [en-union/](https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/entwicklungspolitik-an-den-grenzen-der-europaeisch-en-union/)
270 **Einrichtung einer internationalen Seepolizei (22.03.2009)**
271 Online unter:
272 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/einrichtung-einer-internationalen-seepolizei/>
273 **UN-Konvention gegen Korruption endlich durchsetzen! (28.10.2012)**
274 Online unter:
275 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/un-konvention-gegen-korruption-endlich-umsetzen/>
276 **Begründung:**
277 Der Landesvorstand bringt diesen Antrag zur Beschlusslagenbereinigung gesammelt
278 stellvertretend für die Landesarbeitskreise ein, die im gesamten Prozess des
279 Beschlusslagenupdates involviert und federführend waren. Aus Effizienzgründen werden die
280 Begründungen zum Ausschluss einzelner Beschlüsse mündlich vorgetragen.

Antrag zum 79. Landeskongress

Antrag 010

79. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Internet, 29. und 30. Mai 2021

Antragsteller: Moritz Klammler, Timo Breuninger

Status: angenommen nicht angenommen X verwiesen an 81. Landeskongress

Der 79. Landeskongress möge beschließen:

1 **Nukleare Teilhabe**

2 *Der Landeskongress (und nicht der eLaVo) möge eine der beiden folgenden Varianten*
3 *beschließen:*

4 **Variante A(bkehr von der bisherigen Beschlusslage):**

5 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg bekennen sich zur nuklearen Teilhabe Deutschlands,
6 deren Wirkung sie auch im 21. Jahrhundert für verteidigungspolitisch unverzichtbar halten. Es
7 sollen daher weiterhin in Deutschland substrategische Nuklearwaffen verbündeter
8 NATO-Staaten, die offizielle Nuklearmächte sind, stationiert und im Ernstfall im Einklang mit
9 geltender NATO-Doktrin eingesetzt werden können. Gemäß des Zweischlüssel-Abkommens soll
10 die Lagerung der Waffen auf deutschem Boden unter Aufsicht des Bündnispartners (der sie als
11 offizielle Nuklearmacht legal besitzen darf), ihr potentieller Einsatz dagegen durch die
12 Bundeswehr mit deren eigenen Trägersystemen erfolgen. Ein Einsatz ohne den
13 übereinstimmenden Befehl beider Staaten muss sowohl vertraglich als auch faktisch
14 ausgeschlossen sein. Die Bundeswehr ist entsprechend auszustatten und zu trainieren, sodass
15 sie ihre Bündnisaufgaben in dieser Hinsicht dauerhaft zuverlässig wahrnehmen kann.

16 **Variante B(estätigung der bisherigen Beschlusslage):**

17 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg halten die Stationierung von Nuklearwaffen in
18 Deutschland unabhängig von der geltenden NATO-Doktrin für ethisch und völkerrechtlich nicht
19 verantwortbar, und sehen darin keinen positiven Beitrag zur Sicherheit in Europa. Die zur Zeit im
20 Rahmen der nuklearen Teilhabe in Deutschland noch stationierten Nuklearwaffen sollen daher
21 zeitnah in die USA zurück überführt werden. Auch soll die Bundeswehr ihre Fähigkeiten zum
22 Einsatz dieser Waffen nicht weiter ausbauen.

23 **Hinweis zur potentiellen Antragsverweisung:**

24 Dieser Antrag (zumindest die Variante A) kann nur von einem Landeskongress (nicht vom
25 eLaVo) beschlossen werden, da er einen bestehenden von einem Landeskongress gefassten
26 Beschluss abwandelt beziehungsweise ins Gegenteil verkehrt.

27 **Begründung:**

28 Die aktuelle Beschlusslage der Jungen Liberalen Baden-Württemberg äußert sich etwas indirekt
29 aber im Ergebnis ablehnend zum Thema der nuklearen Teilhabe Deutschlands. In dem
30 Beschluss "Atomarer Schutzschild" des 28. Landeskongress' in Freiburg vom 12.11.1995 wird
31 zwar konkret nur auf den NATO-Partner Frankreich eingegangen, allerdings ist sinngemäß wohl

32 auch die Stationierung von US-Nuklearwaffen mit unter diesen Beschluss zu subsumieren.

33 <https://www.julis-bw.de/beschlusssammlung/atomarer-schutzschild/>

34 Für Kinder des 21. Jahrhunderts mag dieser Beschluss veraltet wirken; er wäre auf dem 78.
35 Landeskongress sogar beinahe sang- und klanglos aufgehoben worden. Tatsache ist jedoch,
36 dass nach wie vor amerikanische Nuklearwaffen in Deutschland stationiert sind und die
37 Bundeswehr ihren Einsatz trainiert. Im Jahr 2020 erlangte dieses Thema durch Äußerungen
38 einzelner Mitglieder der Regierungsparteien auch bundespolitisch Aufmerksamkeit. In jedem Fall
39 sollten die JuLis zu diesem Thema eine Position haben. Umso mehr als es durchaus realistisch
40 ist, dass dieses Thema Gegenstand der Koalitionsverhandlungen der kommenden
41 Bundesregierung sein wird.

42 Der vorliegende Antrag stellt daher zwei Möglichkeiten zur Auswahl: Eine sinngemäße
43 Beibehaltung der aktuellen Beschlusslage ohne den inzwischen veralteten "tages"politischen
44 Bezug des bestehenden Beschlusses sowie eine Abkehr davon und ein Bekenntnis zur
45 nuklearen Teilhabe Deutschlands.

46 Sollte eine der beiden Varianten vom Kongress angenommen werden, könnte der oben
47 genannte Beschluss des 28. Landeskongress' danach in der Tat aufgehoben werden.

48 Die Antragsteller empfehlen die übliche Geltungsdauer von 10 Jahren für diesen Antrag. Auch
49 wenn das Thema gewiss weit darüber hinaus Bedeutung haben wird, könnte die sich ändernde
50 geopolitische Lage bis dahin eine Neubewertung erforderlich gemacht haben.

Antrag zum 79. Landeskongress

Antrag 013

79. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Internet, 29. und 30. Mai 2021

Antragsteller: Hieronymus Eichengrün, Benjamin Brandstetter, Lorraine Schönrock, KV
Heidelberg, Benjamin Kurtz, Anja Milde, Anja Widenmann, Anton Binnig

Status: angenommen nicht angenommen X verwiesen an 81. Landeskongress

Der 79. Landeskongress möge beschließen:

1 **Kommerzielle Leihmutterschaft verantwortlich** 2 **ermöglichen**

3 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sprechen sich grundsätzlich dafür aus, kommerzielle
4 Leihmutterschaft zu ermöglichen. Paaren, die auf natürlichem Wege keine Kinder bekommen
5 können, kann damit ein Kinderwunsch erfüllt werden und Frauen, die dies ermöglichen wollen,
6 können dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

7 Es ist jedoch klar, dass dafür strenge Rahmenbedingungen gelten müssen, die gleichzeitig die
8 Rechte der Leihmutter und die Rechte der genetischen Eltern wahren.

9 Folgende Rahmenbedingungen müssen folglich gelten:

- 10 1. Leihmütter müssen zur Zeit der künstlichen Befruchtung deutsche Staatsbürgerinnen
11 sein.
- 12 2. Die Leihmutter und die Wunscheltern müssen vor der Schwangerschaft eine
13 Elternschaftsvereinbarung schließen und beurkunden lassen.
- 14 3. Ein in Deutschland zugelassener Gynäkologe oder eine zugelassene Gynäkologin, muss
15 nach einer gesundheitlichen Untersuchung feststellen, dass eine Schwangerschaft für die
16 Leihmutter gesundheitlich unbedenklich ist. Ebenfalls muss ein psychologisches
17 Gutachten von in Deutschland ansässigen Fachpersonal durchgeführt werden. Zudem
18 muss ärztlich festgestellt werden, dass die Wunscheltern selbst nicht in der Lage sind,
19 auf natürlichem Wege Kinder zu zeugen.
- 20 4. Eine neu einzurichtende Ethikkommission angesiedelt bei der Landesärztekammer nach
21 Vorbild der PDI-Ethikkommission muss jeden entsprechenden Antrag auf kommerzielle
22 Leihmutterschaft prüfen und genehmigen.
- 23 5. Ein Schwangerschaftsabbruch unterliegt dem alleinigen Ermessen der Leihmutter. Sofern
24 dieser nicht aus einer medizinischen Notwendigkeit geschieht, ist die
25 Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuzahlen.
- 26 6. Leihmütter sollen während und unmittelbar nach der Schwangerschaft ein regelmäßiges
27 verpflichtendes Beratungsangebot durch eine psychologische Fachkraft wahrnehmen,
28 auch hierfür sollen die Wunscheltern aufkommen.
- 29 7. Die Krankenkasse der Wunscheltern soll für die Leistung der künstlichen Befruchtung
30 sowie für die auch aktuell während einer regulären Schwangerschaft übernommenen
31 Kosten aufkommen. Zusätzliche von der Krankenkasse nicht übernommene Kosten wie
32 beispielsweise notwendige Nahrungsergänzungsmittel sollen von den Wunscheltern
33 übernommen werden.
- 34 8. Agenturen, welche Leihmütter vermitteln, sollen nur mit einer entsprechenden staatlichen

- 35 Lizenz operieren dürfen, die ausschließlich nach Empfehlung oben genannter
36 Ethikkommission erteilt werden kann und jederzeit nach Empfehlung eben jener wieder
37 entzogen werden kann. Für regelmäßige behördliche Überprüfung der Agenturen ist zu
38 sorgen. Auch dürfen genannte Agenturen ausschließlich ohne Gewinnabsicht operieren.
39 9. Für die, der Leihmutter gezahlten, Aufwandsentschädigungen muss es sowohl Ober- als
40 auch Untergrenzen geben, die von der oben genannten Ethikkommission festgelegt und
41 regelmäßig angepasst werden.
- 42 Die Gültigkeit dieses Antrags ist auf 10 Jahre begrenzt

Antrag zum 79. Landeskongress

Antrag 014

79. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
Internet, 29. und 30. Mai 2021

Antragsteller: Moritz Klammler

Status: angenommen nicht angenommen X verwiesen an 81. Landeskongress

Der 79. Landeskongress möge beschließen:

1 **Junge Liberale Baden-Württemberg lehnen** 2 **Super-Polizei-Datenbanken wie die Antiterrordatei nach** 3 **wie vor ab**

4 Unbeschadet der diesbezüglich in Teilen ein Anderes nahelegenden Forderungen in dem Antrag
5 "Extremismus jeder Couleur bekämpfen! – Klare Kante gegen Linksextremismus", beschlossen
6 vom 75. Landeskongress in Schwäbisch Hall am 10.03.2019, halten die Jungen Liberalen
7 Baden-Württemberg an ihrem Standpunkt fest, dass keine zentralen Datenbanken betrieben
8 oder gar neu geschaffen werden sollen, in denen von verschiedenen Behörden unterschiedliche
9 Informationen über eine Vielzahl an Bürgern zusammentragen und für ihre jeweiligen Tätigkeiten
10 benutzt werden, ohne dass eine richterliche Kontrolle im Einzelfall stattfindet.

11 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg kritisieren existierende Negativbeispiele wie die
12 Antiterrordatei, und fordern deren Umgestaltung oder Beseitigung; sie taugen nicht als Vorbild für
13 neue Maßnahmen.

14 Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg befürworten grundsätzlich ein produktives Arbeiten
15 von Behörden und begrüßen technische Maßnahmen, um Abläufe effizienter und legitimen
16 Datenaustausch sicherer zu gestalten. Es muss jedoch vermieden werden, dass sensible Daten
17 von einer Behörde aufgrund ihrer weitreichenden Befugnisse auf einem bestimmten Gebiet
18 erhoben und später von einer anderen Behörde zu einem anderen Zweck verwendet werden,
19 welche die Daten hierfür nicht oder nicht in dieser Form hätte erheben dürfen. Insbesondere ist
20 eine klare Trennung zwischen polizeilicher und nachrichtendienstlicher Tätigkeit sicherzustellen.
21 Besondere Vorsicht ist darüber hinaus beim Datenaustausch zwischen deutschen und
22 ausländischen Behörden geboten. Diese zwingenden Grundsätze sowie die nötige Transparenz
23 und Nachvollziehbarkeit sind beim Führen einer zentralen Datenbank ohne Einzelfallprüfung
24 nicht hinreichend gewahrt.

25 Ähnliche Erwägungen gelten entsprechend auch für den Datenaustausch zwischen Behörden
26 und Privaten.

27 **Begründung**

28 Auf dem letzten Landeskongress wurde kurz nach dem Beschluss des Leitantrags mit sinnvollen
29 Ausführungen zur Frage, ob und wie Sicherheitsbehörden Daten untereinander austauschen
30 dürfen, ein weiterer Antrag angenommen, der wie beiläufig die plumpe Forderung nach der
31 Schaffung neuer höchst problematischer Super-Datenbanken enthält:

32 »Wir fordern eine europaweite Strategie zur Verfolgung und Bekämpfung linksextremistisch
33 motivierter Straftaten. Insbesondere soll dafür eine europaweite Linksextremismus-Datei nach

34 *dem Vorbild von Antiterror- und Rechtsextremismus-Datei geschaffen werden, um Landes-,*
35 *Bundes- und EU-Behörden Informationen zu gewaltbereiten Linksextremistinnen und*
36 *-Extremisten bereitzustellen.«*

37 Entsprechende Änderungsanträge zur Streichung der fraglichen Passage wurden aufgrund von
38 Verwirrungen in der zweiten Lesung nicht aufgerufen und der Antrag letztlich nach einer durch
39 zahlreiche GO-Anträge stark verkürzten Debatte inklusive der zitierten Passage beschlossen.

40 Da bei widersprüchlichen Forderungen in Anträgen im Zweifel der jüngere Antrag Priorität
41 gegenüber dem älteren hat, und der fragliche Antrag nach dem Leitantrag beschlossen wurde, ist
42 es erforderlich, dieses Missverständnis klarzustellen, und damit nicht zuletzt auch den
43 Landesvorstand in die Lage zu versetzen, die freiheitsfreundlichen Forderungen des Leitantrags
44 vollumfänglich als Position der JuLis Baden-Württemberg vertreten zu können.

45 Niemand bei den JuLis Baden-Württemberg hat Verständnis oder gar Sympathie für linksextreme
46 oder andere Gewalt- und Straftaten, aber das alleine kann und darf kein Grund sein, freiheitliche
47 Überzeugungen pauschal in Frage zu stellen. Essentielle Bürgerrechte gelten auch und gerade
48 für die erklärten Gegner einer Gesellschaft, wie wir JuLis Baden-Württemberg sie uns vorstellen.

49 Die Einführung der Antiterrordatei wurde im Bundestag 2006 aus gutem Grund "sogar" von den
50 Freien Demokraten abgelehnt. Dass ihr Modell nicht allzu lange Zeit später als vermeintliches
51 Vorbild für weitere Maßnahmen in einem JuLis-Antrag auftaucht, ist ein trauriges Beispiel dafür,
52 wie schnell sich unsere Gesellschaft an Freiheitsbeschränkungen gewöhnt, und wie schwer es
53 ist, Menschen nach einiger Zeit dafür zu sensibilisieren, für die Wiedererlangung ihrer Freiheit zu
54 kämpfen, die ihnen zuvor genommen wurde.

Die Rechenschaftsberichte folgender Landesvorstandsmitglieder werden mit der Aktualisierung des Antragsbuchs *nach* dem Alex-Müller-Verfahren nachträglich eingepflegt:

- Philip Brozé

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2021/22

Liebe JuLis,

im August habt ihr mich als stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen in den Landesvorstand der JuLis Baden-Württemberg gewählt. Für das entgegengebrachte Vertrauen möchte ich mich ganz herzlich bedanken!

Nach der Amtsübernahme strukturierten Tim und ich die vorhandenen Belege und arbeiteten Rückstände auf. Da der Haushalt 2021 in vielen Posten zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten war, ließen wir ihn im Rahmen einer erweiterten Landesvorstandssitzung nachbeschließen. Weiter holten wir zwei Vereinsregistereinträge nach, da neben dem 80. Landeskongress auch die Satzungsänderungen des 78. noch nicht hinterlegt waren.

Insbesondere im Bereich der Lohnbuchhaltung konnten wir die bisherigen Mängel ausmerzen. So erhielt unser Landesgeschäftsführer seine Gehaltsabrechnungen nachträglich ab Januar 2020. Die Lohnbuchhaltung haben wir nun ausgelagert, damit solche Fehler nicht mehr geschehen.

Um unserem stetig wachsenden Verband gerecht zu werden, wollen wir unsere Arbeitskraft in der Landesgeschäftsstelle verdoppeln. Daher schalteten wir eine Stellenanzeige und gemeinsam mit Philip führte ich einige Vorstellungsgespräche.

Ebenfalls im Fokus stand der Ausbau der Fördermitgliedschaft auf Landesebene. Hier gilt auch ein großer Dank an Tim. Erfreulicherweise konnten wir die Anzahl unserer Förderer auf 18 Mitglieder steigern.

Neben den Fördermitgliedern, erhielten auch unsere Mitglieder eine Beitragsrechnung. Insgesamt wurden im Rahmen des zentralen Beitragseinzugs ca. 2.100 Rechnungen erstellt und versandt. Zum einen handelte es sich um die jährliche Beitragsrechnungen für 2022. Zum anderen holten wir die Abrechnung der Neumitglieder für 2021 nach, welche aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens meines Vorgängers im letzten Amtsjahr nicht durchgeführt werden konnte. Darüber hinaus gab es zwischen dem Land und einem Kreis Unstimmigkeiten, wer die Mitgliedsbeiträge für 2021 erheben würde. Dieses Problem konnte gelöst werden und der Einzug erfolgte nachträglich.

Mirjam Aron
stellv. Landesvorsitzende für Finanzen

E-Mail aron@julib-wb.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julib-wb.de
Web www.julib-wb.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Der zentrale Beitragseinzug hielt weiter viele Hürden bereit und war damit der Schwerpunkt meiner Arbeit. Seit Anfang des Jahres haben wir nun ein Programm für Buchhaltung und Rechnungstellung, was die Abrechnung in diesem Rahmen enorm erleichterte.

Zunächst musste geklärt werden, für welches Mitglied wieviel berechnet werden sollte. Das gestaltete sich teilweise problematisch, da einige Kreisverbände verlangten, dass wir Ausbildungs- und Verdienstnachweise ihrer Mitglieder einholen sollten. Nach dem uns alle notwendigen Daten vorlagen, konnten Ende Januar schließlich die Rechnungen erstellt und verschickt werden. Infolgedessen meldeten sich ca. 10 % der Rechnungsadressaten mit einem oder mehreren Anliegen zurück, die es zu beantworten galt.

Ferner steigerte sich die Anzahl der erteilten SEPA-Lastschriftmandate, welche uns beim zentralen Beitragseinzug unterstützen. Ca. 25 % der Rechnungen werden mit diesem Verfahren eingezogen. Die restlichen 75 % kommen als Einzelbuchungen auf unserem Konto an. Alle Kontobewegungen müssen gesondert in einem Buchungsjournal erfasst werden. Bei dieser Anzahl bedeutet das dementsprechend auch viel Arbeit, insbesondere da bei ca. 20 % die Rechnungsnummer nicht angegeben wurde und manuell diese herausgesucht werden musste.

Daneben kümmerte ich mich um das eigentliche Herz der Finanzen: Das Alltagsgeschäft ist häufig mit zahlreichen Fleißaufgaben verbunden, welche Außenstehenden nicht immer sofort ersichtlich sind. Im Bereich der Finanzen wurden die klassischen Arbeitsprozesse durchgeführt. Zu den Standardaufgaben gehört insbesondere die Buchhaltung. Hier galt es etwa die Belege zu den Posten anzufordern und vorgelegte Abrechnungen zu prüfen, bevor sie ausbezahlt und verbucht werden konnten.

Mit dem zuständigen Finanzamt haben wir das Thema Gemeinnützigkeit abgeklärt, was leider verneint wurde. Wir können weiterhin keine Spendenbescheinigungen ausstellen, da wir auch keine Partei im eigentlichen Sinne sind.

Darüber hinaus habe ich bei juristischen Fragen den Landesvorstand unterstützt. Als Ansprechpartnerin für die Kreisschatzmeister konnte ich einigen bei ihren Aufgaben helfen und Ratschläge erteilen.

Ich bedanke mich bei meinen Landesvorstandskollegen für die gute Zusammenarbeit! Die letzten acht Monate waren eine angenehme Zeit, die ich nicht missen wollte.

Liebe Grüße

Eure Miri

27. Februar 2022

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2021/2022

Liebe JuLis,

auf dem 80. Landeskongress in Kehl habt ihr mich zum stellvertretenden Landesvorsitzenden für Presse und Öffentlichkeitsarbeit der Jungen Liberalen Baden-Württemberg gewählt. Dafür will ich mich auch noch einmal in dieser Form, etwas mehr als ein halbes Jahr später, bedanken und euch über die Arbeit der letzten Monate informieren:

Zu Beginn unserer Amtszeit wurden wir direkt in das kalte Wasser des Bundestagswahlkampfes geworfen. Glücklicherweise wurde ich bereits wenige Wochen zuvor in den Landesvorstand kooptiert, um so bereits bei der Planung der Kampagne sehr aktiv mitwirken zu können. Das bedeutet, dass ich einerseits nahezu alle Posts grafisch erstellt habe, als auch in Absprache mit meinem Vorgänger die thematische Schwerpunktsetzung als auch Zeitplanung durchgeführt habe.

Das ermöglichte es uns – als einer der wenigen, wenn nicht sogar als der einzige Landesverband – tägliche Posts auf unseren Socialmedia-Kanälen zu verbreiten und trotzdem genug Kapazitäten zu haben, um auch spontan auf tagespolitische Ereignisse reagieren zu können.

Hier haben wir stabile Reichweiten, wie auch Wachstum erzielt und konnten auch neue Formate, wie Instagram-Reels, ausprobieren und damit teilweise über 200.000 Menschen erreichen.

Dass das am Ende gut funktioniert hat, konnten wir auch im Ergebnis der Bundestagswahl sehen, wo die FDP bei den Jungwählerinnen und Jungwählern zwischen 18 und 24 Jahren ganze 26% erreichte und damit stärkste Kraft wurde.

Jannis Kelemen

Stellvertretender Landesvorsitzender für
Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Telefon +49 176 83532289
E-Mail kelemen@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Nach dem Bundestagswahlkampf haben Anja und ich dann eine Neuorganisation der internen Strukturen angestrebt. Alte Gruppen und E-Mail verteiler habe ich aufgelöst und neu aufgesetzt, um einen besseren Überblick über die aktuellen PÖlerinnen und Pöler im Land zu bekommen und somit eine direktere Kommunikation mit den Kreisverbänden zu erzielen.

Diese bessere und direktere Kommunikation bewährte sich erstmalig bei der Konzeption des JuLi-Adventskalenders, bei welchem wir von unserem Landesverband auf Posts von Kreis- und Bezirksverbänden verweisen konnten und somit versuchten, unsere größere Reichweite auf die kleineren Untergliederungen unseres Verbandes umzulenken, damit alle mehr davon profitieren.

Die graphische Konzeption und Planung dieses Adventskalenders war dabei der Großteil meiner Arbeit.

Um bei der grafischen Konzeption zu bleiben, kommen wir zu meinem persönlichen Herzensthema der vergangenen Amtszeit: dem neuen Corporate Design.

Nach der Bundestagswahl wurde vom Bundesverband vorerst die Devise ausgegeben, wieder zum Pre-Bundestagswahldesign zurückzukehren, was ich aufgrund des veralteten Aussehens strikt ablehnte. Aber auch eine Weiterverwendung des Bundestagswahldesigns empfand ich als falsch, da es für das Tagesgeschäft zu kompliziert ist. Am Ende engagieren wir uns alle ehrenamtlich und können von niemanden erwarten, dass mehrere Stunden pro Woche in das Vorbereiten von Hintergründen investiert werden.

Deswegen konzipierte ich das neue Design, um uns Jungen Liberalen Baden-Württemberg einen moderneren Auftritt zu geben und die Arbeit für die Kreisverbände etwas zu erleichtern.

Im Anschluss daran gab ich auch Seminare, um auf Fragen reagieren zu können und engagierten PÖlerinnen und PÖlern beizubringen, wie man das neue Design verwendet.

Aber auch Vorlagen habe ich erstellt, um Arbeitsprozesse zu verkürzen.

Die Corona-Pandemie nahm uns die Chancen, große Präsenz-Veranstaltungen und ähnliches zu abzuhalten. Deswegen lag der Fokus im vergangenen Amtsjahr auf den Onlinemedien. Hier haben wir es geschafft durch gut platzierte Posts Reichweiten zu erzielen, die wir zuvor als Verband nie hatten. Zum Beispiel stammen elf von zwölf unserer erfolgreichsten Posts auf Instagram aus dem letzten halben Jahr – egal ob gemessen an Likes oder an Impressionen.

Besonders auf Instagram haben wir ein starkes Wachstum hingelegt. Seit Beginn meiner Amtszeit bedeutet das konkret ein Plus von 23,36%. Das ist das größte Wachstum aller Jugendorganisationen in Baden-Württemberg.

Abgesehen davon wurden kleinere Projekte gestartet und in die Wege geleitet, wie zum Beispiel die von Anja und mir organisierte Weihnachtskarten-Aktion oder das Gründen erster Squads, um besser auf aktuelle Nachrichtenlagen reagieren zu können, bessere Planungen bei Formaten zu ermöglichen und auch neue Sachen wie Instagram Reels besser ausprobieren zu können.

Am Ende war es eine sehr kurze Amtszeit. Wir sind ein immer noch frisches Team, das sich am Anfang einarbeiten musste, was durch die Bundestagswahl erschwert wurde. Dennoch bin ich sehr zufrieden mit dem, was erreicht wurde.

Ich bedanke mich beim restlichen Landesvorstand für die gute Zusammenarbeit, besonders bei Anja, welche ich vor unserer gemeinsamen Amtszeit kaum kannte, jetzt aber eine gute Freundin nennen kann, was sich auch in unserer super Zusammenarbeit zeigt.

Hoffentlich auf ein Neues, es gibt noch viel zu tun!

Euer Jannis

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2021/2022

Liebe JuLis Baden-Württemberg,

wir haben ein durch das Infektionsgeschehen geprägtes und kurzes Amtsjahr hinter uns. Während dieser Zeit gab es dennoch sehr Erfreuliches, so gab es für uns Liberale im September 2021 durchaus einen Grund zu feiern, denn nicht nur haben wir ein super zweistelliges Ergebnis erzielt, im bundesweiten Vergleich allen voran Baden-Württemberg, auch hatten wir das beste Ergebnis bei den Erstwählenden.

Erfolge lassen sich nur im Teamwork schaffen. Genau deshalb haben wir, Maris und Desiree, uns dafür entschieden, den Rechenschaftsbericht gemeinsam abzugeben.

1. Bundestagswahlkampagne 2021

Aus den Erkenntnissen des Landtagswahlkampfes im Frühjahr 2021 haben wir gelernt und konnten die gewonnenen Schlüsse bereits ein knappes halbes Jahr später beachten. Noch immer von Corona geprägt war es uns auch bei diesem Wahlkampf nicht möglich, den Wahlkampf präsenzgeprägt durchzuführen. Gerne hätten wir die Tour durch's Ländle, die bereits für das Frühjahr angedacht war, nachgeholt. Aber auch waren wir uns unserer Verantwortung und Außenwirkung bewusst und haben uns entschieden, den Wahlkampf „auf Abstand“ durchzuführen.

Desiree Ortlieb

Stellv. Landesvorsitzende für
Organisation

ortlieb@julibw.de

Maris Sülzle

Beisitzerin für Organisation

suelzle@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Valentin Christian Abel

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Nachfolgend unsere Unterstützung für euch im Bundestagswahlkampf:

- Werbemittel-Pakete für die Kreisverbände
Auch bei dieser Bundestagswahl konntet ihr euch darauf verlassen, dass wir euch auf Kreisverbandsebene entsprechend ausstatten. Vom Bundesverband bestellt, haben wir die Werbemittel sortiert, verpackt und an euch versandt. Auf Nachfragen haben wir auch Werbemittel nachgeschickt.
- Twitch-Stream mit Jan Olsson und Valentin Abel MdL
Gemeinsam mit den Bundestagskandidaten Jan Olsson und Valentin Abel MdL konntet wir unser neues Format des Twitch-Streams in eine neue Runde schicken. Am Abend vor der Wahl spielten Jan und Valentin gegeneinander verschiedene Spiele, wie Mario Kart, und unterhielten sich über aktuelle politische Themen, die Wahl und Persönliches.
- Unterstützung vor Ort
Wir haben euch unsere Unterstützung angeboten und haben uns gefreut, wenn wir euch vor Ort unter die Arme greifen konnten.

2. Neumitgliedercamp in Hessen

Im gesamten Bundesverband hatten wir im vergangenen Jahr einen erfreulichen Zuwachs an Neumitgliedern. Gemeinsam mit den Landesverbänden Bayern und Hessen haben wir daher an einem Wochenende Anfang Oktober ein

Neumitgliedercamp auf die Beine gestellt. Die Zeit haben wir neben programmatischen und Skill-Seminaren, sowie Grußworten und Vorträgen, auch mit networking zwischen den Landesverbänden zugebracht. Pascal und Anton haben uns dankenswerterweise dabei unterstützt.

3. 3K22

Traditionell engagieren sich die JuLis Baden-Württemberg gemeinsam mit den Bundes-JuLis für eine Aktion im Rahmen der Dreikönigskundgebung vor der Staatsoper Stuttgart. In diesem Jahr war dies aufgrund der bekannten pandemischen Lage nicht im klassischen Sinne möglich. In Kooperation mit FDP und JuLis haben wir uns dafür entschieden, dass Philip und Franziska (Bundesvorsitzende) vor Ort sind und sich um ein Interview in der Presse kümmern.

4. 80. Landeskongress in Kehl

Mit viel Mühen haben wir es im Juli 2021 geschafft, einen eintägigen Landeskongress nach Maßgabe der geltenden Corona-Verordnungen in Kehl zu veranstalten. All die Mühe hat sich gelohnt, denn eine physische Zusammenkunft ist unverzichtbar für unsere Verbandskultur und -entwicklung.

5. 81. Landeskongress in Schwäbisch Gmünd

Nach zwei Jahren Pause von zweitägigen Landeskongressen freuen wir uns sehr, dass wir es unter Einhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen geschafft haben, nun endlich wieder einen zweitägigen Landeskongress zu veranstalten. Wie bereits erwähnt, sind persönliche Treffen unabdingbar für unseren Verband.

6. Alles Weitere

Neben den klassischen Orga-Aufgaben sind auch andere Aufgabenbereiche auf uns zugekommen, denen wir gerne begegnet sind.

- Gerne hätten wir eine Berlin-Fahrt organisiert. Die Planungen hierzu waren in vollem Gange, als plötzlich eine große Unsicherheit im Hinblick auf die Omikron-Variante des Coronavirus herrschte. Neben einigen anderen bereits vorgeplanten Veranstaltungen sahen wir uns gezwungen, diese Fahrt leider abzusagen.
- Euren Anliegen und Fragen haben wir uns immer jederzeit gerne angenommen.

-

Das ist unser organisatorischer Rückblick auf das vergangene Amtsjahr. Gerne möchten wir diese Gelegenheit nutzen, um uns beim gesamten Vorstandsteam für die kooperative Zusammenarbeit zu bedanken. Ein besonderer Dank gilt Pascal, der das Orga-Team immer tatkräftig unterstützte.

Wir sind auf euer Feedback gespannt! Was wünscht ihr euch für die Zukunft? Was war gut/nicht so gut?

Euer Orga-Team

Desiree & Maris

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is more stylized and appears to be 'D. [unclear]'. The signature on the right is more legible and appears to be 'M. [unclear]'. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2021/2022

Liebe JuLis,

es ist noch nicht allzu lang her, dass wir uns euch als Landesvorstand zur Wahl gestellt haben. Als ein neu zusammengekommenes Team hatten wir in dieser kurzen Zeit jedoch einige Aufgaben zu bewältigen. Über die Hochphase des Bundestagswahlkampfes und die langersehnte Rückkehr zu Präsenzkongressen zu einer Integration einer erfreulich großen Anzahl neuer Mitglieder.

Die programmatische Avantgarde

Diesen Begriff habe ich in meiner Bewerbung letztes Jahr wiederholt verwendet. Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg zu einer Kraft zu entwickeln, die Programmatik und die Wahrnehmung höherer Ebenen führend mitprägt. Auf dem Bundeskongress gelang es uns, dass beide vom Kongress beschlossenen Anträge aus der Beschlusslage unseres Landesverbands stammen. Die nachhaltige Reform der Deutschen Bahn, die auf mehr Wettbewerb auf der Schiene, nicht Wettbewerb um die Schiene, setzt, erhielt bundesweit Presseaufsehen. Zum Bundeskongress haben wir mit fast allen großen Landesverbänden zusammen an Anträgen gearbeitet.

Diese Zusammenarbeit ist ein essentieller Bestandteil erfolgreicher Arbeit auf Bundesebene und ich plane, diese weiterhin auszubauen. Unser Landesverband ist ein verlässlicher Partner, der stets und schnell handlungsfähig ist. Bei unserer Seniorenorganisation FDP ist es uns - auch dank der Unterstützung vieler Julis - gelungen, innerhalb von weniger als 48 Stunden genug Unterstützung für unseren Dringlichkeitsantrag zu einem diplomatischen Boykott der olympischen Winterspiele zu sammeln. Ein Thema, welches wir auch bei der Dreikönigskundgebung erfolgreich und präsent bespielen konnten. Diese Gelegenheit möchte ich nutzen, um mich bei Philip dafür zu bedanken, dass wir mein Herzensthema mit einer tollen Teamleistung so in den Vordergrund rücken konnten.

Auch wenn es uns gelungen ist, Kongresse und Parteitage erfolgreich mit unseren Themen zu würdigen, werde ich mir für eine zweite Amtszeit das primäre Ziel setzen, mehr in die Breite bei den Anträgen, welche wir beraten, zu gehen. Ein großer

Anton Binnig
Stellv. Landesvorsitzender
für Programmatik

E-Mail binnig@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Teil der programmatischen Arbeit läuft zum Beispiel im Landesvorstand der FDP ab, wo wir jüngst wieder mehrere unserer Anträge erfolgreich durchsetzen konnten. Das erfolgreiche Setzen thematischer Schwerpunkte durch Kongresse und eine in der Tiefe erfolgreiche programmatische sollen gleichsam unser Fokus sein.

Kommunikation und Wahlkampf

Der Bundestagswahlkampf war die zentrale Aufgabe, der wir uns vom ersten Tag hin aktiv gestellt haben. Hier haben wir es geschafft, neue Themen schnell zu integrieren und Positionen zu beziehen. Für mich lag ein Fokus darauf, Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen seitens der Untergliederungen zu sein. Gemeinsam konnten wir gute Argumentationen entwickeln und es hat mich gefreut, zusammen mit euch Veranstaltungen zu organisieren und auf diesen zu sprechen.

Gerade in der Zusammenarbeit mit dem Ressort Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gelang es, gute Akzente zu setzen. Besonders auf schnelle Änderungen der politischen Lage haben wir oft gelungene Reaktionen gefunden, die wir immer aus der Tiefe unserer Beschlusslage und auch aus unserem jungliberalen Wertekompass schöpfen konnte. Hier hoffe ich, dass es uns gelingen wird, weitere Themen in den Fokus unserer Arbeit nach innen und nach außen zu setzen.

Graswurzeldemokratie

Unser Landesverband ist, auch in unserem kurzen Amtsjahr, nochmal um einiges gewachsen. Mittlerweile über 1500 Mitglieder mit eigenen Ideen. Dieses Potential, diese immer wachsende Diversität an Ideen, abzurufen ist das beste, was wir tun können, um uns inhaltlich immer weiterzuentwickeln. Viele neue Mitglieder bereichern jetzt schon die LAKs mit ihren Ideen und sind mit dafür verantwortlich, dass diese in den Monaten, die ihnen zur Verfügung standen, so erfolgreich gearbeitet haben. Die Veranstaltungen, die ich durchführen durfte, um neuen und erfahreneren Mitgliedern die Julis und vor allem die programmatische Arbeit näherzubringen, habe ich sie sehr genossen. Sie müssen aber mehr werden. Der zeitliche Rahmen des Amtsjahres hat es uns nicht erlaubt, alles umzusetzen. Auch wenn das Interesse an diesen Veranstaltungen nicht gering war, blieb mein Ziel eines Seminars in jedem Bezirk auf halber Strecke, dessen Vollzug würde ich allerdings innerhalb weniger Wochen nach dem Landeskongress anstreben. Seit Beginn der

Pandemie blieb Zeit, sich mit euren Anträgen zu beschäftigen weitgehend aus. Das wird sich mit dem 81. Landeskongress ändern. Die Entscheidung, einmalig auf einen Leit Antrag zu verzichten ist bewusst und mit diesem Ziel vor Augen getroffen worden. Auch weiterhin bleibt es das Ziel, inhaltlicher Arbeit aus der Mitte unseres Verbandes öfter eine Plattform zu geben.

Let's be relentless

Im allgemeinen ist es uns gelungen, in der Zeit, die uns gegeben war, einige starke Akzente zu setzen. Wir konnten die Basis, die auch aufgrund der guten Arbeit des Vorjahres schon stark war, weiter verbessern. Im kommenden Amtsjahr können wir einiges erreichen. Wir können den Bundesverband und die FDP stärker prägen. Wir können intern noch mehr debattieren, noch mehr erarbeiten, noch mehr umsetzen. Ich würde das alles gerne mit euch weiterhin angehen und unsere Ideen vertreten.

Ich bedanke mich für die Unterstützung, das Vertrauen und die Zusammenarbeit im letzten Amtsjahr bei allen. Die Aufgabe des Landesprogrammatikers hat mir persönlich großen Spaß gemacht und ich hoffe, diese weiterhin ausüben zu dürfen. Deswegen bitte ich euch um eure Stimme beim Landeskongress.

Bis spätestens dann,
Herzliche Grüße

Euer Anton

27. Februar 2022

Rechenschaftsbericht Tim Herten (Beisitz Finanzen)

Liebe JuLis!

Am 01.08.2021 habt ihr mich in Kehl zum Beisitzer für Finanzen im Landesvorstand gewählt. In diesem Schreiben lege ich Rechenschaft über die von mir umgesetzten Aktionen ab.

SEPA-Lastschriftmandate

Das bedeutendste Thema meiner Amtszeit waren wohl die SEPA-Mandate, wegen derer ich euch im letzten Jahr bereits einige E-Mails geschickt habe. Diese sind eine enorme Entlastung beim Zentralen Beitragseinzug und stellen die Arbeitsfähigkeit des Finanzressorts im Landesvorstand nachhaltig sicher. Infolge intensiver Bemühungen ist es mir gelungen, die Anzahl der vorliegenden SEPA-Mandate mehr als zu verdoppeln. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt von ca. 1/3 der Mitglieder ein SEPA-Lastschriftmandat vor, allerdings gilt es meines Erachtens diese Quote weiter auszubauen, um den Zentralen Beitragseinzug für den Landesvorstand, die Bezirks- und Kreisverbände sowie insbesondere die Mitglieder komfortabler, einfacher und schneller zu machen.

Fördermitglieder

Durch ein Akquisitionsschreiben und den intensiven Austausch mit Interessent:innen, konnte ich die Anzahl der Fördermitglieder um ca 40% erhöhen. Hierdurch stehen dem Landesverband nicht nur zusätzliche Finanzmittel, sondern auch neue spannende Kontakte für seine programmatische Arbeit zur Verfügung.

Kommunikation mit den Bezirks- und Kreisverbänden

Im Rahmen der Erhöhung der SEPA-Mandatsquote und in Vorbereitung des Zentralen Beitragseinzugs habe ich die Kommunikation zwischen dem Finanzressort des Landesvorstands und den Untergliederungen vorangetrieben. So habe ich in Absprache mit den Kreis- und Bezirksfinanzern Mitgliederlisten für die Erfassung neuer Lastschriftmandate herausgegeben und die Beitragsordnungen für den Einzug gesammelt. Auch habe ich mich stets um eine schnelle sowie detaillierte und verbindliche Beantwortung all eurerer finanziellen Fragen gekümmert. Nicht zuletzt verdanken wir, Mirjam und ich, unsere Erfolge eurerer Mitarbeit!

Tim Herten

Beisitzer für Finanzen

Telefon 0157 80995775

E-Mail herten@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg

Rosensteinstraße 22

70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22

Fax 0711 66618-12

Mail info@julibw.de

Web www.julibw.de

Eingetragen beim

Amtsgericht Stuttgart

Registernummer 720369

Vorstand

Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart

IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05

BIC PBNKDEFFXXX

Unterstützung der Landesschatzmeisterin

Abseits der mir zugewiesenen Aufgaben habe ich unsere Landesschatzmeisterin bei den Ihr obliegenden Aufgaben nach Kräften und bei Bedarf jederzeit unterstützt. Die Zusammenarbeit war allzeit vertrauensvoll und von Konstruktivität geprägt.

Danksagung

Bedanken möchte ich mich überdies beim gesamten Team des Landesvorstands für die produktive und stets kameradschaftliche Zusammenarbeit.

Ich würde mich folglich sehr freuen, diese Position im Amtsjahr 2022-23 erneut bekleiden zu dürfen.

Herzliche Grüße



Euer Tim

27. Februar 2022

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2021/2022

Liebe JuLis,

das vergangene gute halbe Jahr war so, wie das Amtsjahr davor, stark durch die Coronapandemie geprägt. So waren wir, wie auch der Vorstand vor uns gezwungen, neue Wege zu gehen. Mein Aufgabenbereich umfasste insbesondere die schriftliche Kommunikation und Pressearbeit sowie die Organisation von Aktionen.

Zunächst einmal möchte ich Jannis an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit danken. Gemeinsam ergänzten wir uns perfekt was Design und schriftliche Kommunikation anging und unsere Arbeit war stets begleitet durch ein freundschaftliches Verhältnis. Daneben gilt mein Dank natürlich auch dem restlichen Vorstandsteam, mit dem wir regelmäßig zusammenarbeiten durften. Im Folgenden wird meine Tätigkeit als Teil dieses Teams erläutert:

Unser Amtsjahr begann mitten im Bundestagswahlkampf, wo es vor allem darum ging regelmäßigen Content zu liefern. In diesen brachte ich mich beispielsweise durch das Verfassen von Texten für Social-Media-Posts und das Gestalten von Storys ein. Diese Arbeiten führte ich im Laufe des Amtsjahrs regelmäßig fort.

Auch setzte ich mich für JuLi-BW-GIFs ein, die ich selbst gestaltete und animierte. Diese zehn GIFs erreichten über Soziale Netzwerke wie Instagram, Facebook oder Whats App bislang über 740. 000 Aufrufe. Auch stehen sie unseren Mitgliedern, Kreis- und Bezirksverbänden auf Instagram und co. regelmäßig zur Verfügung und können für ihre Storys verwendet werden. Gerne würde ich im Falle einer zweiten Amtszeit diese Sammlung noch erweitern.

Anja Widenmann

Beisitzerin Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Telefon +49 1590 1619 570
E-Mail widenmann@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBKDEFFXXX

Daneben bestritten Jannis und ich beim Thema Reels gemeinsam neue Wege. Während der Bundestagswahl versuchten wir so durch einige Beiträge dieses moderne und reichweitenstarke Format zu nutzen.

Zudem wurde auch der im vergangenen Amtsjahr eingeführte Veranstaltungsmontag, bei welchem die wöchentlichen Termine des Landesverbands in den Sozialen Netzwerken geteilt werden, von mir fortgeführt. Dabei wurde zusätzlich ein Dokument eingeführt, dass es allen PÖ-ler*innen im Land ermöglicht jederzeit ihre Termine einzutragen.

Neben digitalen Aufgaben war eines meiner größten Aufgabenfelder das Verfassen von regelmäßigen Pressemitteilungen – darunter beispielhaft zum Ergebnis unseres Landeskongresses sowie den Bundestagswahlergebnissen. In diesen wurden die aktuellen Standpunkte des Landesverbands nach Außen getragen.

Auch lag Jannis und mir vor allem die interne Arbeit am Herzen. In diesem Sinne organisierten wir für die Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten der einzelnen KV*s und Bv*s ein Abendseminar in welchem wir über die Presse- und Socialmediarbeit aufklärten und Tipps gaben. Daneben gestaltete ich eine interne Umfrage für diese PÖ-ler*innen, welche ihnen die Möglichkeit geben sollte ihre Meinung zur Zusammenarbeit zu äußern. Diese Ergebnisse fielen sehr positiv aus, was uns sehr gefreut hat. Ziel ist es nun diese Ergebnisse in unserer zukünftigen Arbeit heranzuziehen und zu berücksichtigen.

Ebenfalls wurden in unserem Amtsjahr erstmalig wieder Weihnachtskarten versendet. Diese wurden von Jannis großartig gestaltet. Das Schreiben eines Textes, die jeweils handschriftliche Personalisierung, das Verpacken und der Versand wurden von mir übernommen. Zusätzlich kamen

Recherchearbeiten für die über 100 Versandadressen auf, bei welchen mich Desiree unterstützte.

Als weiteres, großes Projekt initiierte und leitete ich federführend die aufwendige Valentinstagsaktion, an welcher über 250 Personen teilnahmen und viel positives Feedback zurück kam. Auch bei der Vorbereitung für den Landeskongress unterstützte ich Jannis beispielsweise durch das Bestellen der Stimmkarten.

Alles in allem blicken wir auf ein zwar verkürztes, aber trotzdem ereignisreiches Amtsjahr mit vielen Erfolgen, wie beispielsweise dem Erreichen der 3000 Instagram-Follower, zurück. An dieses würde ich gern im kommenden Jahr anschließen.

Eure Anja

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2021/2022

Liebe JuLis,

ein weiteres – wenngleich verkürztes – Amtsjahr geht zu Ende. Im vergangenen Sommer habt ihr mir erneut euer Vertrauen geschenkt und mich als Beisitzer für Programmatik in den Landesvorstand gewählt. Hierfür möchte ich mich ganz herzlich bei euch allen bedanken!

Unter Pandemiebedingungen ist die programmatische Arbeit nicht immer ganz einfach – auf viele frühere Formate wie LAK-Marktplätze und gemeinsame Präsenzdiskussionen mussten wir weiterhin verzichten. Auch das verkürzte Amtsjahr hat den Landesarbeitskreisen zu schaffen bereitet, die deutlich weniger Möglichkeiten für Treffen und programmatische Arbeit hatten. Alle LAK-Leiter haben sich unter diesen erschwerten Bedingungen um unseren Verband verdient gemacht und haben trotz allem weiter mit viel Engagement getagt, debattiert und Anträge erarbeitet. Danke an euch alle! Das Beschlusslagenupdate, das wir im Jahr 2020 zusammengestellt und vorbereitet haben, steht nach wie vor aus. Ich hoffe sehr, dass wir es bald auf einem Kongress beschließen können. Da wir mittlerweile sehr gut mit unserer Sunset-Klausel arbeiten, mit der unsere neuen Beschlüsse ein Ablaufdatum erhalten, werden wir auf diesen Aufwand in Zukunft hoffentlich vollständig verzichten können.

Trotz kurzer Zeit ist es uns gelungen, im eLaVo den Antragsstau, der dem beeindruckenden programmatischen Engagement unserer vielen aktiven Mitglieder geschuldet ist, weiter abzuschmelzen. Großer Dank gebührt hier Daniel Götz, der unsere Kongresssoftware OpenSlides technisch betreut. Zum Abschluss des Amtsjahres bleibt mir nur zu sagen: Danke euch allen! Allen voran Philip und Anton, und natürlich dem ganzen LaVo-Team, für die vielen gemeinsamen Sitzungen und die großartige Zusammenarbeit. Ich hoffe, dass wir die Corona-Pandemie bald überstanden haben und uns als Verband davon erholen können.

Für Fragen und Kritik stehe ich euch selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Vielen Dank und liebe Grüße,
Paul

Paul Thies
Beisitzer für Programmatik

E-Mail thies@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 21/22

Liebe JuLis,

seit dem 80. Landeskongress darf ich für euch in meinem dritten LaVo-Amtsjahr den Posten des Beisitzers für Publikation ausführen. Über meine Arbeit in den vergangenen Monaten möchte ich euch hiermit berichten:

Neuaufgabe der *Juliette*

Auf meiner Agenda für das Amtsjahr nahm die Neuaufgabe unseres Mitgliedermagazins *Juliette* den allergrößten Teil meiner Arbeit ein. Durch die Rückumstellung auf Print und die optische Runderneuerung soll die *Juliette* wieder mehr Aufmerksamkeit bekommen und euch motivieren, am Verbandsleben teilzuhaben. Beginnend mit der ersten Neukonzeption über die Erstellung des grundlegenden Designs habe ich speziell für den innerverbandlichen Teil auch neue Formate entwickelt.

Im November startete ich dann die Ausschreibung des Autopools, die sowohl im programmatischen wie auch im innerverbandlichen Teil die *Juliette* mit Leben füllten. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Mitwirkenden und die Einladung an alle Interessierten, bei der *Juliette* mitzumachen. Weitere Tätigkeiten lagen im Bereich der Angebotsfindung für Druck und Versand, dem Ermitteln von Sponsoren und dem finalen Layouten. Anfang März sollte euch allen die neue Ausgabe zugegangen sein – hierzu freue ich mich natürlich über euer Feedback.

Betreuung der Webseite und E-Mail Newsletter

Neben dem Hauptthema *Juliette* habe ich im Bereich der Presse und Öffentlichkeitsarbeit die Betreuung unserer Webseite übernommen und das PÖ-Team in inhaltlichen Fragen unterstützt.

Seit diesem Jahr habe ich die monatlichen Newsletter des Landesverbands auf ein gelayoutetes PDF-Format umgestellt. Eine professionelle E-Mail-Software, die auf unseren eigenen Servern (und damit datenschutzfreundlich) läuft, konnte aufgrund technischer Hürden (noch) nicht implementiert werden.

Pascal Schejnoha
Beisitzer für Publikation

E-Mail schejnoha@julis-bw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julis-bw.de
Web www.julis-bw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

Ich bedanke mich beim Landesvorstandsteam für die gute Zusammenarbeit trotz anhaltender Corona-Einschränkungen, die uns immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt haben. Insbesondere möchte ich mich bei Philip für die gemeinsamen drei Jahre im LaVo bedanken, in denen er für diesen Verband großartige Arbeit geleistet hat und darüber hinaus eine sehr gute Freundschaft entstanden ist.

Auch wenn sich die Welt politisch gerade alles andere als positiv entwickelt, blicke ich dennoch mit Optimismus auf die Zukunft unseres Verbands. Mit der hoffentlich bald endenden pandemischen Lage werden wir als JuLis wieder in der Lage sein, unser Verbandsleben geselliger zu gestalten und mit mehr Präsenzveranstaltungen wieder neu zu beleben.

Ich freue mich schon riesig darauf, denn das macht uns Junge Liberale aus.

Liebe Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pascal', written in a cursive style.

Euer Pascal

Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 2021/2022

Liebe JuLis,

als Beisitzer für Internet unterstütze ich den gesamten Vorstand sowie den Landesverband durch die Bereitstellung, Wartung und Pflege der Technischen Infrastruktur. Meine Tätigkeiten umfassen unter anderen:

- Pflege und Wartung des E-Mail Servers und der Mailinglisten
- Technische Betreuung der Webseite
- Pflege und Wartung unserer Cloud (Nextcloud) Instanz
- Weitere Verwendung unserer Formular-Anwendung „Limesurvey“ für die Anmeldung zu Landeskongressen, für die Durchführung von Alex-Müller-Verfahren zur Bestimmung der Antragsreihenfolge, sowie Pflege der eigenentwickelten Software zum automatischen Generieren von Rechnungen und SEPA Mandaten.
- Pflege des Antragstools für den 81. Landeskongress
- Pflege und Wartung des Tools „OpenSlides“ zur Verwendung auf eLaVo-Sitzungen und digitalen Landeskongressen
- Pflege und Wartung des digitalen Conferencing Tools „Jitsi Meet“

An dieser Stelle möchte ich mich zunächst bei den Mitgliedern für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

Auch meinen Landesvorstandskollegen möchte ich herzlich für die stets gute Zusammenarbeit danken, auch trotz der pandemiebedingten Distanz.

Aufgrund der deutlich reduzierten Amtszeit von 7 Monaten habe ich mich dazu entschlossen, mein Engagement in einer weiteren Amtszeit fortzusetzen und erneut für das Amt des Beisitzers für Internet zu kandidieren.

Viele Grüße

Euer Daniel

Daniel Götz
Beisitzer für IT

E-Mail goetz@julibw.de

Geschäftsstelle

Junge Liberale Baden-Württemberg
Rosensteinstraße 22
70191 Stuttgart

Telefon 0711 66618-22
Fax 0711 66618-12
Mail info@julibw.de
Web www.julibw.de

Eingetragen beim
Amtsgericht Stuttgart
Registernummer 720369

Vorstand
Philip Brozé

Bankverbindung

Junge Liberale Baden-Württemberg e.V.

Postbank Stuttgart
IBAN DE39 6001 0070 0014 1107 05
BIC PBNKDEFFXXX

SATZUNG

der Jungen Liberalen Landesverband Baden-Württemberg e.V. in der Fassung vom 01.08.2021

Präambel

Die Jungen Liberalen erstreben die politische Bildung der Jugend zu verantwortungsbewussten Bürgern im Geiste liberaler Demokratie, um damit die Voraussetzung für die Erweiterung von Freiheit und Selbstbestimmung in allen Teilen der Gesellschaft zu schaffen.

Die Jungen Liberalen treten ein für die unveräußerlichen Menschenrechte, den demokratischen Rechtsstaat, eine von Marktwirtschaft und sozialer und ökologischer Verantwortung getragene Gesellschaft und eine Politik, die die Rechte und Bedürfnisse der kommenden Generationen stetig berücksichtigt

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Landesverbandes

Bei den Jungen Liberalen Baden-Württemberg haben sich junge Liberale zu einem Landesverband zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und sie zusammen mit den Jugendlichen in Baden-Württemberg in die Praxis umzusetzen.

§ 2 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Junge Liberale Landesverband Baden-Württemberg“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereines ist Stuttgart.

(3) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 3 Bundesverband der Jungen Liberalen

(1) Der Landesverband der Jungen Liberalen Baden-Württemberg ist eine Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen e.V.

(2) Im Erweiterten Bundesvorstand wird der Landesverband vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(3) Der Bundesvorstand ist zu den Landeskongressen zu laden. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Bundesvorstandsmitglied ist auf dem Landeskongress rede- und antragsberechtigt.

§ 4 FDP

(1) Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg sind der Jugendverband der FDP Baden-Württemberg.

(2) Der Landesvorsitzende der Jungen Liberalen Baden-Württemberg und alle Bewerber um den Landesvorsitz müssen Mitglied der FDP sein.

(3) Die Jungen Liberalen werden im Landesvorstand der FDP Baden-Württemberg von ihrem Vorsitzenden, darüber hinaus von anderen Mitgliedern des Landesvorstandes vertreten. Diese werden vom Vorstand benannt und müssen Mitglieder der FDP sein.

§ 5 Form, Fristen

(1) Für die Abgabe aller Erklärungen und Mitteilungen und die Einladung zu Versammlungen und Sitzungen nach dieser Satzung genügt Schriftform (Brief, Telefax) oder Textform (E-Mail), sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Fristen nach dieser Satzung bemessen sich entsprechend §§ 186 bis 192 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Zur Fristwahrung genügt bei postalischer Versendung die durch Poststempel oder anderen schriftlichen Nachweis belegte rechtzeitige Absendung.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jungen Liberalen kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer

politisch konkurrierenden Organisation ist und die liberalen Grundsätze des Verbandes anerkennt.

(2) Ein Mitglied der Jungen Liberalen ist in der Regel Mitglied des Kreisverbandes an seinem Hauptwohnsitz. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann von Satz 1 abgewichen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in einem Kreisverband bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im zugehörigen Bezirksverband. Die Mitgliedschaft in einem Bezirksverband des Landesverbandes Baden-Württemberg bestimmt zwingend die Mitgliedschaft im Landesverband Baden-Württemberg. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Landes-, Bezirks- oder Kreisverband ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahme, Wechsel des Kreisverbandes

(1) Die Mitgliedschaft ist beim zuständigen Kreisverband oder beim Landesverband zu beantragen. Geht der Antrag bei einem Bezirksverband oder beim Bundesverband ein, gilt er als beim Landesverband gestellt.

(2) Über den Antrag entscheidet der zuständige Kreisverband oder der Landesvorstand.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft nach § 6 nicht erfüllt oder in seiner Person ein Grund für einen Ausschluss gemäß § 3a Absatz 2 der Bundessatzung vorliegt. Ansonsten ist dem Antrag stattzugeben.

(4) Der zuständige Kreisverband sowie der Landesvorstand können gegen die Aufnahme eines Mitglieds binnen einem Monat nach Kenntniserlangung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(5) Die Aufnahme von Personen, deren Aufnahme schon einmal abgelehnt worden ist, und die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern erfolgen ausschließlich durch den Bundesvorstand.

(6) Für den Wechsel des Kreisverbandes gelten Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch gegenüber dem Kreis- oder Landesverband erklärten Austritt, durch Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation oder Partei, durch Ausschluss oder durch Tod.

(2) Bekleidet das Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt, so bleibt die reguläre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen, ohne dass eine weitere Wahl in ein Amt zulässig ist.

(3) Der Landesvorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn

1. das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr nicht nachgekommen ist und vom Einzugsberechtigten mindestens zweimal unter angemessener Fristsetzung gemahnt worden ist, hierbei muss mindestens eine Mahnung die Schriftform erfüllen und auf die Folgen nicht erbrachter Beitragszahlungen hinweisen, oder
2. der Zugang einer solchen Mahnung deshalb nicht möglich war, weil sie dem Mitglied unter den im Zentralen Mitgliederverwaltungssystem eingetragenen Daten nicht zugestellt werden konnte.

(4) Im Übrigen richtet sich der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3a Absatz 2 der Bundessatzung.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied des Landesverbandes besitzt das passive Wahlrecht zu jedem Amt und jeder Funktion im Landesverband und in den Untergliederungen, denen es angehört, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Jedes Mitglied hat Zugang zu Veranstaltungen, Versammlungen und Treffen der Jungen Liberalen. Durch Satzung oder eine Geschäftsordnung der Organe des Landesverbandes können Einschränkungen festgelegt werden.

(3) Die Mitglieder werden vom Landesvorstand angemessen über alle Aktivitäten im Landesverband informiert.

(4) Das Mitglied hat Änderungen seines Wohnsitzes und seiner Erreichbarkeit unverzüglich seinem Kreisverband, dem Landesverband oder dem Bundesverband zu melden.

(5) Das Mitglied unterliegt der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe der Bestimmungen seines Kreisverbandes, seines Bezirksverbandes oder dieser Satzung.

§ 10 Fördermitgliedschaft

- (1)** Fördermitglied der Jungen Liberalen Baden-Württemberg kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Verbandes anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet. Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags beläuft sich auf 50 Euro.
- (2)** Die Fördermitgliedschaft ist beim Landesvorstand zu beantragen.
- (3)** Fördermitglieder erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden zudem nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
- (4)** Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (5)** Den Ausschluss eines Fördermitglieds kann der Landesvorstand beschließen.

III. Abschnitt: Gliederung des Landesverbandes

§ 11 Bezirksverbände

- (1)** Der Landesverband Baden-Württemberg der Jungen Liberalen gliedert sich in Bezirksverbände.
- (2)** Der Bezirk Südbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Freiburg (die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenau, Rottweil, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Waldshut-Tiengen sowie den Stadtkreis Freiburg).
- (3)** Der Bezirk Nordbaden umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Karlsruhe (die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Neckar-Odenwald, Rastatt und Rhein-Neckar sowie die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim).
- (4)** Der Bezirk Nordwürttemberg umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Stuttgart (die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Heilbronn, Hohenlohe, Ludwigsburg, Main-Tauber, Ostalb, Rems-Murr und Schwäbisch-Hall sowie die Stadtkreise Heilbronn und Stuttgart).
- (5)** Der Bezirk Südwürttemberg-Hohenzollern umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Tübingen (die Landkreise Alb-Donau, Biberach, Bodensee, Ravensburg, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalb sowie den Stadtkreis Ulm).

(6) Die Bezirksverbände geben sich eigene Satzungen. Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.

(7) Die Bezirksverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

(8) Der Landesvorstand ist zu den Bezirkskongressen mit der für Mitglieder laut Bezirkssatzung geltenden Frist zu laden. Der Landesvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Landesvorstandsmitglied ist auf den Bezirkskongressen rede- und antragsberechtigt.

§ 12 Kreisverbände

(1) Die Bezirksverbände gliedern sich in Kreisverbände.

(2) Die Kreisverbände erstrecken sich auf das Gebiet der einzelnen Land- und Stadtkreise. Durch Bezirkssatzung kann ein von Satz 1 abweichender Zuschnitt der Kreisverbände festgelegt werden.

(3) Besteht im Gebiet eines Landkreises kein Kreisverband, so wird dieses Gebiet einschließlich der dort ansässigen Mitglieder vom Bezirksverband betreut.

(4) Die Kreisverbände geben sich eigene Satzungen und diese können über die Bezirksverbände beim Landesverband hinterlegt werden. Liegt auf der Kreismitgliederversammlung eine aktuelle Satzung nicht vor, so gilt die beim Landesverband hinterlegte Satzung des Kreisverbandes, sofern diese keine planwidrigen Lücken vorweist.

(5) Besteht keine Satzung oder weist die Satzung planwidrige Lücken auf, so gilt diese Landessatzung entsprechend.

(6) Neue Kreisverbände können durch Verabschiedung einer Satzung auf einer konstituierenden Mitgliederversammlung gegründet werden. Diese wird auf Beschluss des Landes- oder Bezirksvorstandes oder auf Verlangen von 7 im Kreisgebiet ansässigen Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied eines anderen Kreisverbandes sein dürfen, vom Bezirksvorsitzenden, hilfsweise vom Landesvorsitzenden einberufen.

(7) Die Kreisverbände werden dem Landesverband gegenüber vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.

§ 13 Gliederungen unterhalb der Kreisebene

(1) Für ein Gebiet, das den Teil eines Kreisverbandes umfasst, kann dieser die Gründung einer weiteren Gliederungseinheit festlegen.

(2) § 12 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt: Organe und Gremien des Landesverbandes

§ 14 Organe

Die Organe des Landesverbandes Baden-Württemberg der Jungen Liberalen sind:

1. der Landeskongress
2. der Erweiterte Landesvorstand
3. der Landesvorstand.

§ 15 Aufgaben des Landeskongresses

Der Landeskongress ist das oberste Beschlussorgan des Landesverbandes. Er hat insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
2. Wahl zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer, die jeweils nicht dem Erweiterten Landesvorstand angehören dürfen,
3. Wahl einer aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlprüfungskommission,
4. Wahl eines Landesschiedsgerichts,
5. Wahl einer Ombudsperson,
6. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress,
7. Änderungen dieser Satzung,
8. Auflösung des Landesverbandes.
9. Wahl eines/einer Datenschutzbeauftragten

§ 16 Zusammensetzung des Landeskongresses; Stimmübertragung

(1) Der Landeskongress setzt sich aus Delegierten zusammen, deren Zahl 12 % der Mitgliederzahl des Landesverbandes entspricht, maximal jedoch 150 Delegierte. Die Delegierten werden grundsätzlich von den Bezirksverbänden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie werden nach dem Verfahren St. Lague/Schepers entsprechend der Mitgliederzahl auf die Bezirke verteilt. Als Stichtag wird die Einladungsfrist des Landeskongresses zugrunde gelegt.

(2) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress werden in den Bezirksverbänden gewählt. Die Bezirksverbände können in ihren Satzungen bestimmen, ob die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten ganz von den Bezirksverbänden durchgeführt werden oder ob diese ganz oder teilweise den Kreisverbänden übertragen werden. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Bezirke bzw. Kreise können vor Durchführung der Wahlen beschließen, dass im Falle der Stimmgleichheit mehrerer Bewerber das Los über die Reihenfolge entscheidet. Zeit und Ort dieser Wahl, das Wahlergebnis einschließlich der genauen Reihenfolge der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten, sowie deren Anschrift sind dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ist im Bezirk nach der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ein zusätzliches Delegiertenmandat zu besetzen [oder fällt ein Delegierter weg], so wird der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl zum Delegierten. Verliert ein Bezirk nach der Wahl der Delegierten ein Delegiertenmandat, so wird der mit der niedrigsten Stimmenzahl gewählten Delegierte zum ersten Ersatzdelegierten; die Reihenfolge der weiteren Ersatzdelegierten bleibt unverändert. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall muss das Nachrücken eines Ersatzdelegierten und das Ausscheiden eines Delegierten in der Bezirkssatzung geregelt werden.

(4) gestrichen

(5) Delegierte können ihre Stimme jederzeit schriftlich und durch eigenhändige Unterschrift einem anderen Delegierten oder Ersatzdelegierten desselben Bezirksverbandes übertragen. Die Übertragung ist dem Landesvorstand vorzulegen.

(6) Der Vorsitzende eines Bezirksverbandes kann die Stimmen der Delegierten seines Verbandes, die zu Kongressbeginn nicht erschienen sind, unwiderruflich auf Ersatzdelegierte des Bezirksverbandes übertragen. Dabei hat er Übertragungen auf alle erschienenen Ersatzdelegierten unter den Einschränkungen des § 18 Abs. 3 in der Reihenfolge ihrer Wahlergebnisse vorzunehmen. Von Satz 2 kann abgewichen werden, falls die Bezirkssatzung eine Übertragung der Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten an die Kreisverbände nach Absatz 2 vorsieht. In diesem Fall muss die Stimmausgabe in der Bezirkssatzung geregelt werden. ~~Besitzt jeder der erschienenen Ersatzdelegierten gemäß Absatz 2 bereits mindestens ein Stimmrecht, so kann der Bezirksvorsitzende verbleibende Stimmen nach eigenem Ermessen an anwesende Ersatzdelegierte gemäß Absatz 4 übertragen. Absatz 5 gilt entsprechend.~~

(7) Jeder Delegierte darf neben seiner eigenen noch eine weitere Stimme wahrnehmen.

(8) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, die Wirksamkeit von Stimmübertragungen und das Stimmrecht der Delegierten.

§ 17 Einberufung des Landeskongresses; Beschlussfähigkeit; Antragsfrist

(1) Der Landeskongress wird einmal jährlich einberufen (ordentlicher Landeskongress). Darüber hinaus ist er einzuberufen auf Antrag eines Drittels seiner Delegierten, auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag von mindestens zwei Bezirksverbänden oder im Falle des § 21 Absatz 6 (außerordentlicher Landeskongress).

(2) Der Landeskongress wird mit einer Versandfrist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Landesvorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle Delegierten und Ersatzdelegierten einberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress kann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden.

(3) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder wirksam vertreten ist.

(4) Ist der Landeskongress nicht beschlussfähig, hat der Landesvorsitzende binnen vier Wochen einen Landeskongress einzuberufen. Die Einladung muss alle Tagesordnungspunkte des beschlussunfähigen Landeskongresses enthalten. Dieser Landeskongress ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(5) Die Wahlprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Einberufung und stellt die Beschlussfähigkeit des Kongresses fest.

(6) Anträge sind mit einer Frist von drei Wochen vor Beginn des ordentlichen Landeskongresses beim Landesvorstand einzureichen. Für einen außerordentlichen Landeskongress legt der erweiterte Landesvorstand eine abweichende Antragsfrist fest; die Antragsfrist darf frühestens fünf Tage vor Beginn eines außerordentlichen Landeskongresses enden. Ist die Antragsfrist so gewählt, dass eine Festlegung der Antragsreihenfolge nach §18 Abs. 11 nicht möglich ist, wird die Antragsreihenfolge auf dem Landeskongress bestimmt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands, der Landesvorstand, der Erweiterte Landesvorstand, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, alle Gliederungen unterhalb der Kreisebene, die Landesarbeitskreise und die bestehenden Kommissionen des Landesverbandes, darüber hinaus auch landesweite Organisationen und landesweite Verbände, die nicht den Jungen Liberalen angehören.

(7) Abweichend von Absatz 6 kann die Geschäftsordnung Ausnahmen für Dringlichkeitsanträge vorsehen.

§ 18 Ablauf des Landeskongresses

(1) Das Teilnahme- und Rederecht steht allen Mitgliedern des Landesverbandes zu. Es kann vom Kongress auf Antrag eines Delegierten oder des Landesvorstands auch weiteren Personen erteilt werden. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten mit Stimmübertragung besitzen aktives Wahlrecht und Stimmrecht.

(3) Abs. 2 gilt nicht für diejenigen Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge bis zur Kongresseröffnung an den Landesverband nicht vollständig geleistet haben. Soweit ein Kreisverband im Verfahren nach § 24 Abs. 6 die Umlage an den Landesverband bis zur Kongresseröffnung nicht vollständig geleistet hat, gilt Satz 1 entsprechend für diejenigen Mitglieder des Kreisverbands, die ihre Mitgliedsbeiträge bis zur Kongresseröffnung an den Kreisverband nicht vollständig geleistet haben. Dazu muss vor Kongressbeginn durch den entsprechenden Kreisvorstand der Beitragsstatus aller Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbands dem Landesvorstand übermittelt werden. Erfolgt dies nicht, gilt Satz 1 entsprechend für alle Mitglieder des Kreisverbands. Maßgebend ist jeweils der Eingang des Geldes beim Landesverband.

(4) Der Landeskongress wählt ein aus drei Personen bestehendes Tagungspräsidium, zwei Protokollführer sowie eine Zählkommission.

(5) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. Sie sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen des Tagungspräsidiums, der Protokollführer, der Zählkommission sowie die Wahl der Kassenprüfer, Ersatzkassenprüfer und der Wahlprüfungskommission werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.

(6) Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht fünf Stimmberechtigte widersprechen.

(7) Auszählungen bei Wahlen und Abstimmungen sind mitgliederöffentlich.

(8) Der Landeskongress kann Anträge an den Landesvorstand, den Erweiterten Landesvorstand sowie einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung verweisen.

(9) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung. Ergänzend ist die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages heranzuziehen.

(10) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.

(11) Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet werden und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(12) Näheres zu Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung.

(13) Auf dem Landeskongress der Jungen Liberalen Baden-Württemberg beschlossene Anträge haben eine Gültigkeitsdauer von ein, zwei, fünf oder zehn Jahren oder unbegrenzte Gültigkeit. Über die Gültigkeitsdauer eines Antrages beschließt der Kongress nach den Regelungen der Geschäftsordnung. Anträge, deren Gültigkeit abgelaufen sind, werden dem Landeskongress zur Verlängerung vorgelegt. Dabei kann der Inhalt nicht geändert werden. Wird eine Verlängerung der Gültigkeit abgelehnt, bleibt der Antrag als ungültig markiert in der Beschlusslage enthalten. Anträge, deren Gültigkeit abgelaufen sind, bleiben als ungültig markiert in der Beschlusslage enthalten.

§ 19 Erweiterter Landesvorstand

(1) Der Erweiterte Landesvorstand kontrolliert den Landesvorstand zwischen den Landeskongressen. Er berät und entscheidet über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die vom Landeskongress nicht entschieden werden. Der Erweiterte Landesvorstand beschließt den Haushaltsplan (§ 24 Absatz 2 Satz 2) des Landesverbandes.

(2) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
2. je drei stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände.

(3) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands, die Leiter der Landesarbeitskreise sowie die Vorsitzenden der Bezirksverbände gehören, sofern sie nicht Delegierte sind, dem Erweiterten Landesvorstand als Mitglieder ohne Stimmrecht an.

(4) Die Bezirksverbände wählen ihre Delegierten sowie bis zu sechs Ersatzdelegierte für höchstens 18 Monate nach eigenen Regeln. § 16 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend.

(5) Der Erweiterte Landesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird mit einer Frist von zwei Wochen vom Landesvorsitzenden unter Vorschlag einer Tagesordnung einberufen. In Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit kann diese Frist auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden.

(6) Auf Beschluss des Landesvorstandes, auf Antrag zweier Bezirksverbände oder auf Antrag von acht seiner stimmberechtigten Mitglieder muss unverzüglich eine Sitzung des Erweiterten Landesvorstands einberufen werden.

(7) Der Erweiterte Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Anträge kann jedes Mitglied des Erweiterten Landesvorstands stellen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht zwei Mitglieder widersprechen.

(8) Die Sitzungen des Erweiterten Landesvorstands sind grundsätzlich allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Baden-Württemberg zugänglich. Rederecht besitzen nur die Mitglieder des Erweiterten Landesvorstandes, die Leiter der Landesarbeitskreise und im Rahmen der Beratung vom Landeskongress verwiesener Anträge die Antragsteller. Der Erweiterte Landesvorstand kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungspunkte die Anwesenheit auf seine Mitglieder beschränken und weiteren Personen Anwesenheit und Rederecht einräumen.

(9) Der Erweiterte Landesvorstand kann Anträge, auch solche, die er vom Landeskongress überwiesen bekommen hat, an den Landesvorstand oder einen oder mehrere Landesarbeitskreise zur weiteren Behandlung überweisen.

(10) Der Erweiterte Landesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses und des Erweiterten Landesvorstandes aus und erledigt die laufenden politischen

und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Zur außergerichtlichen Vertretung des Landesverbandes ist der Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden ermächtigt. Weitere Mitglieder des Landesvorstandes können hierzu durch Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden. Zur gerichtlichen Vertretung des Landesverbandes sind der Landesvorsitzende allein oder zwei Stellvertretende Landesvorsitzende gemeinsam ermächtigt.

(3) Der Landesvorstand macht seine Sitzungsprotokolle den Mitgliedern im internen Bereich der Homepage online zugänglich, soweit sie nicht durch Beschluss für vertraulich erklärt wurden. Die Begründung für die Vertraulichkeit ist bekannt zu geben.

§ 21 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem Landesvorsitzenden,
2. vier Stellvertretenden Vorsitzenden, die verantwortlich sind für
 - a. Finanzen,
 - b. Organisation,
 - c. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Programmatik,
3. zwei Beisitzern, die verantwortlich sind für
 - a. Publikationen,
 - b. Internet,
4. vier weiteren Beisitzern.

(2) Mitglieder des Landesverbandes, die stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstands der Jungen Liberalen oder Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments sind, sind während der Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder des Landesvorstands ohne Stimmrecht.

(3) Der Landesvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder des Landesverbandes zu nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes ernennen.

(4) Der Landesvorsitzende und der Stellvertretende Landesvorsitzende für Finanzen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landeskongress in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landeskongresses.

(6) Treten der Landesvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen zurück, so sind die unbesetzten Vorstandsposten innerhalb von sechs Wochen auf einem Landeskongress durch Wahl wieder zu besetzen. Gleiches gilt, wenn die Zahl der amtierenden gewählten Landesvorstandsmitglied fünf oder weniger beträgt oder die Hälfte des geschäftsführenden Landesvorstands zurücktritt.

(7) Im Falle des Abs. 6 Satz 1 ist nach § 19 Abs. 5 Satz 3 eine Sitzung des erweiterten Landesvorstands einzuberufen. Der erweiterte Landesvorstand beschließt in dieser Sitzung die kommissarische Vertretung bis zum einzuberufenden Landeskongress. Abweichend von § 19 Abs. 5 Satz 2 ist bei Rücktritt des Landesvorsitzenden die Sitzung von den verbliebenden stellvertretenden Landesvorsitzenden einzuberufen.

(8) Treten abweichend von Abs. 6 Vorstandsmitglieder zurück, so wird ihre Position auf dem nächsten Landeskongress durch Wahl wiederbesetzt.

(9) In der Einladung zum Landeskongress genügt die Bezeichnung des Tagesordnungspunktes mit „Nachwahlen zum Landesvorstand“ für die Wahl der nachzubesetzenden Ämter des Landesvorstandes.

§ 22 Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern

(1) Mitglieder des Landesvorstandes werden durch Beschluss des Landeskongresses mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten vor Ablauf der Wahlperiode vom Amt abberufen.

(2) Mit der Abberufung verliert das Landesvorstandsmitglied sein Amt und die Mitgliedschaft im Landesvorstand.

(3) Der Antrag auf Abberufung kann von einem Drittel der Delegierten des Landeskongresses, von zwei Bezirksverbänden oder von zehn Kreisverbänden gestellt werden. Er muss den Delegierten spätestens zusammen mit der Einladung zum Landeskongress zugehen. Der Antrag auf Abberufung ist in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt auszuweisen.

(4) Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung ist geheim.

(5) Beschließt der Landeskongress die Abberufung eines Landesvorstandsmitglieds, so wird unverzüglich dessen Amt nach den allgemeinen Regeln neu gewählt.

§ 23 Landesarbeitskreise

- (1)** Landesarbeitskreise sind Gremien der verbandsinternen Meinungsbildung und arbeiten eigenständig an der Programmatik in ihrem jeweiligen Themenbereich.
- (2)** Beschlussfassende Sitzungen eines Landesarbeitskreises sind im Verband zwei Wochen vorher auf der Internetseite des Landesverbandes bekannt zu geben. Landesarbeitskreise werden vom Landesvorstand zu Beginn seiner Amtsperiode für deren Dauer eingerichtet. Der Themenbereich oder Arbeitsauftrag des Arbeitskreises ist zu bezeichnen.
- (3)** In seiner ersten Sitzung wählt der Landesarbeitskreis einen Vorsitzenden. Er kann stellvertretende Vorsitzende wählen. Die Wahlen können geheim stattfinden. Auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitgliedes müssen sie geheim stattfinden.
- (4)** Die Mitarbeit in den Landesarbeitskreisen steht allen Mitgliedern der Jungen Liberalen Baden-Württemberg gleichermaßen offen.
- (5)** Die Landesarbeitskreise regeln ihre Arbeitsweise selbst.
- (6)** Die Landesarbeitskreise haben hinsichtlich der an sie verwiesenen Anträge Beschlussempfehlungen zu geben, die mit einer schriftlichen Begründung zu versehen sind.

V. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 24 Finanzen

- (1)** Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen ab.
- (2)** Der für Finanzen zuständige Stellvertretende Landesvorsitzende hat die Finanzen des Landesverbandes ordnungsgemäß zu verwalten. Er entwirft den Haushaltsplan und überwacht nach dessen Verabschiedung (§ 19 Absatz 1 Satz 3) dessen Einhaltung. Er hat den Kassenprüfern auf Verlangen unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
- (3)** Der Landesverband erhebt die Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der Richtlinien der Kreisverbände bzw. bei bezirks- und landesunmittelbaren Mitgliedern auf Grundlage der Richtlinien des jeweiligen Bezirksverbands bzw. des Landesverbands direkt bei den Mitgliedern. Der Landesverband zieht unter Berücksichtigung der ggf. vorliegenden SEPA-Mandate die Beiträge direkt bei den Mitgliedern ein oder stellt diese einmal jährlich in Rechnung. Die erstmalige Rechnungstellung erfolgt jeweils im ersten Kalendermonat eines Jahres auf Basis der vorliegenden Mitgliederliste vom

31. Dezember des Vorjahres. Für Mitglieder, die zwischen 1. Januar und 30. Juni eines Jahres eingetreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung im siebten Kalendermonat desselben Jahres. Für Mitglieder, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eines Jahres eingetreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung mit der Rechnungsstellung des Folgejahres.

(4) Der Landesverband behält von den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen eine Landesumlage in Höhe von 1,25 € pro Mitglied und Monat ein. Der Landesverband kann zusätzlich die für die Beitragserhebung unmittelbar angefallenen Kosten einbehalten. Die Bezirksverbände können darüber hinaus eine Bezirksumlage pro Mitglied und Monat festlegen, die vom Landesverband aus den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen an den Bezirksverband entrichtet wird. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitglieder im Bezirk zum Stichtag. Der Bezirksverband teilt dem Landesverband die Höhe der Bezirksumlage spätestens bis zum 31. Dezember eines Jahres für das Folgejahr mit. Bleibt die Meldung an den Landesverband aus, erhebt dieser keine entsprechende Bezirksumlage. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Abzug der Landesumlage, der angefallenen Kosten und der Bezirksumlage vom Landesverband an den jeweiligen Kreisverband entrichtet. Die Zahlung an die Bezirks- und Kreisverbände erfolgt halbjährlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens im dritten bzw. neunten Kalendermonat des Jahres. Sie sind zwingend bis zum Ende eines Amtsjahres zu begleichen.

(4a) Die Höhe der überwiesenen Mitgliedsbeiträge an einen Kreisverband gilt, insbesondere für die Kassenprüfung des Kreisverbandes, vom Landesverband als fehlerfrei, sofern die Beitragsordnung des Kreisverbandes dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen übermittelt wurde. Soweit die Kassenprüfung des Landesverbandes Abweichendes feststellt, wird der betreffende stellvertretende Vorsitzende für Finanzen des Kreisverbandes benachrichtigt und die Differenz ausgeglichen.

(5) Die Kreisverbände legen in eigenen Richtlinien die Beiträge ihrer Mitglieder fest. Der Jahresbeitrag muss pro Mitglied bei mindestens 10 € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig. Der Kreisverband teilt dem Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Mitglied für das Folgejahr mit. Bleibt die Meldung der Mitgliedsbeiträge an den Landesverband aus, wird ein Beitrag von 25 € pro Mitglied erhoben. Dies gilt sinngemäß für die Bezirksverbände bei bezirksunmittelbaren Mitgliedern.

(6) Kreisverbände können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge abweichend von Abs. 4 selbst erheben. Der Beschluss muss dem Bezirksverband und dem Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres zur Kenntnis gebracht werden und gilt für das Folgejahr. Der Beschluss muss jährlich

durch eine Kreismitgliederversammlung neu gefasst werden. Erneuert ein Kreisverband den Beschluss nach Satz 1 nicht, geht die Beitragshoheit im Folgejahr an den Landesverband über. Der Landesverband und der Bezirksverband stellen dem Kreisverband die zu entrichtende Landes- bzw. Bezirksumlage halbjährlich im ersten und im siebten Kalendermonat des Jahres in Rechnung. Die Beitragsabführungen berechnen sich nach dem Mitgliedstand des jeweiligen Kreisverbands jeweils vom 31. Dezember und 30. Juni. Die Beitragszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungsstellung zu leisten. Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Bezirksverband nicht nach, so kann der Bezirksverband Maßnahmen zur Durchsetzung der Beitragsordnung ergreifen, sofern diese in der Bezirkssatzung vorgesehen sind. ~~Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Landesverband nicht nach, verlieren die Delegierten aus dem Kreisverband ihr Stimmrecht beim Landeskongress.~~

(7) Der Landesschatzmeister kann mit Zustimmung des Landesvorstands eine Kassenprüfung bei einzelnen Kreisverbänden durchführen. Der entsprechende Kreisverband ist zur zeitnahen Gewährung von Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen und zur Erteilung aller notwendigen Auskünfte verpflichtet. Der Schatzmeister legt dem Landesvorstand unverzüglich einen ausführlichen Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung vor.

(8) Funktionsträger der Jungen Liberalen Baden-Württemberg erhalten Erstattung von Fahrtkosten und anderen Aufwendungen, die durch ihre Amtsausübung notwendig sind. Der Landesvorstand erlässt zu Beginn seiner Amtszeit im Rahmen des Haushaltsplans entsprechende Richtlinien. Diese sind den Kassenprüfern vorab zur Prüfung der Angemessenheit und Freigabe vorzulegen.

§ 25 Schiedsgericht

(1) Das Landesschiedsgericht kann von jedem Mitglied angerufen werden, sofern es durch einen innerhalb des Landesverbands angegriffenen Gegenstand unmittelbar selbst betroffen ist. Der Bundes- und Landesvorstand kann es unabhängig davon zur Klärung aller rechtlich relevanten Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes anrufen.

(2) Das Landesschiedsgericht besteht aus

1. dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem DRiG innehaben soll,
2. drei weiteren Mitgliedern.

(3) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen einem Vorstand innerhalb des Landesverbandes nicht als gewählte Mitglieder angehören.

(4) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in durch den Vorsitzenden vorgeschlagener Besetzung von drei Schiedsrichtern. Das Urteil ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Gegen die rechtliche Beurteilung des Landesschiedsgerichts kann unverzüglich das Bundesschiedsgericht angerufen werden.

(5) Es gilt die Bundesschiedsordnung der Jungen Liberalen entsprechend. Der Landesverband kann sich eine eigene Landesschiedsordnung geben.

§ 26 Ombudsperson

(1) Mindestens eine und bis zu zwei Ombudspersonen werden für die Dauer von einem Jahr vom Landeskongress gewählt. Sie dürfen kein Wahlamt nach dieser Satzung innehaben. Im Falle mehrerer Ombudspersonen sollen diese die gesellschaftliche Diversität innerhalb des Verbandes widerspiegeln.

(2) Die Ombudspersonen prüfen die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Verbandes durch den Landesvorstand und den erweiterten Landesvorstand und legen hierzu jedem Landeskongress eine schriftliche Übersicht vor. Sie dienen außerdem allen Mitgliedern als direkte Ansprechpartner für Streitfragen im Verband. Die Ombudspersonen sind ständige Gäste bei den Sitzungen des Landesvorstands sowie des erweiterten Landesvorstands. Sie können durch Beschluss des Landesvorstands bzw. des erweiterten Landesvorstands von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Die Aufteilung der Aufgaben unter den Ombudspersonen bleibt diesen überlassen, die Berichterstattung kann gemeinsam oder separat erfolgen.

§ 26a Datenschutzbeauftragter

(1) Die Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V. benennen eine natürliche Person zum Datenschutzbeauftragten. Die Benennung i.S.v. Art. 37 DSGVO erfolgt per Wahl durch den Landeskongress für eine regelmäßige Dauer von drei Jahren. Der Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten i.S.v. Art. 39 DSGVO betreffend den Landesverband sowie seiner Untergliederungen wahr.

(2) Das Amt des Datenschutzbeauftragten ist unvereinbar mit anderen Wahlämtern nach dieser Satzung sowie dem Stimmrecht im Landesvorstand oder im erweiterten Landesvorstand.

(3) Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten endet durch Rücktritt aus freien Stücken, Abberufung oder Wahl eines neuen Datenschutzbeauftragten. Der Rücktritt wird vom Datenschutzbeauftragten in Textform gegenüber dem erweiterten Landesvorstand erklärt und wird mit Zugang der Erklärung, jedoch nicht vor einem etwaigen in dieser Erklärung genannten späteren Zeitpunkt, wirksam. Die Abberufung erfolgt nach dem Verfahren für die Abberufung von Landesvorstandsmitgliedern nach § 22 und ist und ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen zulässig. Die Wahl eines neuen Datenschutzbeauftragten ist erst zulässig, nachdem die Amtszeit des vorherigen Datenschutzbeauftragten die regelmäßige Dauer überschritten oder geendet hat.

(4) Der erweiterte Landesvorstand kann für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Landeskongress eine Person kommissarisch zum Datenschutzbeauftragten ernennen, wenn die Amtszeit des bisherigen Datenschutzbeauftragten unerwartet zwischen zwei Landeskongressen endet.

(5) Alle Organe des Verbandes sind zur Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Der Datenschutzbeauftragte ist zu den Sitzungen des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes einzuladen und auf diesen anzuhören. Der Datenschutzbeauftragte berichtet nach eigenem Ermessen gegenüber dem Landeskongress über relevante Aspekte seiner Arbeit.

(6) Der erweiterte Landesvorstand kann auf Vorschlag des Datenschutzbeauftragten Personen zu Assistenten des Datenschutzbeauftragten benennen. Die Assistenten unterstützen den Datenschutzbeauftragten in dessen Arbeit und können ihn auf Sitzungen des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes vertreten. Sie sind gegenüber dem Datenschutzbeauftragten weisungsgebunden und können von diesem jederzeit durch Erklärung gegenüber dem erweiterten Landesvorstand entlassen werden. Mit dem Ende der Amtszeit des Datenschutzbeauftragten endet auch die Amtszeit seiner Assistenten.

§ 27 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller ausgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten.

(2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss drei Wochen vor dem Landeskongress beim Landesverband in Textform eingegangen sein. Der Wortlaut der beantragten Änderung muss den Delegierten zwei Wochen vor dem Landeskongress zugehen, hierzu genügt die Textform.

(3) Änderungsanträge zu einem Satzungsänderungsantrag müssen vor dem Eintritt in die Beratung über die Satzungsänderung beim Landesvorstand eingegangen und elektronisch oder schriftlich für die Delegierten einsehbar sein.

§ 28 Auflösung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten. Sie kann nur dann beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag sechs Wochen vor dem Landeskongress den Delegierten und Ersatzdelegierten zugegangen ist.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes an die Reinhold-Maier-Stiftung zur politischen Bildung Jugendlicher.

§ 29 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landeskongress am 27. September 2020 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Jungen Liberalen Baden-Württemberg in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

(2) Die Änderungen in §§ 16 Abs. 4 bis 6, 18 Abs. 3 sowie 24 Abs. 4 gelten ab dem 1. Januar 2022.

§30 Digitaler Landeskongress

(1) Neben dem Landeskongress gemäß § 15 kann ein mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführender Landeskongress (Digitaler Landeskongress) einberufen werden. Er ersetzt nicht den ordentlichen Landeskongress nach §15.

(2) Der digitale Landeskongress kann auf Beschluss des Landesvorstands, auf Antrag eines Drittels der Delegierten zum Landeskongress oder zweier Bezirksverbände einberufen werden.

(3) Für den Digitalen Landeskongress gilt §16 sowie §17 Abs. 2, 3, 5, 6 sowie §18 Abs. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12 entsprechend.

(4) Der digitale Landeskongress nimmt die Aufgabe der Antragsberatung wahr.

(5) Der Landesvorstand schafft die für die satzungs- und geschäftsordnungskonforme Durchführung des Digitalen Landeskongresses erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen. Hierzu gehören insbesondere die datenschutzrechtliche Konformität sowie der Ausschluss von Manipulationen nach dem Stand der Technik.

(6) Offene Abstimmungen auf dem digitalen Landeskongress sind durch elektronische Stimmgeräte oder elektronische Abstimmungsmöglichkeiten durchzuführen. Dies setzt voraus, dass elektronische Stimmgeräte bzw. elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und Auszählungsverfahren vorher die technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können.

(7) Eine geheime Abstimmung ist auf einem digitalen Landeskongress nur zulässig, wenn sie von einem Fünftel der anwesenden Delegierten beantragt wird; die Abstimmung findet dann auf dem nächsten physischen Landeskongress statt.

(Ende der Satzung)

GESCHÄFTSORDNUNG

des Landeskongresses

der Jungen Liberalen Baden-Württemberg e.V. (Stand: August 2021)

I. Durchführung des Landeskongresses

§ 1 Einladung

- (1) Der Landesvorstand beruft den Landeskongress schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung ein.
- (2) Die von den Bezirksverbänden gemeldeten Delegierten werden einzeln mittels einfachem Brief (Drucksache) eingeladen oder nach vorheriger Zustimmung per E-Mail.
- (3) Soweit ein Bezirksverband seine Delegierten nicht mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin für den Landeskongress der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt hat, erfolgt die Einladung durch Brief an den Bezirksverband.
- (4) Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor Beginn des Landeskongresses versandt worden ist.

§ 2 Öffentlichkeit

Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich. Einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit können der Landesvorstand oder mindestens zehn Delegierte oder im Falle einer Personaldebatte die unmittelbar betroffene Person stellen.

§ 3 Eröffnung

Der bzw. die Landesvorsitzende eröffnet den Landeskongress und leitet diesen bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums. Er bzw. sie hat dafür die Rechte und Pflichten des Tagungspräsidiums.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Landeskongresses wird nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden bzw. die Landesvorsitzende festgestellt.

(2) Auf Antrag von mindestens fünf Delegierten kann vor Wahlen und Abstimmungen, nicht jedoch bei ihrer Wiederholung, die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Die Feststellung erfolgt durch das Tagungspräsidium. Der Landeskongress kann zuvor für kurze Zeit unterbrochen werden.

(3) Wird der Landeskongress erneut einberufen, weil er wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit vor einer Wahl oder Abstimmung beendet worden ist, muss in der Einladung darauf hingewiesen werden, dass der Landeskongress bei Wiederholung der Wahl oder Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten als beschlussfähig gilt.

§ 5 Tagungspräsidium

(1) Das Tagungspräsidium wird nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt.

(2) Das Tagungspräsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten und zwei Protokollführern.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die vorgeschlagene Tagesordnung wird nach der Wahl des Tagungspräsidiums unter Berücksichtigung etwaiger Änderungs- oder Ergänzungsanträge genehmigt.

(2) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. (3) Grußworte werden nur innerhalb eines entsprechend bezeichneten Tagesordnungspunktes zugelassen. Dies gilt nicht für die Minister, Parteivorsitzenden, Fraktionsvorsitzenden oder Generalsekretäre der FDP auf der Landes- oder Bundesebene.

§ 7 Antragsreihenfolge

(1) Die Antragsreihenfolge wird durch alle Mitglieder mittels eines elektronischen Wahlverfahrens festgelegt. Dazu richtet der Landesvorstand ein Abstimmungsformular ein, das die Kontrolle der Stimmberechtigung und die Anonymität des Wahlverhaltens gewährleistet. Über dieses Formular erhält jedes Mitglied die Möglichkeit, eine durch den Landesvorstand vorab bestimmte Anzahl an Anträgen zu markieren. Jeder Antrag darf nur einmal markiert werden. Die Anträge werden entsprechend der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen beraten, wobei der Antrag mit den meisten Stimmen als erster beraten wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Der Wahlgang dauert mindestens fünf Tage. Das Verfahren muss mindestens fünf Tage vor Kongressbeginn beendet und die Ergebnisse den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(1a) Bei dringlichen Anträgen nach Absatz 2 dieser GO gilt folgendes: Nachdem das Tagungspräsidium die formellen Voraussetzungen als erfüllt festgestellt hat, entscheidet der Landeskongress über die materielle Dringlichkeit des Antrags und darüber, an welcher Stelle der Antrag nachträglich in die

Antragsreihenfolge eingefügt wird. Dazu wird darüber abgestimmt, ob der Antrag an die vom Antragsteller beantragte Stelle eingefügt wird. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, wird der Antrag zuletzt beraten.

(1b) Ausgenommen sind Anträge nach § 17 Ziff. 8. Diese Anträge werden gleich nach Eintritt in die Antragsberatung behandelt (nach Abhandlung der Anträge zur Geschäftsordnung).

(2) Dringlichkeitsanträge können auch nach Ablauf der Antragsfrist und vor Beschluss über die Antragsreihenfolge mit der Unterschrift von mindestens zehn Delegierten oder durch Beschluss des Landesvorstandes, des Erweiterten Landesvorstandes oder eines Bezirksverbandes beim Tagungspräsidium eingereicht werden.

(3) Ein späterer Beschluss zur Änderung der Antragsreihenfolge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Tagungspräsidium kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzelne Anträge vorziehen oder zurückstellen, wenn kein Delegierter widerspricht.

(4) Anträge zur Überführung von nicht mehr aktuellen Beschlüssen aus der Beschlusslage in die Beschlussammlung sind einzeln einzubringen.

§ 8 Unterbrechung

Der Landeskongress kann vom Tagungspräsidium, außer für den Fall eines Antrages auf Abberufung des Tagespräsidiums, unterbrochen werden.

§ 9 Beendigung, Vertagung

(1) Der Landeskongress endet nach Maßgabe der Tagesordnung oder durch Beschluss des Landeskongresses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(2) Der Landeskongress kann seine Vertagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen.

II. Tagungspräsidium

§ 10 Rechte und Pflichten

(1) Das Tagungspräsidium leitet den Landeskongress nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Das Präsidium übt sein Amt sorgfältig und unparteiisch aus.

(2) Das Präsidium sorgt für den geordneten Ablauf des Landeskongresses.

(3) Das Präsidium übt das Hausrecht aus und wendet die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen an.

(4) Das Präsidium bestimmt nach eigener Maßgabe, wer von seinen Mitgliedern die Versammlungsleitung übernimmt. Der jeweilige Versammlungspräsident übt die Rechte nach dieser Geschäftsordnung nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit den anderen Präsidiumsmitgliedern aus.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Tagungspräsidium kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Ist jemand dreimal in der gleichen Sache wegen erheblicher Störung zur Ordnung gerufen worden, kann er des Saales verwiesen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (2) Das Präsidium kann Redende, die vom Gegenstand der Debatte abschweifen, zur Sache rufen. Ist jemand zweimal in demselben Redebeitrag zur Sache gerufen worden, kann ihm das Wort entzogen werden, wenn er hierauf zuvor hingewiesen worden ist.
- (3) Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierfür dürfen von nachfolgenden Rednern nicht in der laufenden Debatte behandelt werden.

§ 12 Einspruch

Gegen alle Ermessensentscheidungen des Tagungspräsidiums kann nur unverzüglich durch einen Delegierten Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeskongress unverzüglich mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Abberufung

- (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums können nur durch Wahl von Nachfolgern abberufen werden.
- (2) Der Antrag auf Abberufung kann jederzeit von mindestens zehn Delegierten gestellt werden. Er muss begründet werden und ist mit dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten zum Präsidium zu verbinden.
- (3) Der Antrag auf Abberufung muss sofort behandelt werden. Für diese Zeit leitet ein Mitglied des Landesvorstandes den Landeskongress.

III. Reden und Debatten

§ 14 Rederecht

Ein Antrag auf Beschränkung des Rederechts ist von mindestens zehn Delegierten zu stellen und bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 15 Redeliste

- (1) Das Tagungspräsidium erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Redeliste muss unterbrochen werden bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“, und sie kann auf Entscheidung des Tagungspräsidiums unterbrochen werden aus folgenden Gründen:

1. zur sofortigen Berichtigung,
2. bei einer Wortmeldung des Antragsstellers,
3. bei einer Wortmeldung des Berichterstatters.

§ 16 Redezeit

(1) Die Redezeit kann durch Beschluss des Landeskongresses begrenzt werden; die Begrenzung ist gleich für alle Redenden.

(2) Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als zehn Minuten ist nicht zulässig für

1. einen Antragsteller oder
2. einen Berichterstatter. Dieses Recht gilt pro Antrag oder Berichterstattung nur einmal für jeweils eine Person.

(3) Bei Geschäftsordnungspunkten oder in einer Geschäftsordnungsdebatte ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

IV. Beratung von Sachanträgen

§ 17 Begriffsbestimmung

Zu den Sachanträgen gehören:

1. Anträge zur Satzung,
2. Anträge, die fristgerecht eingereicht wurden,
3. Anträge, die als dringlich erklärt wurden,
4. Anträge aus der Diskussion,
5. Alternativanträge zu Anträgen nach Ziff. 1 - 4,
6. Änderungsanträge; hierzu gehören alle Anträge auf Änderung des Wortlautes, auf Ergänzung oder Streichung von Worten und Sätzen in Anträgen nach Ziff. 1 - 5,
7. Anträge zur Auflösung des Landesverbands gemäß §4 der Landessatzung,
8. Anträge zur Überführung von nicht mehr aktuellen Beschlüssen aus der Beschlusslage in die Beschlussammlung.

§ 18 Grundsätze der Antragsberatung

Anträge nach § 17 Ziff. 1-4 werden grundsätzlich in drei Lesungen behandelt. Die drei Lesungen können zu einer zusammengefasst werden. Für die Annahme von Anträgen nach § 17 Ziffer 8. wird eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Die Beschlussammlung ist auf der Homepage zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Erste Lesung

(1) In der ersten Lesung findet eine Grundsatzdebatte statt.

(2) Befassen sich mehrere Anträge einschließlich der Alternativenanträge mit einer Thematik, werden sie vom Tagungspräsidium gemeinsam aufgerufen. Ein Antrag kann nur bis zum Schluss der ersten Lesung zurückgezogen werden.

(3) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.

(4) Bei mehreren Anträgen oder Alternativenanträgen ist zum Abschluss der ersten Lesung ein Antrag zur Beratungsgrundlage für die zweite Lesung zu bestimmen. Die erste Lesung wird durch Beschluss zur Übernahme des Antrages in die zweite Lesung beendet.

§ 20 Zweite Lesung

(1) In der zweiten Lesung findet eine Einzelberatung statt.

(2) In den Einzelberatungen stellt das Tagungspräsidium die Beratungsgrundlage abschnittsweise zur Beratung. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten.

(3) Bei Änderungsanträgen kann auf Beschluss des Landeskongresses die Debatte auf die Antragsbegründung und eine Gegenrede beschränkt werden.

(4) Übernimmt der Hauptantragsteller einen Antrag gemäß Abs. 2, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.

(5) Auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten muss abschnittsweise abgestimmt werden.

(6) Liegen keine Anträge nach Abs. 2 mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet das Tagungspräsidium die dritte Lesung.

§ 21 Dritte Lesung

(1) In der dritten Lesung findet die Schlussberatung statt. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

(2) Wenn zu dem Antrag keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält der Antragsteller das Schlusswort. Danach ist über den Antrag als Ganzes zu beschließen.

V. Behandlung von Geschäftsordnungsanträgen

§ 22 Begriffsbestimmung

(1) Anträge, die sich mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere

1. der Antrag auf Vertagung,
2. der Antrag auf Unterbrechung,
3. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
4. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
5. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
6. der Antrag auf Nichtbefassung,
7. der Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
8. der Antrag auf abschnittsweise Abstimmung,
9. der Antrag auf Verweisung,
10. der Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
11. der Antrag auf Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
12. der Antrag auf geheime Abstimmung,
13. der Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung,
14. der Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung,
15. der Antrag auf Abstimmung einer Geschäftsordnung,
16. der Antrag auf Personalbefragung,
17. der Antrag auf Personaldebatte,
18. der Antrag auf Rauchverbot.

§ 23 Verfahren

- (1) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Verlauf des Landeskongresses befassen.
- (2) Eine Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ erfolgt durch Zuruf oder Melden mit beiden Armen. Sie ist sofort zu behandeln. Redner dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Behandlung der Geschäftsordnungsanträge nach § 22 Abs. 2 Ziff. 8, 10 - 18 richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Ein Antrag nach § 22 Abs. Ziff. 18 gilt als angenommen, sobald er von einem Delegierten gestellt wird; Gegenrede und Abstimmung sind in diesem Fall nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss über einen Geschäftsordnungsantrag nach § 22 Abs. 2 Ziff. 10 - 11 bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 22 Abs. 2 Ziff. 3 - 5 und 7 dürfen von einem Delegierten, der bereits zur Sache gesprochen hat, nicht gestellt werden.

§ 24 Geschäftsordnungsdebatte

In besonderen Fällen kann das Tagungspräsidium eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 25 Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit absoluter Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss in Abweichung von § 23 Abs. Satz 1 in jedem Fall abgestimmt werden. VI. Abstimmung

§ 26 Mehrheiten

(1) Für Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit aller ausgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung oder andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt. Im Falle von mehreren Alternativen erreicht diejenige die einfache Mehrheit, die die größte Anzahl an Ja-Stimmen erhält. Satz 2 gilt entsprechend für Wahlen mit mehreren Bewerbern.

(3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mehr als 50 vom Hundert der ausgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Die Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen mindestens 66,6 vom Hundert der ausgegebenen gültigen Stimmen beträgt.

§ 27 Verfahren

Abstimmungen sind offen, sofern nicht fünf Delegierte widersprechen und geheime Abstimmung beantragen. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist geheime Abstimmung nicht zulässig.

§ 28 Zweifel am Ergebnis der Abstimmung

(1) Wird das Abstimmungsergebnis einer offenen Abstimmung von mindestens fünf Delegierten bezweifelt, so kann das Tagungspräsidium die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung anordnen. Erfolgt diese Anordnung nicht, so ist die Abstimmung einmal nach demselben Modus zu wiederholen. Das Präsidium hat die schriftliche Wiederholung einer Abstimmung oder ausnahmsweise die schriftliche Wiederholung einer Wiederholungsbestimmung anzuordnen, wenn nicht eindeutig über Annahme oder Ablehnung eines Antrages entschieden ist.

(2) Eine Anzweiflung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich. Sie ist nicht möglich bei geheimen Abstimmungen.

§ 29 Anfechtung einer Abstimmung

(1) Eine Abstimmung kann von mindestens fünf Delegierten nur aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Wird der Anfechtung von der Versammlungsleitung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Eine Ablehnung muss von der Versammlungsleitung begründet werden.

(2) Eine Anfechtung ist nur unverzüglich nach der Abstimmung möglich.

VII. Wahlen

§ 30 Vorschläge und Vorstellungen

- (1) Alle Kandidaten sind zu Beginn eines Wahlganges namentlich vorzuschlagen.
- (2) Die Kandidaten sind vom Tagungspräsidium zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.
- (3) Jedem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich dem Landeskongress vorzustellen. Mehrere Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor, wenn sie nicht untereinander eine andere Reihenfolge festlegen.

§ 31 Personalbefragung und Personaldebatte

Auf Antrag von mindestens einem Delegierten findet eine Personalbefragung bzw. eine Personaldebatte statt. Bei einer Personaldebatte kann der Landeskongress den gleichzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit und der betroffenen Kandidaten beschließen.

§ 32 Verfahren

- (1) Soweit in der Landessatzung oder nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren, für die Anzweiflung eines Ergebnisses und für die Anfechtung sinngemäß die Vorschriften über Abstimmungen.
- (2) Erreicht bei Einzelwahlen mit einem Bewerber dieser nicht die erforderliche Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang nur die einfache Mehrheit erforderlich. Erreicht der Bewerber diese nicht, so wird neu gewählt.
- (3) Erreicht bei Einzelwahlen mit zwei Bewerbern keiner der beiden die erforderliche absolute Mehrheit, aber beide zusammen mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Erreichen die beiden Bewerber zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem neuen Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- (4) Erreicht bei Einzelwahlen mit mehr als zwei Bewerbern keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Haben diese beiden zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den drei Bewerbern statt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Sind zwei Bewerber in der Stichwahl, ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Sind drei Bewerber in der Stichwahl und erreicht keiner die erforderliche absolute Mehrheit, so findet zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine weitere Stichwahl statt. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält. Erreichen in einem Wahlgang mit

zwei Bewerbern beide zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, wird neu gewählt. Zu diesem Wahlgang wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

(5) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten.

(6) Für die Berechnung der Mehrheiten nach Abs. 3 und 4 werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

(7) Delegiertenwahlen werden in Sammelwahlgängen durchgeführt, wobei jeder Stimmberechtigte eine der Anzahl der zu besetzenden Mandate entsprechende Anzahl an Stimmen hat. Für jeden Kandidaten kann lediglich eine Stimme abgegeben werden. Delegierte und Ersatzdelegierte werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl zum Delegierten oder Ersatzdelegierten ist im ersten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich. Ist die exakte Bestimmung einer Reihenfolge notwendig, so ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen, bei der die relative Mehrheit genügt. Ergibt sich auch in dieser Stichwahl kein eindeutiges Ergebnis, so ist ein Losverfahren durchzuführen. Der Landeskongress kann, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht, vor Eintritt in die Delegiertenwahlgänge beschließen, dass im Falle der Stimmgleichheit sofort das Los über die Reihenfolge entscheidet. Das Losen ist unmittelbar nach dem Wahlgang durch das Tagungspräsidium durchzuführen.

VIII. Protokoll

§ 33 Inhalt

(1) Das Protokoll hält den Verlauf des Landeskongresses in seinen wesentlichen Zügen fest.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. die genehmigte Tagesordnung,
2. den Wortlaut der gestellten Anträge sowie der dazugehörigen Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
3. die Ergebnisse der Wahlen,
4. die Geschäftsordnungsanträge und ihre Abstimmungsergebnisse,
5. den wesentlichen Verlauf der Debatte.

§ 34 Ausfertigung und Genehmigung

(1) Die schriftliche Ausfertigung des Protokolls wird von den Protokollführern mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle unverzüglich erstellt und den Mitgliedern des Tagungspräsidiums zur Prüfung und Abzeichnung vorgelegt.

(2) Innerhalb von 8 Wochen ist das Protokoll vom Landesvorstand zu genehmigen. Nach der Genehmigung wird es den Bezirksverbänden in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht.